



**SCHLUSSBERICHT  
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES  
ZU DEM VON DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR**

**2020**

**AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSS**

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundlagen der Prüfung</b>	<b>6</b>
1.000 Prüfauftrag	6
1.100 Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung	6
1.200 Berichte über Prüfungsergebnisse	8
1.300 Prüfung fremder Einrichtungen	9
<b>2. Abwicklung Vorergebnisse</b>	<b>10</b>
2.000 Jahresabschluss 2019	10
2.100 Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2017 - 2019	10
<b>3. Ergebnis der Prüfung 2020</b>	<b>11</b>
3.000 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	11
3.100 Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz	11
3.200 Jahresergebnis 2020	13
3.300 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020	18
3.400 Bestätigungsvermerk	19
<b>4. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2020</b>	<b>20</b>
4.000 Genehmigungsverfahren	20
4.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung	21
4.200 Haushaltssicherungskonzept	23
4.300 Kredite	24
<b>5. Rechnungslegung 2020</b>	<b>27</b>
5.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	27
5.200 Budgetierung im Ergebnishaushalt	28
5.300 Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt	29
5.400 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung	29
5.500 Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung	30
5.600 Verpflichtungsermächtigungen	32

<b>6.</b>	<b>Jahresabschluss 2020</b>	<b>33</b>
6.100	Ergebnisrechnung	33
	Ordentliche Erträge	35
	Ordentliche Aufwendungen	40
6.200	Finanzrechnung	48
6.300	Aktiva	50
6.400	Passiva	55
6.500	Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht	64
<b>7.</b>	<b>Feststellungen zu zentralen Themen</b>	<b>65</b>
7.100	Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen	65
7.300	Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	65
7.400	Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	66
7.500	Bautechnische Prüfung	72
7.600	Zuwendungen	76
<b>8.</b>	<b>Prüfung der Verwaltung</b>	<b>80</b>
8.140	Teilhaushalt 37 - Feuerwehr	80
8.180	Teilhaushalt 41 - Kultur	80
8.260	Teilhaushalt 50 - Soziales	81
8.280	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	84
8.360	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	87
8.380	Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung	87
8.400	Teilhaushalt 66 - Tiefbau	88
<b>9.</b>	<b>Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -</b>	<b>90</b>
9.000	Stiftungen	90
9.100	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	90
<b>10.</b>	<b>Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -</b>	<b>96</b>
10.000	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	96
10.100	Eigenbetriebe	96
10.200	Stadtentwässerung Hannover	98
10.300	Städtische Häfen Hannover	98
10.400	Hannover Congress Centrum	98

**11. Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse 99**

Anlage 1	Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen	101
Anlage 2	Zusammenstellung aller Verwendungsnachweise zum SB 2020	104

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ADA</b>	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
B/St	Bemerkung, zu der wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
Bz.	Berichtsziffer
<b>DR</b>	Deckungsring
Ds.	Drucksache
<b>EigBetrVO</b>	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
<b>GB</b>	Geschäftsbereich
Gj.	Geschäftsjahr
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
<b>HA</b>	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und öffentliche Ordnung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
<b>ILV</b>	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache
<b>KLR</b>	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen

KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
<b>LHH</b>	Landeshauptstadt Hannover
<b>MI</b>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Nds. MBI.</b>	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
<b>ÖPP / PPP</b>	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
<b>PBV</b>	Pflege-Buchführungsverordnung
PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
<b>RBW</b>	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
RST	Rückstellungen
<b>SAP</b>	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
<b>TH</b>	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
<b>üpl.</b>	überplanmäßig
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
<b>VA</b>	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwN	Verwendungsnachweis
<b>W</b>	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern
<b>ZVK</b>	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

## 1. Grundlagen der Prüfung

### 1.000 Prüfauftrag

#### 1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der LHH als Grundlage der Entscheidung des Rates über den Jahresabschluss und zugleich die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG.

In diese Prüfung ist auch der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren einzubeziehen. Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Wir haben im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

#### 1.002 Prüfungsergebnisse im Schlussbericht dokumentiert

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

**In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 6 bis 8.**

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. ± einer Einheit (€, %) auftreten.

### 1.100 Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung

#### 1.101 Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 07.10.2021 festgestellte „Jahresabschluss 2020 gemäß § 128 NKomVG“.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach den Vorgaben des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Der Prüfung des Jahresabschlusses ist im Bj. die begleitende Prüfung der FB (einschließlich laufender Kassenvorgänge und Belege gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) vorgeschaltet.

Auf Grund der Coronapandemie wurden im Bj. jedoch keine Vorort-Prüfungen und auch keine Kassenprüfungen durchgeführt.

#### 1.102 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses genannt und dennoch nicht von ihr getrennt zu sehen, sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO übertragenen Prüfungen.

Wesentliche Feststellungen aus diesen Prüfungen sind ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

#### 1.103 NKomVG gibt Termin für die Prüfung des Jahresabschlusses vor

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2020 bis zum 31.03.2021 aufzustellen. Dagegen war der Jahresabschluss 2020 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren gemäß spezieller Vorschriften der PBV bis zum 30.06.2021 aufzustellen (siehe Bz. 9.102).

Die durch das RPA geprüften Jahresabschlüsse sind so rechtzeitig vorzulegen, dass der Rat gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG bis Ende des nachfolgenden Jahres, hier also Ende 2021, hierüber und über die Entlastung beschließen kann.

Auf Grund der späten Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch die Verwaltung im Oktober 2021 konnte weder unsere Prüfung noch die Beschlussfassung über den Jahresabschluss zeitgerecht bis Ende 2021 erfolgen.

#### 1.104 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020

Das Ziel unserer Prüfungen, das Verwaltungshandeln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, kann erst erreicht werden, wenn die Verwaltung Prüfungsempfehlungen aufgreift. **Deshalb bitten wir den Oberbürgermeister im Rahmen der Schlussberichterstattung, zu bestimmten Beanstandungen - in diesem Schlussbericht mit „B/St“ gekennzeichnet - Stellung zu nehmen. Sonstige wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen kennzeichnen wir im Bericht mit „W“.**

Im Gegensatz zu Vj. sind diese Feststellungen jetzt nicht mehr in den Anlagen 1 und 2 zusammengefasst, sondern für ein verbessertes Verständnis direkt vor das Testat zum Jahresabschluss 2020 gestellt (siehe Bz. 3.300).

#### 1.105 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, die wir jedoch gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen wegen beschränkter Personalressourcen begrenzen müssen.

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch unsere Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung wurden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen auf einzelne Dezernate oder Fachbereiche konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der in den jeweiligen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit untereinander dar.

Über die finanziellen Auswirkungen der Coronapandemie berichten wir gesondert unter der Bz. 3.204.

#### 1.106 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2020

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG für das Hj. 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Dieser ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, da der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Hj. folgt, zu beschließen hat.

Aktuell liegt der konsolidierte Gesamtabschluss 2018 zur Prüfung vor. Wir werden über das Ergebnis dieser Prüfung sowie der folgenden entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG jeweils einen gesonderten Schlussbericht erstellen.

#### 1.200 **Berichte über Prüfungsergebnisse**

##### 1.201 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Unsere Feststellungen teilen wir der Verwaltung schriftlich mit. Einen Überblick vermittelt **Anlage 1 „Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen“**. Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Bj., sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen oder teilweise schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zumeist sehr zeitaufwendig. Die Prüfungen sind in **Anlage 2 „Zusammenstellung aller Verwendungsnachweise zum SB 2020“** zusammengefasst.

1.202 Zeitnahe Informationen für den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass die Entscheidung über die Entlastung auf einer breiteren Informationsbasis durch zeitnahe Berichterstattung beruht.

1.300 **Prüfung fremder Einrichtungen**

1.301 Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI)

Die LHH ist Mitglied des NSI. Nach der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidenten nach Vorprüfung durch ein vom Vorstand bestimmtes Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitglieds (§ 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 4 der Vereinssatzung).

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung wurde die LHH mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des NSI beauftragt. Bestandteil der dazu zwischen dem NSI und der LHH am 18./21.11.2019 geschlossenen Vereinbarung ist auch die Prüfung des Jahresabschlusses der NSI-Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH (100%ige Tochter des NSI).

In unserem Bericht vom 15.10.2021 über die durchgeführten Jahresabschlussprüfungen erteilten wir gegenüber dem NSI ein uneingeschränktes Testat.

## **2. Abwicklung Vorergebnisse**

### **2.000 Jahresabschluss 2019**

#### 2.001 Beratungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt

Der Oberbürgermeister legte den von ihm festgestellten Jahresabschluss 2019 zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 23.04.2021 im Mai 2021 zur Beratung vor (Ds. 2971/2020). Im Schlussbericht 2019 haben wir unter Bz. 1.106 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2019 einen gesonderten Bericht erstellen werden.

#### 2.002 Entlastung folglich nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist beschlossen

Die Entlastung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2019 beschloss der Rat am 20.05.2021 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 12.05.2021 sowie im VA am 20.05.2021.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgte am 25.05.2021.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 27.05.2021 - im Zeitraum vom 28.05.2021 bis 07.06.2021 öffentlich ausgelegt.

### **2.100 Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2017 - 2019**

#### 2.101 Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2018 / 2019 in Prüfung

Die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2018 / 2019 befanden sich bei Redaktionsschluss für diesen Bericht in Prüfung.

#### 2.102 Konsolidierter Gesamtabschluss 2017 - Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Der Oberbürgermeister legte den von ihm am 25.08.2021 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabschluss 2017 gemäß § 129 NKomVG“ zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 22.09.2021 im Dezember 2021 zur Beratung vor (Ds. 0945/2021).

Der Rat hat am 16.12.2021 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 08.12.2021 sowie im VA am 16.12.2021 den Beschluss gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2017 gefasst.

Im Anschluss daran wurde am 17.12.2021 die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 31.12.2021 - im Zeitraum vom 03.01.2022 bis 11.01.2022 öffentlich ausgelegt.

### 3. **Ergebnis der Prüfung 2020**

#### 3.000 **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung**

##### 3.001 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

Nach dem NKR bilden gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO die GoB die allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmengrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 37 Abs. 2 KomHKVO als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

##### 3.002 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2020 ist ordnungsgemäß aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

#### 3.100 **Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz**

Ergebnisneutrale Berichtigungen zur EöB waren gemäß § 62 Abs. 3 KomHKVO bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum 31.12.2020 zulässig. Danach können notwendige Korrekturen nur noch ergebniswirksam gebucht werden, d. h. sie beeinflussen die jeweiligen Jahresergebnisse.

##### 3.101 Wertberichtigungen der ersten EöB für nicht bilanzierte Flurstücke vorgenommen

Auf Antrag des FB Finanzen bestätigten wir entsprechend § 62 Abs. 3 KomHKVO die Korrekturnotwendigkeit ergebnisneutraler Wertberichtigungen der EöB für fehlerhaft bzw. nicht bilanzierte Flurstücke von insgesamt 69,046 Mio € bei einem ursprünglichen Bilanzwert von 87,005 Mio €. Die Antragsunterlagen mussten durch uns insbesondere durch begründende Unterlagen vervollständigt werden.

Die Wertberichtigungen stellen sich wie folgt dar:

<b>Grundstücksart</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Gesamt</b>
Ackerland	316.216,60 €	-355.776,54 €	-39.559,94 €
Grund u. Boden Infrastruktur	223.071,71 €	-4.094.275,47 €	-3.871.203,76 €
Grund und Boden Kultur	8.466,78 €	-27.376.523,09 €	-27.368.056,31 €
Grund u. Boden soz. Einrichtungen		-25.359,57 €	-25.359,57 €
Grund u. Boden Wohngebäude		-10.385.239,91 €	-10.385.239,91 €
Grünfläche	118.464,20 €	-2.899.127,90 €	-2.780.663,70 €
Sonst. unbebaute Grundstücke		-821.257,23 €	-821.257,23 €
Wald, Forsten		-23.754.764,19 €	-23.754.764,19 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>666.219,29 €</b>	<b>-69.712.323,90 €</b>	<b>-69.046.104,61 €</b>

Von den 69,046 Mio € Wertberichtigungen sind 58,270 Mio € zum Jahresabschluss 2020 nur in der Bilanz, nicht jedoch in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Der FB Finanzen wies auf diesen Umstand im Anhang zum JA 2020 hin (siehe JA 2020, Seite 213 ff.); zum Zeitpunkt der Prüfung war die Anlagenbuchhaltung bereinigt.

### 3.102 Einzelfeststellungen während der Antragsbearbeitung

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

- In einem Fall der fehlerhaften Fortführung zweier Flurstücke in der Anlagenbuchhaltung bestätigten wir die Korrekturnotwendigkeit nur für den Betrag von 644 T€ gegenüber beantragten 3,488 Mio €. In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit aus Verkäufen erzielte Buchgewinne bereinigt, was eine Ergebnisbelastung im Bj. von 918 T€ bedeutete.
- Auf unseren Hinweis sind Flurstücke (175 T€), die bei der Aufstellung der EöB fehlten, aufgenommen worden.
- Für 4 Flurstücke (70 T€) wurde der Antrag auf Wertberichtigung zur EöB für den Übergang von Straßenbaulasten abgelehnt. Hier wurde entsprechend unserer Empfehlung ein Vermögensabgang gegen das Reinvermögen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO vorgenommen.

### 3.103 Letztmalig mögliche Wertberichtigung von Flurstücken zur EöB unvollständig

Obwohl der FB Finanzen bereits im Mai 2017 von der Erforderlichkeit der Wertberichtigungen für Grundstücke wusste, wurden die Wertberichtigungen nicht fristgerecht zum Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Nach Angaben des FB Finanzen betraf dies ausschließlich Zugänge von 76 Grundstücken in einer Größenordnung von 48.506 qm und einem geschätzten Wert von 1,484 Mio €. Kritisch merken wir hier an, dass das Anlagevermögen in diesem Umfang im Bj. nicht richtig ausgewiesen ist und eine zukünftige bilanzielle Berücksichtigung nur noch ergebnisverbessernd erfolgen kann. Der FB Finanzen wird die ergebniswirksame Berichtigung buchen, nachdem das SG Städtischer Liegenschaftsnachweis die benötigten Daten ermittelt hat.

### 3.104 Abwertung von Flurstücken nicht durchgängig durchgeführt

Erkenntnisse im Bj. über die fehlende Werthaltigkeit der Bilanzansätze des Stiftungsvermögens bewogen den FB Finanzen dazu, bei fünf Stiftungen das Sachvermögen zur EöB 2011 nach § 62 Abs. 1 KomHKVO um 58,005 Mio € auf 10,724 Mio € zu reduzieren. Das Sachvermögen setzte sich u. a. aus Grün-, Kleingarten- und Waldflächen zusammen (siehe Bz. 9.001).

Für gleichartige Grundstücke im Eigentum des Kernhaushaltes unterblieben dagegen solche Wertkorrekturen. Eine sachgerechte Begründung für den Verzicht auf Berichtigung legte der FB Finanzen nicht vor. Angesichts einer Anlagenabwertung im o. a. Fall um über 80 % des bisherigen Wertes werden unsere Zweifel an der Werthaltigkeit und damit der Richtigkeit der für den Kernhaushalt angesetzten Bilanzwerte, insbesondere bei Grünflächen, in einer Größenordnung von über 850,000 Mio € bekräftigt (siehe unsere Beanstandung der Bilanzierung von Grünflächen in der EöB; Bericht zur Prüfung der EöB vom 22.08.2012, Bz. VI. A. Aktiva 2.2.1 Grünflächen, Seiten 38 ff.).

### 3.105 Unterbliebene Berichtigung von RST aus der EöB

Im Vj. beanstandeten wir die zum Jahresabschluss 2019 (SB 2019, Seite 12) unterbliebene Berichtigung der EöB zu RST Grundstücksübertragung an das Land für die Erweiterung der Medizinischen Hochschule (9,103 Mio €). Für ihren Zweck wurde diese RST nicht mehr benötigt, da zwischenzeitlich die Grundstücksübertragung gemäß § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG (unentgeltliche Vermögensübertragung) abgewickelt wurde.

Zudem war für diesen Sachverhalt eine RST für die Freimachung der Grundstücksflächen von 1,665 Mio € gebildet worden. Da 2019 die Übernahme dieser Kosten durch das Land vereinbart wurde, entfiel hier ebenfalls der Grund für diese RST.

Die - erfolgsneutrale - Berichtigung beider RST steht weiterhin aus.

### 3.200 **Jahresergebnis 2020**

#### 3.201 Bedeutung des Jahresergebnisses

Mit der Vorgabe, die kommunale Haushaltswirtschaft im Land Niedersachsen nach den GoB im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen (§ 110 Abs. 3 NKomVG), hat der Gesetzgeber das beabsichtigte Ressourcenverbrauchskonzept verwirklicht. Hiernach soll sich sämtlicher Werteverzehr der Rechnungsperiode in der Ergebnisrechnung abbilden, so neben zukünftigen Belastungen, die sich in dieser Periode begründen, auch der für die Abnutzung von Vermögensgegenständen anzusetzende Aufwand.

Tatsächlich wird diese Zielsetzung teils durch rechtliche Vorgabe, teils durch eigene Bestimmung nicht erreicht:

- Abzinsung der Pensions- / BeihilferST: nicht realisierbare Zinserträge zur Auffüllung des Erfüllungsbetrages für die Pensionszusagen führen zu regelmäßiger Ergebnisbelastung (§ 45 Abs. 3 KomHKVO)
- überhöhte Abschreibungsaufwendungen in Folge zu hoher Wertansätze bei abnutzbaren Anlagegütern (z. B. Straßen)
- Bildung von RST in sachlich nicht gebotener Höhe (z. B. RST für Stadtanteile Straßenreinigung / Regenentwässerung)

- Verschiebungen in der Periodenzuordnung, z. T. ohne Einfluss der LHH (z. B. Spitzabrechnung des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer gemäß Gemeindefinanzreformgesetz)

Insofern gibt das jeweils ausgewiesene Jahresergebnis nicht den absoluten Stand der Haushaltswirtschaft in der jeweiligen Rechnungsperiode wieder.

Das Rechnungsergebnis 2020 verschlechterte sich von einem Jahresüberschuss von 4,609 Mio € in 2019 auf einen Fehlbetrag von 209,936 Mio €; in der Planung waren beide Hj. ausgeglichen. Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	Rechnung 2018 in Mio €	Rechnung 2019 in Mio €	Rechnung 2020 in Mio €
Kernhaushalt	-0,091	4,560	-209,973
Stiftungen	0,012	0,049	0,038
<b>Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)</b>	<b>-0,078</b>	<b>4,609</b>	<b>-209,936</b>

Nachfolgend erfolgt ein Ist-Ist-Vergleich der Rechnungsergebnisse gegenüber dem Vj. auf Produktebene, in Bz. 6.100 auf Ebene der Kostenarten. Der FB Finanzen nimmt im Sinne von § 57 KomHKVO im vorgelegten Rechenschaftsbericht (JA 2020, Seite 271 ff.) eine Plan-Ist Analyse der Jahresrechnung für das Bj. vor.

### 3.202 Die Ergebnisentwicklung maßgeblich bestimmende Produkte

Folgende Produktergebnisse prägten die Ergebnisentwicklung gegenüber dem Vj. (Ergebnisverbesserung +; Ergebnisbelastung -):

- Kostenarten 40 / 41 - Personal- / Versorgungsaufwendungen -  
(Aufwendungen 660,065 Mio €; Veränderung zum Vj. -31,941 Mio €):  
Gemäß Stellenplan zum Doppelhaushalt 2019/20 wurden insgesamt über 576 neue Stellen beschlossen, von denen Ende 2020 474 besetzt werden konnten. Zeitgleich wurden circa 40 Stellen gestrichen. Aus dieser Entwicklung resultiert der erhebliche Anstieg der Personalaufwendungen in 2020. Die planmäßige Besoldungserhöhung bzw. der Anstieg des Tabellenentgelts hatte nur eine geringe Bedeutung.

Grundsätzlich sind den Personalaufwendungen keine coronabedingten Auswirkungen zuzumessen. Von Kurzarbeit war die Verwaltung der LHH in 2020 nicht betroffen.

- TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -  
(Zuschussbedarf 201,654 Mio €; Veränderung zum Vj. -27,677 Mio €):  
Die Ergebnisbelastung setzt sich sowohl aus 5,891 Mio € geringeren Erträgen als auch 21,787 Mio € höheren Aufwendungen zusammen. Inhaltlich sind es insbesondere gegenüber dem Vj. geringere Zuweisungen vom Land für Beitragsfreiheit im Kindergarten und Sprachförderung sowie gestiegene Kostenerstattungen an Kita-Träger, zum Teil für Vj. (siehe Bz. 6.100 7. – Kostenerstattungen und Kostenumlagen und 19. - Sonstige ordentliche Aufwendungen -).

Tatsächlich ist die Ergebnisbelastung mit Coronabezug mit rund 5,500 Mio € zu beziffern, hier geringere eigene Erträge bzw. für Drittbetreiber übernommene, ausgefallene Elternbeiträge während coronabedingter Schließzeiten.

- TH 99, Produkt 61101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlage -  
(Überschuss 813,285 Mio €; Veränderung zum Vj. -90,183 Mio €):  
Gewerbsteuererträge sanken im Bj. um 309,754 Mio € auf 449,476 Mio €; Steuerpflichtige reduzierten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wegen der unklaren Auswirkungen der restriktiven Corona-Maßnahmen ab März 2020 ihre Vorauszahlungslasten; nicht bestimmbar ist hieraus ein eventueller Anteil, der der LHH im Rahmen der Steuerveranlagung für das Jahr 2020 noch zufließen kann.

Das Land reagierte noch im Bj. auf diese Entwicklung, in dem es u. a. die Finanzausgleichsleistungen des Finanzausgleichs pauschal um 598,000 Mio € erhöhte (§ 14 i NFAG) sowie Ausgleichsleistungen für Gewerbesteuererträge gewährte (§ 14 g NFAG; LHH: 155,560 Mio €). Diese Leistungen werden jedoch in den Jahren 2021 bis 2023 überwiegend wieder im jeweiligen Finanzausgleich berücksichtigt, so dass sie dann die Rechnungsergebnisse der LHH belasten werden.

Zudem verringerte sich die von der LHH im Bj. nach GVFG zu leistende Gewerbesteuerumlage einschließlich Solidarbeitrag um 58,578 Mio € auf 39,003 Mio €, dies auf Grund planmäßiger Absenkung der durch die Gemeinden zu erbringenden Anteile.

Aus dem Rückgang des o. a. Produktüberschusses von 90,183 Mio € ist für die Bewertung der Corona-Auswirkungen noch ein Sachverhalt herauszurechnen: Auf Grund entsprechender Anzeige bildete die Verwaltung für anstehende Rückzahlungsansprüche von Gewerbesteuer RST über 68,313 Mio €, die in 2021 in Anspruch genommen wurden.

Im Saldo standen der LHH damit aus diesem für die Aufgabenfinanzierung wesentlichen Produkt trotz schwieriger Situation in der Coronapandemie nur 21,870 Mio € geringere Erträge zur Verfügung.

- TH 99, Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft -  
(Zuschussbedarf 15,591 Mio €; Veränderung zum Vj. -53,346 Mio €):  
Im Vj. fielen hier Erträge aus der Herabsetzung von zur EöB gebildeten RST von 68,447 Mio € an (siehe SB 2019, Bz. 3.303, Seite 15).

### 3.203 Erweiterte Bewertung des Rechnungsergebnisses

In Bezug auf die in Bz. 3.201 geäußerte Kritik an der Aussagekraft des Jahresergebnisses in heutiger Form ist eine Ergebnisbewertung um den Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) sowie die Entwicklung der Liquidität zu erweitern. Für die Hj. 2016 bis 2020 liegen folgende Werte vor:

	2016 in Mio €	2017 in Mio €	2018 in Mio €	2019 in Mio €	2020 in Mio €
Rechnungsergebnis	4,849	-11,788	-0,078	4,609	-209,936
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	84,046	28,736	197,503	-7,566	-21,730
abzgl. Tilgungen für Investitionskredite	57,259	65,361	64,656	66,169	85,245
Summe	26,787	-36,625	132,847	-73,735	-106,975
Liquiditätskredite Bilanzstichtag	55,105	62,549	85,094	24,734	114,248
(im Jahresdurchschnitt)	(178,938)	(128,957)	(122,667)	(78,218)	(237,866)

Im Ergebnis lässt sich aus o. a. Zahlenreihe der Jahre 2016 bis 2020 feststellen:

- Der Saldo der Ergebnisse aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (57,701 Mio €) entspricht dem Anstieg des Bestandes an Liquiditätskrediten (59,143 Mio €; vgl. § 17 Abs. 1 KomHKVO).
- Für die in der Ergebnisrechnung enthaltenen - nicht zahlungswirksamen - Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (im Bj. 110,653 Mio €) sind entsprechende Einzahlungen (z. B. bei Benutzungsgebühren) zu kalkulieren, die der Kommune Ersatzinvestitionen ermöglichen. In dem o. a. Betrachtungszeitraum stand für diesen Zweck jedoch nach Rechnung kein Beitrag zur Verfügung.
- Im Laufe der Jahre 2016 bis 2020 hat sich der Bestand an Liquiditätskrediten nur moderat erhöht (+59,143 Mio €). Jedoch berücksichtigt dieser Wert nicht weitere bilanzielle Verschlechterungen bzw. Risiken der Liquiditätslage aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen. So hat sich der Saldo der Geldanlagen in diesem Zeitraum um 19,760 Mio € verringert, der der RST um 186,288 Mio € (ohne Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Grund ihrer Langfristigkeit) erhöht.

Insbesondere mit letztgenanntem Faktor der RST-Entwicklung (+186,288 Mio €) liegt im Jahr 2020 eine erhebliche Vorbelastung des finanziellen Spielraums bei der Wirtschaftsführung vor. Zum Vergleich: Obergrenze für Liquiditätskredite des Kernhaushalts im Bj. ursprünglich bei 400,000 Mio €, mit Nachtragshaushaltssatzung auf 800,000 Mio € angehoben (siehe Bz. 4.304).

### 3.204 Direkte Auswirkungen der Coronapandemie im Rechnungsergebnis 2020

Auswirkungen der Coronapandemie sind dann schwierig zu bestimmen, wenn auf Produktebene andere Entwicklungen diese teilweise ausgleichen bzw. sogar neutralisieren. Daher unterstellen wir in der Betrachtung dann vereinfachend eine vollständige Ergebnisbelastung durch die Corona-Pandemie. Wesentliche Sachverhalte mit Corona-Bezug im Rechnungsergebnis 2020 (Erhöhung des Zuschussbedarfes = Ergebnisverschlechterung):

- 6,106 Mio € pandemiebedingt geringere Anzahl an Rettungsdiensteinsätzen sowie Mehraufwand für Schutzmittel (Masken, Bekleidung, Desinfektion) (Produkt 12701 - Rettungsdienst -; Angaben gemäß JA 2020, Seite 278 ff.)

- 5,500 Mio € Mehraufwand für Übernahme ausgefallener Elternbeiträge in Kindertagesstätten (Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -; Ds. 0786/2020, 1577/2020)
- 8,429 Mio € Verzicht auf Gewinnabführung der hanova WOHNEN (Produkt 52220 - Gewinnausschüttung hanova WOHNEN -; Ds. 1517/2020)
- 9,750 Mio € direkte Corona-Beihilfe der LHH (Produkt 57101 - Wirtschaftsförderung Dritte, Zuwendungen -; Ds. 0793/2020)
- 10,000 Mio € RST für Eigenkapitalstärkung der Deutschen Messe AG (Produkt 57302 - Sonstige Unternehmen -; Ds. 2573/2020 N2, 2573/2020 N2 E1)
- 4,789 Mio € höherer Verlustausgleich für das HCC (Produkt 57104 - Verlustausgleich HCC -; Ds. 1176/2021). Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 (1,849 Mio €) wurden im Bj. 6,639 Mio € geleistet.
- 4,613 Mio € Ergebnisverschlechterungen auf Grund von Schließzeiten und / oder niedriger Frequentierung öffentlicher Einrichtungen bzw. vergleichbarer Organisationseinheiten:
  - Produkt 57103 - Gartensaal - -491 T€
  - Produkt 57303 - Marktwesen - -382 T€
  - Produkt 57304 - Sondernutzung - -885 T€
  - Produkt 25204 - Sprengel Museum Hannover - -697 T€
  - Produkt 26302 - Musikschule - -472 T€
  - Produkt 27202 - Stadtbibliothek - -654 T€
  - Produkt 42402 - Sportleistungszentrum - -584 T€
  - Produkt 54602 - Parkeinrichtungen - -697 T€Andere hier nicht gelistete Einrichtungen mit üblichem Zuschussbedarf weisen pandemiebedingt eine positive Entwicklung auf (z. B. Ergebnisverbesserung Produkt 27201 - Volkshochschule - +381 T€, Produkt 42403 - Bäder - +945 T€).
- 21,870 Mio € geringerer Überschuss im Produkt 61101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlage - (siehe Bz. 3.202). Der erhebliche Ertragsrückgang bei der Gewerbesteuer wurde zu großen Teilen vom Land durch erhöhte Leistungen nach dem FAG in 2020 aufgefangen.

Überschlägig ergeben sich im Jahresergebnis 2020 71,000 Mio € direkt der Coronapandemie zuzurechnende Belastungen; betragsmäßig geringe Auswirkungen in anderen Produkten miteingeschlossen ist von 80,000 Mio € coronabedingter Ergebnisbelastung auszugehen.

Damit entfallen von dem Jahresfehlbetrag von	209,936 Mio €
auf	
• coronabedingte Belastungen der Haushaltswirtschaft	ca. 80,000 Mio €
• einzelfallbedingte Steuer-RST (siehe Bz. 3.202)	<u>68,313 Mio €</u>

Der Restbetrag von 61,623 Mio €

entspricht in etwa der Größe des von uns bereits für das Vj. festgestellten strukturellen Defizits von rund 64,000 Mio € (siehe SB 2019, Bz. 3.303, Seite 15), wenn auch dieses Jahr mit anderer Herkunft (höhere Personalaufwendungen / erhöhter Zuschussbedarf Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -).

### 3.205 Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 in die Zukunft verlagert

Obwohl nur rund 80,000 Mio € coronabedingte Belastungen der Haushaltswirtschaft im Bj. auszumachen sind, sieht der FB Finanzen für die Entlastung des Jahresergebnisses 2020 (Ds. 2233/2021) **im Einklang mit der Rechtslage** (§ 182 Abs. 4 NKomVG) den gesonderten Ausweis des Jahresfehlbetrages **in vollständiger Höhe** als durch die epidemische Lage begründet vor. Gemäß § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG soll dieser Fehlbetrag in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden; die strengere Restriktion des § 24 KomHKVO - Deckung soll spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss erreicht werden - entfällt damit.

W Durch die geltende Rechtslage ist der Druck zum zeitnahen Ausgleich von Fehlbeträgen genommen, auch gerade für Verluste ohne Bezug zur Coronapandemie. Aus diesem Grunde sehen wir zukünftige Vorgaben der Kommunalaufsicht zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Haushaltsgenehmigung kritisch, soweit Teile entstandenen Rechnungsdefizites in der o. a. Form in die Zukunft geschoben werden konnten.

### 3.300 **Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020**

3.301 An dieser Stelle sind zusammengefasst die wesentlichen Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 dargestellt (B/St = mit Bitte um Stellungnahme durch den Oberbürgermeister, W = Sonstige wesentliche Prüfungsfeststellungen); zu berücksichtigen ist, dass in anderen Fällen Beanstandungen mit der Verwaltung abschließend geklärt sind und einer weiteren Dokumentation nicht bedurften:

- **FB 20 - Finanzen** **W** **Bz. 3.205** **Seite 18**  
Auch nicht coronabedingter Jahresverlust soll erst in bis zu 30 Jahren ausgeglichen werden
- **FB 20 - Finanzen** **W** **Bz. 4.103** **Seite 22**  
Wie bereits im Vj. keine ausreichende Deckung der Finanzierung von Investitionen weder in Planung noch Rechnung
- **FB 20 - Finanzen** **W** **Bz. 6.201** **Seite 49**  
Vornahme unbegründeter Ausgleichsbuchungen in der Finanzrechnung stellt Verstoß gegen GoB dar
- **allgemein** **W** **Bz. 7.602** **Seite 79**  
Gefahr einer Überfinanzierung bei Zuwendungsbewilligungen als Festbetragsfinanzierung
- **FB 41 - Kultur** **B/St** **Bz. 8.182** **Seite 80**  
Vertragsverhandlungen mit der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V. zur Anpassung des Mietvertrages sowie die korrekte Ausweisung der Zuwendungsbeträge weiterhin nicht erfolgt
- **FB 50 - Soziales** **W** **Bz. 8.269** **Seite 84**  
Rückstellungsbildung über rund 301 T€ ohne Rechtsgrund

### 3.400 **Bestätigungsvermerk**

#### 3.401 Keine Einschränkung für eine Entlastung aus der Jahresabschlussprüfung

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 wurden vollständig vorgelegt. Dies galt auch für die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind.

**Der konsolidierte Gesamtabchluss 2020, der ebenfalls vom Rat zu beschließen ist (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG), lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Derzeit prüfen wir die konsolidierten Gesamtabchlüsse 2018 und 2019. Wir werden über diese Prüfungen gesondert berichten.**

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Die eingeschränkte personelle Ausstattung setzt dem RPA allerdings Grenzen, sodass wir unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen beschränken.

Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

**Zum Jahresabschluss 2020 der LHH ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen, die einem Beschluss über den Jahresabschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen.**

Hannover, den 13.04.2022



(Alexander Lau)  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

## 4. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2020

### 4.000 Genehmigungsverfahren

#### 4.001 Fristgerechte Vorlage von Haushaltssatzung / Nachtragshaushalt / Genehmigung

Der am 13.12.2018 vom Rat beschlossene Doppelhaushalt für die Hj. 2019/2020 wurde von der Aufsichtsbehörde mit Datum 02.05.2019 genehmigt. Die fristgerechte Vorlage zum Beginn des Hj. 2020 war damit eingehalten (§ 114 Abs. 1 NKomVG).

Am 23.04.2020 beschloss der Rat zudem eine Nachtragshaushaltssatzung, die am 09.06.2020 von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde. Durch diese wurden der Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 4, 4a) sowie die Wertgrenzen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (§ 7) neu festgesetzt. Alle anderen Festsetzungen blieben unverändert.

#### 4.002 Genehmigung der Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung

Der Nachtragshaushalt wurde unter Berücksichtigung der durch das MI ergangenen "Hinweise zu den Nachtragshaushaltssatzungen, der vorläufigen Haushaltsführung und den Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung" vom 20.05.2020 genehmigt. Demnach durfte im Zuge der Auswirkungen der Coronapandemie auf einen Nachtragshaushaltsplan sowie - im Vorgriff auf die Erleichterungen für die kommunale Haushaltswirtschaft (heutiger § 182 Abs. 4 NKomVG) - auf ein HSK verzichtet werden.

Jedoch erwartete das MI eine zeitnahe Beschlussvorlage des Rates über den Verzicht auf ein HSK inkl. detaillierter Prognosen über den im Hj. erwarteten Fehlbetrag sowie dessen Ursachen; hierüber war zu berichten. Mit Ds. 2273/2020 wurde dieser Beschluss am 29.10.2020 vom Rat gefasst und anschließend dem MI vorgelegt.

Zudem bat das MI darum, beginnend ab 30.09.2020, quartalsweise über den aktuellen Stand der Liquiditätskredite zu informieren. Der FB Finanzen teilte dem MI den Höchst- und den Durchschnittsbetrag der Liquiditätskredite für Zeiträume ab dem 30.09.2020 mit und kam der Aufforderung somit nach.

Im Übrigen galt die ursprüngliche Genehmigung der Doppelhaushaltssatzung 2019/2020 mit folgenden Hinweisen fort:

- Der geplante Netto-Stellenzuwachs von 64,48 Stellen wird insbesondere in Verbindung mit den für das Vj. geplanten Netto-Stellenzuwächsen um 473,88 Stellen kritisch gesehen. Diese i. d. R. dauerhafte Belastung durch steigende Personalaufwendungen verhindert in Folgejahren eine positivere Ergebnisentwicklung.
- Die von der LHH geplanten freiwillig übernommenen Aufwendungen (inkl. der Zuwendungen an freie Träger) stiegen im Bj. um 19,4 Mio €. Dieser Aufwandsfaktor hemmt durch das bereits bestehende hohe Volumen an freiwilligen Aufwendungen eine positive Ergebnisentwicklung.

Kritisch wird auf die zu erwartenden Kostensteigerungen im Rahmen des Investitionsmemorandums 500 plus hingewiesen; Mehrbedarfe sollen weitgehend unter Vermeidung neuer Kreditaufnahmen durch zahlungswirksame Ergebnisverbesserungen getragen werden.

4.100 **Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung**

4.101 Keine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK gemäß Haushaltsplanung

Der Hpl. des Bj. erzielt einen Ausgleich im ordentlichen wie auch im außerordentlichen Ergebnis und entspricht damit der Vorgabe des § 110 Abs. 4 NKomVG. Da sich auch die geplanten Ergebnisse der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgeglichen zeigen, war die LHH zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Bj. formal nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

4.102 Tilgung nicht durch Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt

Die ordentliche Tilgung der Investitionskredite ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO durch Einzahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltung zu decken. Die auf die Sonderhaushalte entfallende Tilgung rechnen wir zur Prüfung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgabe aus den Tilgungen heraus, da ihnen Rückflüsse aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen gegenüberstehen. Diese werden bei der LHH nicht als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sondern als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erfasst.

	<b>Ansatz in Mio €</b>	<b>Rechnung in Mio €</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.411,816	2.289,548
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309,429	2.311,278
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>102,387</b>	<b>-21,730</b>
Tilgung von Investitionskrediten	*69,246	*85,245
<b>Fehlbedarf / verbleibender Überschuss aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>33,141</b>	<b>-106,975</b>

\* Gesamttilgungsbetrag (einschließlich auf Sonderhaushalte entfallende Tilgung): Ansatz 80,237 Mio €, Rechnung 95,280 Mio €; weitere 54 T€ wurden in der Finanzrechnung irrtümlicherweise nicht als Tilgungen für das Ricklinger Bad erfasst. Insofern berücksichtigten wir nur die im Buchhaltungssystem ausgewiesenen Tilgungen.

Entgegen der Haushaltsplanung standen dementsprechend in der Ausführung keine Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Tilgung der Investitionskredite bereit. Stattdessen wurden Kredite durch einen Überschuss der haushaltsunwirksamen Einzahlungen i. H. v. 95,543 Mio € (insbesondere Anstieg der Liquiditätskredite um 89,514 Mio € zum Bilanzstichtag) sowie aus dem Bestand der liquiden Mittel (-19,724 Mio € gegenüber 2019) getilgt. Somit wurden die Tilgungen der Investitionskredite nicht aus eigener Wirtschaftsleistung der LHH getragen.

4.103 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionen nicht gedeckt

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind neben dem o. g. Haushaltsausgleich (siehe Bz. 4.101) die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Gesamtdeckung der Investitionstätigkeit des Bj. (ohne Ausleihungen und entsprechende Rückflüsse) in Ansatz und Rechnungsergebnis gem. § 17 KomHKVO beträgt:

	<b>Planung in Mio €</b>	<b>Rechnung in Mio €</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>-194,592</b>	<b>-171,485</b>
Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	102,387	-21,730
abzgl. Tilgung Investitionskredite	69,246	85,245
Tilgung Liquiditätskredite	-	0
<b>+ Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO</b>	<b>33,141</b>	<b>*0</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42,567	51,552
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	114,699	110,000
<b>+ Deckung gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO</b>	<b>157,266</b>	<b>161,552</b>
<b>Gesamtdeckung für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO</b>	<b>-4,185</b>	<b>-9,933</b>
<u>Nachrichtlich:</u>		
./ HR aus 2019	253,752	
+ Restermächtigung für Kredite aus 2019	96,388	
<b>Gesamtdeckung mit HR gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO</b>	<b>-161,549</b>	

\* **Deckung gem. § 17 Abs. 2 KomHKVO:** Im Bj. lagen im Ergebnis keine Einzahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit vor.

Die Tilgung von Liquiditätskrediten durch Einzahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit ist durch § 17 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben. Zum Bilanzstichtag 2020 stiegen die Liquiditätskredite um 89,514 Mio € an, so dass im Saldo keine Tilgung von Liquiditätskrediten erfolgte.

W

Im Ergebnis war - wie bereits im Vj. - die Finanzierung der Investitionen weder in der Planung sichergestellt noch in der Rechnung gedeckt. Stattdessen wurden Investitionen insbesondere aus erhöhten Liquiditätskrediten getätigt (siehe Bz. 4.102); sofern diese Finanzierungsform dauerhaft anhält, ist sie haushaltsrechtlich unzulässig. Ebenso war die Deckung von HR im Zeitpunkt der Übertragung nicht gesichert.

#### 4.104 Städtische Grundsätze für das Ausführen des Hpl.

Der Oberbürgermeister hat zusätzlich zu den im Hpl. veröffentlichten allgemeinen Anweisungen des Rates (Teil I, Seite 19, 20) und den Verwaltungsrichtlinien für das Ausführen des Hpl. (Teil I, Seite 21-25) durch Rundschreiben auf haushaltsrechtliche Bestimmungen hingewiesen und Regelungen zur Ausführung des Hpl. festgelegt:

Gemäß § 6 der Haushaltssatzung 2019/2020 galten die § 45 Abs. 6 GemHKVO - Geringwertige Vermögensgegenstände - und § 47 Abs. 2 GemHKVO - Sammelposten - für das Hj. 2020 fort.

Weiterhin wurden mit dem Haushaltsrundschreiben Nr. 4/2019 folgende Regelungen bzgl. des Ergebnishaushaltes getroffen:

- Ansätze für die Aufwendungen der TH wurden im Sinne einer restriktiven Haushaltsführung zu 70 % freigegeben (mit Ausnahmen zu einzelnen GB und Konten). HR aus 2019 standen ohne Einschränkung zur Verfügung.
- Eine darüberhinausgehende Freigabe erfolgte nur in zwingenden und begründeten Fällen auf Antrag.

Für den Finanzhaushalt ergab sich weiterhin folgende Regelung:

- Die investiven Ansätze des Finanzhaushaltes wurden vollständig freigegeben; dies sollte einen zügigen Mittelabfluss für investive Maßnahmen fördern und damit die Bildung von HR am Jahresende verringern.

#### 4.200 **Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem ursprünglichen Hpl. war die LHH nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen (siehe Bz. 4.101).

Neben dem allgemein zu erfüllenden Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs (§ 110 Abs. 4 NKomVG) ist gemäß § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG ein HSK u. a. bei drohender Überschuldung aufzustellen. Bereits vor Rechnungsschluss war ein deutliches Defizit in der Rechnung absehbar, das mit bis zu 250,000 Mio € beziffert wurde (Ds. 0024/2021 - Haushaltssicherungskonzept (HSK X) 2021-2024).

Gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG kann der Rat im Falle epidemischer Lagen beschließen, entgegen der Regelung des § 110 Abs. 8 NKomVG im betreffenden Hj. kein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird. Von diesem Recht wurde mit Ds. 2273/2020 Gebrauch gemacht. Mit der Genehmigung des Nachtragshaushaltes gestattete die Kommunalaufsicht einen Vorgriff auf die seinerzeit kommende Rechtslage (siehe Bz. 4.002).

4.300 **Kredite**

4.301 Kreditermächtigung für Investitionen nicht ausgeschöpft

Im Bj. stand gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG noch eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung des Vj. zur Verfügung. Für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden (siehe Bz. 5.502).

Die Kreditaufnahmen für Kernhaushalt und Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2020			Kreditaufnahmen 2020		
	2019 Mio €	2020 Mio €	gesamt Mio €	2019 Mio €	2020 Mio €	Summe Mio €
Kernhaushalt	96,388	114,699	<b>211,087</b>	96,388	13,612	<b>110,000</b>
nachrichtlich:						
städt. Alten- und Pflegezentren	0,350	0,680	<b>1,030</b>	--	--	--
Städt. Häfen Hannover	3,749	4,295	<b>8,044</b>	1,200	--	<b>1,200</b>
SEH	49,100	51,000	<b>100,100</b>	--	--	--
HCC	--	--	--	--	--	--
ZVK	--	--	--	--	--	--
Summe	149,587	170,674	<b>320,261</b>	97,588	13,612	<b>111,200</b>

In das Nj. wurden einschließlich der Sonderhaushalte Restermächtigungen von 209,061 Mio € übertragen, davon 51,999 Mio € Ermächtigungen der Sonderhaushalte bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021. Den Kernhaushalt betrafen von der Übertragung 101,087 Mio €.

4.302 Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten (§§ 110, 111 NKomVG, § 17 KomHKVO) darf die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahmen den Saldo aus Investitionstätigkeit nicht überschreiten. Der Saldo der Investitionstätigkeit bestimmt sich aus Ziffer 32 des gemäß KomHKVO verbindlichen Musters 12 - Finanzrechnung -.

Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie Investitionen der Stiftungen (Wertpapiere) sind aus dem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen, um die Investitionen des Kernhaushaltes der entsprechenden Kreditaufnahme gegenüberstellen zu können.

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
<b>Finanzrechnung</b>	<b>63,228</b>	<b>172,685</b>	<b>-109,457</b>
abzüglich Ausleihungen der Sonderhaushalte	*10,035	1,200	*8,835
abzüglich Wertpapiere der Stiftungen	6,330	5,843	0,486
<b>Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes</b>	<b>46,863</b>	<b>165,642</b>	<b>-118,778</b>

\*In der Finanzrechnung wurden 44 T€ für Tilgungen der Stadtentwässerung nicht periodengerecht als Einzahlungen erfasst. Der Bilanzbestand ist jedoch korrekt dargestellt. Demnach beträgt der Saldo der Ausleihungen für Investitionen an verbundene Unternehmen 8,879 Mio €.

Die Kreditaufnahmen für den Kernhaushalt (110,000 Mio €) unterschreiten damit den Saldo der Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes (-118,778 Mio €) im Bj. um 8,778 Mio €. Die Kreditobergrenze wurde somit eingehalten.

#### 4.303 Netto-Neuverschuldung für Investitionen im Kernhaushalt eingetreten.

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung ist die Netto-Neuverschuldung zu ermitteln. Im Kernhaushalt lag im Bj. eine Netto-Neuverschuldung von 24,701 Mio € vor.

	2018		2019		2020	
	Kernhaushalt	gesamt	Kernhaushalt	gesamt	Kernhaushalt	gesamt
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
<b>Kreditaufnahmen</b>	<b>60,000</b>	<b>75,000</b>	<b>96,253</b>	<b>100,213</b>	<b>110,000</b>	<b>111,200</b>
Tilgung (ohne Umschuldung)	64,656	74,216	66,169	75,708	*85,299	*95,334
<b>Netto-Neuverschuldung</b>	<b>-4,656</b>	<b>0,784</b>	<b>30,084</b>	<b>24,505</b>	<b>24,701</b>	<b>15,866</b>
Umschuldung	517,008		864,251		735,475	

\*Durch die Nichtberücksichtigung von Tilgungen für das Ricklinger Bad i. H. v. 54 T€ ergibt sich hier eine entsprechende Abweichung zu Bz. 4.102. Maßgeblich für die Ermittlung der Neuverschuldung ist der - im Jahresabschluss korrekt dargestellte - Bilanzbestand.

Die Kommunalaufsicht bemängelte schon in ihrer Genehmigung des Doppelhaushaltes 2019/2020 vom 02.05.2019 die gemäß Planung vorgesehene Nettoneuverschuldung und mahnte ambitionierte Anstrengungen an, um Verbesserungen des zahlungswirksamen Ergebnisses zu erreichen und möglichst ohne neue Kredite auszukommen.

Der FB Finanzen weist die Tilgungsleistung für den Kernhaushalt mit 90,4 Mio € aus (Jahresabschluss 2020, Seite 331). Hierin sind 5,1 Mio € für Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Mietzahlungen auf Grund sehr langfristiger Mietverträge) enthalten. Nach geltendem Kontenrahmen stellen Tilgungen von ÖPP-Maßnahmen eine Investition dar, obwohl sie nicht der Definition von Investitionen i. S. v. § 60 Nr. 22 KomHKVO entsprechen. Die vom FB Finanzen gewählte Darstellung ist allerdings mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

#### 4.304 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten.

Nach § 122 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der ursprünglich in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 401,969 Mio € (Vj. 384,470 Mio €) blieb bei geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 2.411,816 Mio € damit genehmigungsfrei.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung beschloss der Rat eine Erhöhung der Obergrenze für Liquiditätskredite auf 800,000 Mio € (Ds. 0840/2020 N1). Diese Grenze wurde mit einem unterjährigen Höchstbetrag von 528,764 Mio € im Bj. eingehalten.

<b>Liquiditätskredite</b>	<b>2019</b> Mio €	<b>2020</b> Mio €
Betrag zum 31.12.	24,734	114,248
davon im Rahmen des internen Cash-Managements	1,688	5,670
Maximal aufgenommener Betrag	318,794	528,764
Minimal aufgenommener Betrag	24,006	24,759
Durchschnittsbetrag	78,218	237,866

## 5. Rechnungslegung 2020

### 5.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

#### 5.001 Körperliche Inventur erfolgt nur bei Vorräten

Zum Schluss eines jeden Hj. ist nach § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen.

Über interne Vorgaben, insbesondere die „Inventurrichtlinie der LHH“ (Stand: 06.07.2006) werden keine bestimmten Inventurverfahren für einzelne Verwaltungsgliederungen vorgegeben. Die Einhaltung der rechtlichen Inventurvorgaben obliegt den FB.

Für Vorräte wird die körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag bestätigt (siehe Jahresabschluss 2020, Seite 216).

#### 5.002 Bewertungsvereinfachung angewendet

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich im Wege der Einzelveranschlagung mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um bisher angefallene Abschreibungen. Zur Bewertungsvereinfachung kann Anlagevermögen bei relativ unveränderter Bestandsentwicklung und einem Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung als Festwert ausgewiesen werden (§ 48 Abs. 1 KomHKVO).

Gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 2/2018, „Aufstellungsverfahren Hpl. 2019/2020 - Ergebnishaushalt -“ Ziffer 3.2, sind nachfolgende Anlagen zum Festwert bilanziert (Bestandswert 2020):

- |   |               |
|---|---------------|
| • Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller) | 3,343 Mio €,  |
| • Straßenbäume  | 93,236 Mio €, |
| • Straßenbegleitgrün  | 3,343 Mio €,  |
| • Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe)                       | 5,040 Mio €,  |
| • Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz)                                | 6,650 Mio €,  |
| • Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe                                      | 19,807 Mio €. |

Der Gesamtbestand an Festwerten (130,419 Mio €) ist bei einem bilanzierten Sachvermögen 2020 von 8.744,922 Mio € von nachrangiger Bedeutung.

Die i. d. R. innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausweis des Festwertes in der Bilanz (hier erste Eröffnungsbilanz 2011) durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 48 Abs. 1 KomHKVO ist bei der LHH bisher flächendeckend nicht erfolgt.

## 5.200 **Budgetierung im Ergebnishaushalt**

### 5.201 Keine formale Budgetabrechnung

Die Untergliederung des Haushaltes in Budgets ist gemäß § 4 KomHKVO vorgegeben. Eine nähere Konkretisierung findet über den Hpl. (siehe Hpl. 2019/2020 I. Allgemeiner Teil, Seite 41 ff.) sowie interne Rundschreiben statt.

Die Budgeteinhaltung wird intern durch den FB Finanzen geprüft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Ermächtigungen für die Bildung von HR. Eine Mitteilung der Ergebnisse an die betroffenen FB erfolgt nicht.

Die Budgetabrechnung durch den FB Finanzen bezieht weitere Regelungen ein, die in den Budgetierungsregelungen nicht fixiert sind; hierzu zählt bspw. die Herausrechnung von Aufwendungen aus dem kommunalen Schadensausgleich. Wir hingegen legen bei unserer Bewertung des Budgetergebnisses nur die veröffentlichten Budgetierungsvorgaben zu Grunde.

Wir empfehlen, nur festgeschriebene Regelungen bei der Budgetierung anzuwenden, den Ausgleich im Buchhaltungssystem abzubilden sowie eine formale, bekanntzugebende Budgetabrechnung vorzunehmen.

### 5.202 Fehlender Budgetausgleich in Rechnung nicht dokumentiert

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung liegt eine Überschreitung der Planansätze nicht vor bzw. gilt als genehmigt, wenn sie auf Buchungen außer- oder überplanmäßiger Abschreibungen bzw. Beihilfe- und Pensionsrückstellungen oder RST im Rahmen des Jahresabschlusses zurückzuführen ist.

Danach ist folgendes Budgetergebnis festzustellen:

- Im **N- / B-Budget** - Transferaufwendungen und alle Aufwendungen, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - liegt eine Überschreitung in zwei TH von insgesamt 13,941 Mio € vor. Der größte Teil davon (13,859 Mio €) entstand im TH 99 - Allgemeine Finanzwirtschaft. Hauptgrund ist die gegenüber der Planung um 39,820 Mio € höhere Regionsumlage. In einem TH wurden zudem HR ohne ausreichend vorhandene Ermächtigung (224 T€) gebildet.

Soweit im Übrigen im Gesamthaushalt ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung standen, wurden sie formal nicht für die Bereitstellung der erforderlichen Ermächtigung herangezogen bzw. ausgewiesen.

- Das **P-Budget** (disponible Personalaufwendungen) ist trotz gebildeter RST (2,082 Mio €) im Gesamthaushalt um 17,294 Mio € (3,0 %) unterschritten. Der FB Personal und Organisation führte hierzu die schwierige Stellenbesetzungssituation (Fachkräftemangel, Coronapandemie) an.
- Das **ZP-Budget** (nicht disponible Personalkosten) ist um 3,183 Mio € überschritten. Maßgeblich waren dafür höhere Zuführungen zu den Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen. Erstere erhöhten sich auf Grund eines von der Niedersächsischen Versorgungskasse vorgegebenen höheren Hebesatzes als ursprünglich prognostiziert. Für Letztere war die Verlängerung der städtischen Vereinbarung zur Altersteilzeit maßgeblich.

- Das **Z-Budget** (zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss) ist nach Herausrechnung üpl. Abschreibungen eingehalten.

### 5.300 **Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt**

#### 5.301 Bildung von investiven DR

Für die Investitionsmaßnahmen 2020 wurde im Hpl. u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Ansätze innerhalb eines TH gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2019/2020, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 50 ff.).

Darüber hinaus wurden u. a. folgende, sich mit den DR der TH überschneidende Deckungsfähigkeiten hergestellt:

- innerhalb des Baudezernats: die investiven Auszahlungsansätze gegenseitig,
- Projekte Hannover City 2020+ (einschließlich der VE): alle Ansätze, teilhaushaltsübergreifend gegenseitig sowie
- DR Investitionsmemorandum 500 plus: alle Ansätze teilhaushaltsübergreifend.

#### 5.302 Prüfung der DR für Investitionen

Die Ermächtigung einzelner DR wurde innerhalb der TH eingehalten. Eine Ausnahme bildet der DR für die Projekte Hannover City 2020+, der mangels Ansatzbildung um 149 T€ nicht eingehalten war. Die Deckung erfolgte über die Ansätze der jeweiligen TH, es lag keine Überschreitung vor.

### 5.400 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung**

#### 5.401 Entscheidungsbefugnisse für üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen gelockert

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHH entscheidet die Verwaltung über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung bis 108 T€, darüber hinaus der Rat. Für das Hj. 2020 hat der Rat die Wertgrenzen auf 10 Mio € je Einzelfall bis 31.10.2020 erhöht (Ds. 0791/2020). Die Voraussetzungen dafür waren:

- Die üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mussten in Folge der Coronapandemie entstanden sein.
- Eine Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 NKomVG durfte auf Grund zeitlicher Unabweisbarkeit nicht möglich sein.

Für aus der pandemischen Lage resultierende üpl. Aufwendungen musste die Deckung nicht gegeben sein (§ 182 Abs. 4 Nr. 6 NKomVG). Sie führen damit zu einem Fehlbetrag im Rechnungsergebnis.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

#### 5.402 Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Insgesamt wurden 47,785 Mio € üpl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie 59 T€ investive Auszahlungen bewilligt. Es bestand Übereinstimmung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Buchungen des SAP-Systems.

In 17 Fällen überschritten die vom OB genehmigten üpl. Aufwendungen die Grenze von 108 T€, blieben jedoch je Einzelfall unter der für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie stehenden Grenze von 10 Mio €. Den größten Anteil hatten daran die TH 37 (5,685 Mio €; u. a. Beschaffung medizinischer Ausrüstung) und TH 20 (6,500 Mio €; Verlustausgleich HCC).

#### 5.500 **Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung**

##### 5.501 Rechtliche Grundlage für HR

HR dürfen nach Maßgabe des § 20 KomHKVO als zusätzliche Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in erforderlicher Höhe in das Nj. übertragen werden. Erforderlich ist gemäß Haushaltsrundschriften 01/2021 eine Begründung, warum die Mittel in 2020 nicht verwendet werden konnten sowie die im Nj. zur Verfügung stehenden Mittel inkl. RST für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen werden.

Neben diesen nicht ausgeschöpften Aufwandsermächtigungen werden auch nicht verbrauchte, zweckgebundene Erträge entsprechend § 18 Abs. 1 KomHKVO ins Nj. übertragen. Weitere nicht verbrauchte Erträge sind grundsätzlich nicht übertragbar.

##### 5.502 Im Bj. gebildete HR

Die im Jahr 2020 gebildeten HR teilen sich auf folgende Haushaltspositionen auf:

<b>Haushaltsreste</b>	Mio €
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7,726
18. Transferaufwendungen	1,792
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3,150
<b>20. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>12,668</b>
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	19,281
26. Baumaßnahmen	186,706
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	50,694
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,070
29. Aktivierbare Zuwendungen	23,685
30. Auszahlungen sonstige Investitionstätigkeiten	107,974
<b>31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>388,410</b>
<b>34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>209,061</b>

Die noch verfügbare Kreditermächtigung des Bj. (209,061 Mio €) wurde vollständig durch HR übertragen. Darin ist auch der Anteil der Kreditermächtigung für Sonderhaushalte (107,974 Mio €) enthalten, davon 51,999 Mio € Ermächtigung bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021/2022.

Zur Begründung der gebildeten HR gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO siehe Bz. 6.502.

5.503 HR in der Ergebnisrechnung ohne vorhandene Ermächtigung gebildet

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden zeitlich nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO bedarf es hierzu einer nach der Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

In einem TH der Ergebnisrechnung fehlte nach unserer Feststellung die Ermächtigung von 224 T€ für gebildete HR. Es wurde kein Ausgleich der Überschreitung durch formale Bereitstellung vorgenommen; materiell hätten noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden.

5.504 HA für Investitionen bisher zu großzügig veranschlagt

Ohne die HR für Ausleihungen an Sonderhaushalte aus aufgenommenen Krediten (107,974 Mio €) wurden für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt HR i. H. v. 280,436 Mio € gebildet. Im Vergleich zum Vj. ist dies ein Zuwachs von 26,684 Mio €.

Das Volumen der auf das Nj. übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA für Investitionen des jeweiligen Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Haushaltsreste (nur Aufwendungen / Auszahlungen)			
	Ergebnisrechnung		Investitionen in der Finanzrechnung*	
	Mio €	HR in %	Mio €	HR in %
2016	27,319	1,2	143,662	63,7
2017	50,208	2,2	176,238	93,0
2018	14,196	0,6	240,653	129,4
2019	10,461	0,4	253,752	149,3
<b>2020</b>	<b>12,668</b>	<b>0,5</b>	<b>280,436</b>	<b>144,1</b>

\* Ohne Abwicklung von Kreditaufnahmen für Ausleihungen

Mit Vorlage des Hpl. 2014 hat der FB Finanzen Finanzkorridore für Investitionsauszahlungen je TH eingeführt. Beabsichtigt war, die hohen HR aus dem Vj. erheblich abzubauen und damit die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit in der Ansatzplanung stärker zu berücksichtigen. Dennoch stieg die Summe investiver HR über die Jahre kontinuierlich an und übersteigt mittlerweile den jahresbezogenen Ansatz erheblich (im Bj. um 85,844 Mio €). Eine Reduzierung der HR durch die Einführung der Finanzkorridore ist somit nach wie vor nicht belegbar und steht im Widerspruch zu der Vorgabe des Kassenwirksamkeitsprinzips.

## 5.600 Verpflichtungsermächtigungen

VE ermächtigen die Verwaltung gemäß § 119 NKomVG zur Abgabe verpflichtender Erklärungen, um Investitionen zu beginnen. Sie sind im Jahr der Kassenwirksamkeit als HA vorzusehen und belasten das Rechnungsergebnis dieses Jahres.

Der Gesamtbetrag der VE des Kernhaushalts für das Hj. 2020 wurde entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1d NKomVG auf 188,244 Mio € festgesetzt.

Entwicklung der Inanspruchnahmen der letzten fünf Jahre:

Hj.	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
2016	151,285	27,740	18,3
2017	76,576	46,754	61,1
2018	136,438	49,244	36,1
2019	106,348	41,272	38,8
2020	188,244	53,438	28,4

Wir empfehlen, entsprechend unserer Kritik in Vj., das Instrument der VE bedarfsgerecht zu veranschlagen und von den FB zweckentsprechend einzusetzen.

## 6. Jahresabschluss 2020

### 6.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2020 Mio €	Ergebnis 2019 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>ordentliche Erträge</b>				
<b>1. Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>977,011</b>	<b>1.291,997</b>	<b>-314,986</b>	<b>-24,4</b>
1.1 Realsteuern	601,121	908,376	-307,255	-33,8
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	362,166	367,100	-4,934	-1,3
1.3 sonstige Gemeindesteuern	13,723	16,520	-2,797	-16,9
<b>2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen</b>	<b>456,996</b>	<b>252,536</b>	<b>204,460</b>	<b>81,0</b>
2.1 Schlüsselzuweisungen	122,159	86,891	35,268	40,6
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	207,744	30,235	177,509	>100
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	127,093	135,410	-8,317	-6,1
<b>3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)</b>	<b>26,854</b>	<b>26,210</b>	<b>0,644</b>	<b>2,5</b>
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	26,084	25,559	0,525	2,1
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,481	0,370	0,111	30,0
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,289	0,281	0,008	2,8
<b>4. sonstige Transfererträge</b>	<b>22,509</b>	<b>32,491</b>	<b>-9,982</b>	<b>-30,7</b>
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	18,105	14,036	4,069	29,0
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	3,852	17,481	-13,629	-78,0
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,552	0,974	-0,422	-43,3
<b>5. öffentlich-rechtliche Entgelte</b>	<b>55,229</b>	<b>52,285</b>	<b>2,944</b>	<b>5,6</b>
5.1 Verwaltungsgebühren	24,367	23,329	1,038	4,4
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	30,862	28,956	1,906	6,6
<b>6. privatrechtliche Entgelte</b>	<b>78,691</b>	<b>92,750</b>	<b>-14,059</b>	<b>-15,2</b>
6.1 Mieten und Pachten	20,490	23,604	-3,114	-13,2
6.2 Erträge aus Verkauf	1,887	3,500	-1,613	-46,1
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	56,314	65,646	-9,332	-14,2
<b>7. Kostenerstattungen, Kostenumlagen</b>	<b>487,602</b>	<b>447,641</b>	<b>39,961</b>	<b>8,9</b>
<b>8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge</b>	<b>80,120</b>	<b>76,609</b>	<b>3,511</b>	<b>4,6</b>
8.1 Zinserträge	3,904	4,096	-0,192	-4,7
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	72,203	58,344	13,859	23,8
8.3 sonstige Finanzerträge	4,012	14,169	-10,157	-71,7
<b>9. aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>6,983</b>	<b>5,986</b>	<b>0,997</b>	<b>16,7</b>
<b>11. sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>84,809</b>	<b>165,904</b>	<b>-81,095</b>	<b>-48,9</b>
11.1 Konzessionsabgaben	38,529	37,495	1,034	2,8
11.2 Erstattung von Körperschaftsteuer	0,891	1,018	-0,127	-12,5
11.3 besondere Erträge	13,330	13,589	-0,259	-1,9
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	7,162	86,292	-79,130	-91,7
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	24,898	27,510	-2,612	-9,5
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>2.276,804</b>	<b>2.444,409</b>	<b>-167,605</b>	<b>-6,9</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>				
<b>13. Aufwendungen für aktives Personal</b>	<b>581,734</b>	<b>554,126</b>	<b>27,608</b>	<b>5,0</b>
13.1 Dienstaufwendungen	450,251	429,894	20,357	4,7
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	29,330	28,226	1,104	3,9
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	75,314	71,966	3,348	4,7
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	4,566	3,792	0,774	20,4
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	13,373	12,465	0,908	7,3
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	3,639	3,307	0,332	10,0
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	5,261	4,476	0,785	17,5

	<b>Ergebnis 2020 Mio €</b>	<b>Ergebnis 2019 Mio €</b>	<b>Abw. in Mio €</b>	<b>Abw. in %</b>
<b>14. Aufwendungen für Versorgung</b>	<b>78,331</b>	<b>73,998</b>	<b>4,333</b>	<b>5,9</b>
14.1 Versorgungsaufwendungen	49,511	47,413	2,098	4,4
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	8,937	9,061	-0,124	-1,4
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	14,352	14,799	-0,447	-3,0
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	5,531	2,725	2,806	>100
<b>15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>263,635</b>	<b>282,850</b>	<b>-19,215</b>	<b>-6,8</b>
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	71,535	92,229	-20,694	-22,4
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	10,487	11,190	-0,703	-6,3
15.3 Mieten und Pachten	54,734	54,669	0,065	<1
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	77,769	73,863	3,906	5,3
15.5 Haltung von Fahrzeugen	4,961	5,034	-0,073	-1,5
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4,330	5,660	-1,330	-23,5
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25,223	24,628	0,595	2,4
15.8 Verbrauch von Vorräten	2,169	2,955	-0,786	-26,6
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	12,426	12,622	-0,196	-1,6
<b>16. Abschreibungen</b>	<b>119,350</b>	<b>120,657</b>	<b>-1,307</b>	<b>-1,1</b>
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	110,653	109,557	1,096	1,0
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	8,697	11,100	-2,403	-21,7
<b>17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>35,807</b>	<b>52,919</b>	<b>-17,112</b>	<b>-32,3</b>
17.1 Zinsaufwendungen	25,615	35,036	-9,421	-26,9
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	0,022	0,004	0,018	>100
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	10,170	17,879	-7,709	-43,1
<b>18. Transferaufwendungen</b>	<b>1.190,639</b>	<b>1.153,678</b>	<b>36,961</b>	<b>3,2</b>
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	147,093	119,947	27,146	22,6
18.2 Schuldendiensthilfen	2,932	2,574	0,358	13,9
18.3 Sozialtransferaufwendungen	554,759	526,409	28,350	5,4
18.4 Steuerbeteiligungen	39,003	97,581	-58,578	-60,0
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,196	5,296	-0,100	-1,9
18.6 allgemeine Umlagen	441,642	401,851	39,791	9,9
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,013	0,020	-0,006	-32,2
<b>19. sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>209,266</b>	<b>207,228</b>	<b>2,038</b>	<b>&lt;1</b>
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,293	0,423	-0,130	-30,7
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8,103	8,684	-0,581	-6,7
19.3 Geschäftsaufwendungen	56,845	64,352	-7,507	-11,7
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	6,109	7,512	-1,403	-18,7
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	137,897	126,256	11,641	9,2
19.8 besondere Aufwendungen	0,018	<0,001	0,018	>100
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.478,761</b>	<b>2.445,456</b>	<b>33,305</b>	<b>1,4</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b> (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) <b>Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>201,957</b>	<b>1,047</b>	<b>200,910</b>	<b>&gt;100</b>
22. außerordentliche Erträge	8,045	11,161	-3,116	-27,9
23. außerordentliche Aufwendungen	16,024	5,505	10,519	>100
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b> (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	<b>-7,978</b>	<b>5,655</b>	<b>-13,634</b>	<b>-241,1</b>
<b>Jahresergebnis</b> (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) <b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>-209,936</b>	<b>4,609</b>	<b>-214,545</b>	<b>-4.654,9</b>

## Ordentliche Erträge

### 1. Steuern und ähnliche Abgaben

Im Bj. belaufen sich die Steuern und ähnlichen Abgaben auf insgesamt 977,011 Mio €.

Die Gewerbesteuer ist die mit Abstand größte Ertragsposition der LHH. Der HA für das Bj. wurde auf Grund der Ertragerwartungen in der Planungsphase (Mitte 2018) im Vergleich zum Vj. um 1,8 % erhöht. Die Ertragsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Steuerart	Erträge 2016 Mio €	Erträge 2017 Mio €	Erträge 2018 Mio €	Erträge 2019 Mio €	Erträge 2020 Mio €
<b>Realsteuern</b>					
Grundsteuer A	0,200	0,198	0,198	0,191	0,198
Grundsteuer B	147,304	147,988	147,497	148,955	151,447
Gewerbesteuer	618,428	621,748	778,712	759,230	449,476
<b>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</b>					
Einkommensteueranteil	233,812	254,714	257,857	270,716	256,140
Umsatzsteueranteil	58,711	73,024	87,034	96,384	106,026
<b>sonstige Gemeindesteuern</b>					
Vergnügungssteuer	16,000	15,161	12,714	13,358	10,549
Hundesteuer	2,262	2,290	2,286	2,448	2,410
Zweitwohnungssteuer	0,477	0,481	0,602	0,715	0,764
<b>Summe</b>	<b>1.077,195</b>	<b>1.115,603</b>	<b>1.286,900</b>	<b>1.291,997</b>	<b>977,011</b>

Neben coronabedingten Auswirkungen und der Bildung von RST in erheblicher Höhe (68,313 Mio €; siehe Bz. 3.202) variiert die Höhe des Ertrages aus der Gewerbesteuer alljährlich auf Grund der Festsetzung von Vorauszahlungen. Die endgültige Veranlagung kann in späteren Perioden das Rechnungsergebnis in beide Richtungen deutlich beeinflussen. Gleiches gilt für Auswirkungen aus beendeten Streitverfahren im Bereich der Gewerbesteuer.

Die LHH erhielt nach dem Gemeindefinanzreformgesetz im Bj. Anteile von 256,140 Mio € (Vj. 270,716 Mio €) an der Einkommensteuer und 106,026 Mio € (Vj. 96,384 Mio €) an der Umsatzsteuer. Dabei überstiegen die unterjährigen Zahlungen für die Einkommensteuer die Festsetzung für 2020 um 5,506 Mio €. Die Rückrechnung erfolgte ergebniswirksam im Hj. 2021.

Im Gegenzug waren von der LHH die Gewerbesteuerumlage (36,923 Mio €) und ein entsprechender Solidarbeitrag (2,081 Mio €) zu entrichten, so dass sich insgesamt ein Nettoaufkommen nach Gemeindefinanzreformgesetz von insgesamt 772,639 Mio € (Vj 1.028,749 Mio €) ergab.

### 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Anstieg auf 456,996 Mio € (Vj. 252,536 Mio €) wurde durch folgende Entwicklungen maßgeblich beeinflusst:

Schlüsselzuweisungen des Landes (+35,268 Mio € / 122,159 Mio €)

Der Anstieg der Schlüsselzuweisungen, der sich im Bj. insbesondere auf Grundlage von Steuer-Istzahlen aus 2018/2019 bestimmt, ist nicht durch den erheblichen Gewerbesteuerrückgang in 2020 (-309,754 Mio €) bedingt. Vielmehr erhöhten sich im Bj. Finanzaufweisungen gemäß § 14 i NFAG um 598,000 Mio € als Unterstützungsleistung in der Coronapandemie, so dass für die LHH ein überdurchschnittlicher Zuwachs der Schlüsselzuweisungen um 40,6 % zu verzeichnen war.

Zuweisungen vom Land außerhalb des Finanzausgleiches für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (+161,533 Mio € / 161,533 Mio €)

Das Land hatte zur Abmilderung von Gewerbesteuerausfällen in Kommunen Ausgleichsleistungen festgelegt. Die LHH erhielt hieraus 155,560 Mio €, die jedoch bei der Bemessung des Finanzausgleichs 2021 angerechnet werden.

Zuweisungen von der Region für Kreisaufgaben (+16,520 Mio € / 18,020 Mio €)

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 hatte die Region Hannover angestrebt, „...den Finanzbedarf der Region Hannover als auch der regionsangehörigen Städte und Gemeinden gleichermaßen“ zu berücksichtigen (Regions-Beschluss-Ds. 2531(IV)/2019). Neben der Absenkung der Hebesätze für Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen in 2020 gehörte dazu eine einmalige Rückzahlung aus der Umlage 2019. Der LHH flossen hieraus im Bj. 16,520 Mio € zu (siehe Bz. 6.100. 18. - Transferaufwendungen).

Zuweisungen von der Region für laufende Zwecke (-6,866 Mio € / 73,979 Mio €)

Verringerte Abschlagszahlungen sowie eine erst in 2021 geleistete Zuweisung zum Jugendhilfekostenausgleich für 2019 von 4,525 Mio € führten beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung (HzE) - zu einem Ertragsrückgang von 6,818 Mio €.

### **3. Auflösungserträge aus SoPo**

Maßgeblichen Anteil an den um 643 T€ auf 26,854 Mio € gestiegenen Erträgen hatte folgende Kostenart:

Erträge aus Auflösung von SoPo für Sammelposten (+510 T€ / 535 T€)

Aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung von digital gestütztem Unterricht erhielt die LHH im Bj. 2,583 Mio €, welche erstmals mit jährlich 517 T€ ertragswirksam beim Produkt 24303 - Schulformübergreifende Maßnahmen - aufgelöst wurden.

### **4. Sonstige Transfererträge**

Die um 9,982 Mio € auf 22,509 Mio € rückläufigen sonstigen Transfererträge bestehen aus Rückzahlungen, Kostenbeiträgen und Leistungen von Sozialleistungsträgern für nachrangig zu leistende soziale Hilfen.

Leistungen von Sozialleistungs-/Rentenversicherungsträgern innerhalb von Einrichtungen kommunalisiert und überörtlich allgemein (-8,573 Mio € / 516 T€)

Von diesem Rückgang entfallen 6,490 Mio € auf das Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII sowie 886 T€ auf das Produkt 31130 - Eingliederungshilfe bis 2019 -, weil zum 01.01.2020 das Nettoprinzip auf Leistungsbezieher\*innen von Eingliederungshilfe ausgeweitet wurde. Seither werden vorrangige Sozialleistungen auch bei diesem Personenkreis, der regelmäßig auch Grundsicherung erhält, nicht mehr übergeleitet und vereinnahmt, sondern direkt auf den Hilfebedarf angerechnet, d. h. in gleichem Umfang sinken Transferaufwendungen.

Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen örtlich und überörtlich allgemein (+3,577 Mio € / 4,538 Mio €)

Leistungen von Sozialleistungsträgern (z. B. von der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung) fließen in die Abrechnungen mit den Sozialhilfeträgern (Region und Land) ein und stellen damit keinen echten Mehrertrag für die LHH dar. Gestiegene Aufwendungen für soziale Hilfen führten zu höheren Leistungen von Sozialleistungsträgern zu Gunsten des Landes beim Produkt 31450 - Eingliederungshilfe-Assistenzleistungen - (+3,073 Mio €).

Sonstige Ersatzleistungen außerhalb von Einrichtungen, örtlich allgemein (-675 T€ / 2,011 Mio €)

Der Verzicht der LHH auf Elternbeiträge wegen coronabedingter Schließungen (siehe Ds. 0786/2020 und 1577/2020) und eine rückläufige Nachfrage nach Tagespflegeplätzen führten beim Produkt 36101 - Tagespflege - zu einem Ertragsrückgang um 595 T€.

## **5. Öffentlich-rechtliche Entgelte**

Der Steigerung um 2,944 Mio € auf 55,229 Mio € lagen vor allem folgende Entwicklungen zu Grunde:

Verwaltungsgebühren (+1,049 Mio € / 24,229 Mio €)

- Coronabedingt geringere Nachfrage, insbesondere bei Pass- und Ausweiswesen sowie bei Einbürgerungsanträgen, bewirkte um 922 T€ verringerte Erträge beim Produkt 12201 - Einwohnerwesen - sowie um 511 T€ niedrigere Erträge beim Produkt 12204 – Staatsangehörigkeit -.
- Eine verstärkte Bautätigkeit, insbesondere durch die vom Rat beschlossene Wohnraumoffensive, führte zu höheren Verwaltungsgebühren beim Produkt 52101 - Bauaufsicht - (+2,581 Mio €).

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (+1,906 Mio € / 30,862 Mio €)

- Coronabedingt verringerten sich die Erträge für Sondernutzungen beim Produkt 57303 - Marktwesen - um 645 T€ sowie beim Produkt 54602 - Parkeinrichtungen - um 1,084 Mio € auf Grund geringeren Parkaufkommens.
- Hingegen sind die Erträge beim Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - durch angehobene Gebührensätze und Ausweitung des zahlungspflichtigen Personenkreises (siehe Ds. 3321/2019) um 5,616 Mio € stark angestiegen.

## **6. Privatrechtliche Entgelte**

Um 14,059 Mio € auf 78,691 Mio € gesunkene privatrechtliche Entgelte sind fast ausschließlich direkt oder indirekt als coronabedingt zu bewerten.

Mieten und Pachten und Erträge aus Verkauf (-4,761 Mio € / 19,827 Mio €)

Vorübergehende Schließungen und/oder Nutzungseinschränkungen führten insbesondere bei den Produkten 24303 - Schulformübergreifende Maßnahmen - (-588 T€), 11127 - Immobilienverwaltung - (-370 T€), 27303 - Stadtteilkulturarbeit - (-364 T€), 57103 - Gartensaal - (-636 T€) und beim Produkt 11108 – Gemeinschaftsverpflegung - (-380 T€) zu Ertragsrückgängen.

Privatrechtliche Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (-9,158 Mio € / 54,016 Mio €)

Die Ertragsrückgänge resultieren vorwiegend aus den Produkten

- 12701 - Rettungsdienst - durch weniger Notfall- / Krankentransporte (-1,445 Mio),
- 26104 - Kleines Fest - (-1,615 Mio €) und 27101 - Volkshochschule - (-1,349 Mio €) wegen kleinerer oder abgesagter Veranstaltungen
- 36602 - Jugend Ferien-Service - (-1,174 Mio €) durch rückläufige Nutzung des Sommercamps Otterndorf und des Feriendorfs Eisenberg und
- 42403 - Bäder - (-1,132 Mio €) durch zeitweilige Schließungen.

## **7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Die Kostenerstattungen stiegen im Bj. um 39,961 Mio € auf 487,602 Mio €. Diese Entwicklung ist bestimmt durch die Kostenerstattungen für soziale Hilfen des TH 59 (+47,389 Mio € / 399,269 Mio €).

Erstattungen von der Region öffentlich-rechtlich und privatrechtlich und vom Land Niedersachsen für Sammelabrechnungen überörtlich § 67 und allgemein (+49,343 Mio € / 387,062 Mio €)

Den gestiegenen Erstattungen im neuen Produkt 31101 - Zahlungen Abrechnung nach dem SGB XII -, in dem seit 01.01.2020 auf der Ertragsseite alle empfangenen Kostenerstattungen für soziale Hilfen nachzuweisen sind, stehen dem entsprechend gestiegene Aufwendungen gegenüber (siehe Bz. 6.100, 18. Transferaufwendungen).

Die mit Novellierung des SGB IX im Vj. ausgelaufene Erstattung von Taschengeldzahlungen durch den Bund für Leistungsempfänger\*innen stationärer Eingliederungshilfe beim Produkt 31114 - Hilfe zum Lebensunterhalt - führten zu Mindereinnahmen von 8,895 Mio €. Diese fließen jedoch in die Abrechnungen mit der Region für den örtlichen oder den überörtlichen Sozialhilfeträger ein, so dass die LHH dadurch unmittelbar keine echten Mindererträge hat.

Als echte Mehrerträge zu bewerten sind die erstmals im Bj. von der Region für gestiegenen Aufwand bei der Eingliederungshilfesachbearbeitung und die auf Grund einer neu geschlossenen Vereinbarung aus ungleicher Heranziehung geleisteten, beim neu eingerichteten Produkt 31490 - Verwaltung der Eingliederungshilfe - gebuchten Kostenerstattungen der Region von 3,445 Mio € und 1,233 Mio €.

Eine höhere Anzahl fertiggestellter Wohnbauten im Jahr 2018 waren der Grund für einen um 3,617 Mio € höheren Abschlag auf die Wohnbauprämie 2020 beim Produkt 52201 - Sicherung der Wohnraumversorgung -.

Erstattungen vom Land und von überörtlichen Trägern, öffentlich-rechtlich (-8,186 Mio € / 75,090 Mio €)

Die Entwicklung der Erträge entspricht im Wesentlichen der Entwicklung der mit diesen in Zusammenhang stehenden Sozialtransferleistungen. Diese Ertragsveränderungen stellen jedoch keine Ergebnisbelastung dar, da ihnen entsprechend veränderte Sozialtransferaufwendungen entgegenstehen:

- Mehr Leistungsbezieher\*innen nach dem AsylbLG sowie eine um 96,79 € je Person höhere jährliche Kostenabgeltungspauschale verursachten einen Ertragsanstieg um 1,452 Mio € beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber -.
- Höhere Wohngeldleistungen und mehr Leistungsbezieher\*innen durch die Wohngeldnovelle 2020 führten zu entsprechend höheren Wohngelderstattungen beim Produkt 34601 - Wohngeld - (+2,909 Mio €).
- Beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - verminderten sich Erträge um 10,604 Mio €. Ursächlich waren im Bj. rückläufige Zahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer\*innen sowie im Vj. erhaltene Abschlagszahlungen auf Abrechnungsrückstände von insgesamt 8,477 Mio €.

Durch Reduzierung der Billigkeitsleistung zum Ausgleich der seit 2018 geltenden Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren verringerten sich die Erträge - zu Lasten der LHH - beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - um 2,514 Mio €.

## **8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge**

Dem Anstieg der Erträge (+3,510 Mio € / 80,120 Mio €) lagen insbesondere folgende Entwicklungen zu Grunde:

### Verzinsung von Steuernachforderungen (-10,166 Mio € / 3,537 Mio €)

Die mit Gewerbesteuernachforderungen in direktem Zusammenhang stehenden Verzinsungen können sich auf langjährig zurückliegende Zeiträume beziehen und schwanken daher stark. Das Vorjahresergebnis beim Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlage - war insbesondere durch eine außergewöhnlich hohe Nachzahlungszinsforderung (4,110 Mio €) geprägt.

### Gewinnanteile verbundener Unternehmen Beteiligungen Sonderausschüttungen (+8,578 Mio € / 11,422 Mio €)

Der Anstieg ist vor allem auf das Produkt 52220 - Gewinnausschüttung hanova WOH-NEN - zurückzuführen. Nach einem VA-Beschluss (Ds. 1517/2020) erhielt die LHH im Bj. - ihrem Gesellschafterinnen-Anteil von 90 % entsprechend - 9,571 Mio €. Der ursprünglich geplante Gewinnausschüttungsbetrag von 20,000 Mio € wurde zur Abmilderung der coronabedingten Auswirkungen reduziert.

### Erträge aus Gewinnabführungsverträgen (+5,280 Mio € / 60,781 Mio €)

Gestiegen sind auch die Erträge beim Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (VVG) - (+6,805 Mio €) auf Grund eines höheren Mehrgewinnausgleichs von der Region Hannover.

## **11. Sonstige ordentliche Erträge**

Die sonstigen ordentlichen Erträge sanken im Bj. um 81,095 Mio € auf 84,809 Mio €. Dieser Entwicklung lagen im Wesentlichen folgende Veränderungen zu Grunde:

### Sonstige ordnungsrechtliche Erträge (-508 T€ / 10,182 Mio €)

Um 502 T€ gesunkene Erträge beim Produkt 12205 - Ordnungsrechtsaufgaben - waren Folge coronabedingt rückläufiger Verkehrsordnungswidrigkeiten wegen geringeren Verkehrsaufkommens.

Erträge aus der Inanspruchnahme von RST und aus der Auflösung von Pensions-/Beihilfe-RST (-77,095 Mio € / 6,821 Mio €)

Im Vj. fielen hier als einzelfallbedingte Sonderfaktoren 27,240 Mio € Erträge aus der Herabsetzung von RST für die Regionsumlage 2018 - inhaltlich entsprechen sie einer Inanspruchnahme der RST - sowie weitere 50,500 Mio € aus der Auflösung des Risikozuschlages bei Pensions- und Beihilfe-RST an, mithin einem Sachverhalt ohne wirtschaftlichen Bezug zum Vj. (siehe SB 2019, Bz. 3.303, Seite 15f.).

Andere sonstige ordentliche Erträge, öffentlich-rechtlich (-2,063 Mio € / 23,735 Mio €)

Gestiegene Benutzungsgebühren (siehe Bz. 6.100, 5. - Öffentlich-rechtliche Entgelte) wurden im Bj. bei der Abrechnung von Unterbringungskosten für Leistungsbezieher\*innen nach dem AsylbLG anteilig in Abzug gebracht und verringerten damit die Erträge beim Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - um 1,969 Mio €. Dem stehen eingesparte Transferaufwendungen beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - gegenüber.

## **Ordentliche Aufwendungen**

### **13. Aufwendungen für aktives Personal**

Der Anteil der Aufwendungen für aktives Personal an den ordentlichen Aufwendungen stieg um 27,608 Mio € auf 581,734 Mio €. Der Planansatz von 589,826 Mio € wurde damit i. H. v. 8,092 Mio € nicht ausgeschöpft. Verantwortlich waren hierfür insbesondere ganz oder teilweise unbesetzte Planstellen, u. a. auf Grund des Fachkräftemangels sowie coronabedingt erschwerte und verzögerte Besetzungsverfahren.

Die Beamtenbezüge stiegen um 5,341 Mio € auf 88,203 Mio €. Dies ist u. a. auf eine Besoldungserhöhung zum 01.03.2020 i. H. v. 3,16 % sowie die Bildung einer RST für höhere Leistungsprämien für Beamt\*innen zurückzuführen. Die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen verringerten sich entsprechend des ermittelten Erfüllungsbetrages um 1,239 Mio €.

Für die Tarifbeschäftigten stieg das Tabellenentgelt zum 01.03.2020 um durchschnittlich 1,06 %. Zudem gab es eine weitere geplante Stellenausweitung (Vj. 501,89 Stellen) um 74,23 Stellen in der Kernverwaltung, von denen (zusammen mit der Stellenausweitung in 2019) bis zum 31.12.2020 rund 82 % (474 Stellen) besetzt werden konnten. Demgegenüber standen in 2020 Stellenstreichungen von 10 Stellen (Vj. 29,02 Stellen).

Dies führte insgesamt zu höheren Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte von 16,338 Mio €.

## **Stellenplan**

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan für 2019 sowie 2020 (Ds. 2512/2018 N1) vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und die Stellen der Tarifbeschäftigten der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune (Kernverwaltung) sind gemäß § 5 Abs. 1 KomHKVO die in den Betrieben eingesetzten Beamt\*innen auszuweisen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Hj.	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwuchskräfte und andere**
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2016	7.707,18	1.129,63	8.836,80	868
2017	7.961,08	1.143,43	9.104,51	1.026
2018	7.980,18	1.143,43	9.123,61	911
2019	8.454,06	1.162,43	9.616,49	955
2020	8.518,53	1.162,43	9.680,96	***

\* inkl. Beamt\*innen in Sondervermögen (33)

\*\* lt. Anhang zum Stellenplan: Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte (im Praktikantenverhältnis bzw. in der Ausbildung)

\*\*\* siehe DS. 2512/2018, Anhang zu Anlage 4

\*\*\*\* Abweichungen zur Ds. 2512/2018 N1 ergeben sich durch Änderungen aus der politischen Beratung in den Ausschüssen (insgesamt 28,25 Stellen zusätzlich)

Stelleneinrichtungen begründen sich in gesetzlichen Verpflichtungen, Ratsbeschlüssen, wirtschaftlichen Gründen / Refinanzierung oder aufgabenbedingtem Mehrbedarf und verteilen sich auf alle FB der Stadtverwaltung. Nachfolgend führen wir einige Beispiele mit erhöhtem Personalbedarf auf:

FB 19: Erhöhung der Eigenfertigung im FB Gebäudemanagement - 17 Stellen

FB 40: Schulverwaltungskräfte als Ergebnis der Sekretariatsstundenberechnung der KGSt - 7,30 Stellen

FB 51: Landesförderung für den Einsatz von Drittkräften in Krippengruppen - 7,77 Stellen

Ausbau von Kita- und Krippenbetreuung (Neubau einer 8-gruppigen Einrichtung in der Beckstraße) - 9,26 Stellen

### Verteilung der Planstellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB auf Grundlage der Stellenverteilungspläne

	Stellen 2019	Stellen 2020	Veränderung in Stellen	in Mio € 2019	in Mio € 2020	Differenz in %
TH 14	41,00	41,00	0,00	2,795	2,369	-15,2
TH 15	53,50	54,00	0,50	4,870	5,469	12,3
TH 18	772,40	773,40	1,00	80,051	90,106	12,6
TH 19	295,28	314,78	19,50	24,999	26,978	7,9
TH 20	248,15	247,15	-1,00	15,719	16,241	3,3
TH 23	100,50	100,50	0,00	6,196	6,469	4,4
TH 30	21,00	21,00	0,00	1,385	1,290	-6,9
TH 32	608,72	609,72	1,00	33,240	34,556	4,0
TH 37	811,78	814,78	3,00	47,872	51,460	7,5
TH 40	514,84	527,14	12,30	28,637	29,973	4,7

TH 41	505,97	511,12	5,15	33,362	33,778	1,2
TH 43	91,12	91,12	0,00	8,476	7,453	-12,1
TH 46	124,25	126,25	2,00	7,249	7,535	3,9
TH 50	673,01	675,76	2,75	27,737	29,341	5,8
TH 51	1.641,58	1.659,85	18,27	106,782	108,673	1,8
TH 52	176,50	176,50	0,00	9,310	9,645	3,6
TH 57	131,46	130,46	-1,00	4,729	4,840	2,3
TH 59				18,800	20,274	7,8
TH 61	419,50	417,50	-2,00	27,647	28,729	3,9
TH 66	319,50	322,50	3,00	21,693	22,414	3,3
TH 67	787,00	786,00	-1,00	42,577	44,143	3,7
Sonstige	84,00	85,00	1,00			
Beamte*innen in Sonderver- mögen	33	33	0			
<b>gesamt</b>	<b>8.454,06</b>	<b>8.518,53</b>	<b>64,47</b>	<b>554,126</b>	<b>581,736</b>	<b>5,0</b>

Hinweis: - Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR sind keinem FB zugeordnet.

#### 14. Aufwendungen für Versorgung

##### Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen für Versorgung (in Mio €)	71,970	62,871	70,296	73,998	78,331
davon Zuführungen für Pensions -/ Beihilferückstellun- gen	20,359	10,036	14,469	17,524	19,883
Anzahl Versor- gungsempfänger*in- nen	1.444	1.456	1.459	1.486	1.499

Die Steigerung der Versorgungsaufwendungen begründet sich u. a. in der Besoldungserhöhung.

#### 15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bedeutsame Veränderungen für den Aufwandsrückgang auf 263,635 Mio € (Vj. 282,850 Mio €) waren:

##### Unterhaltung der Grundstücke / bauliche Anlagen (-18,225 Mio € / 39,670 Mio €)

Der Vorjahresaufwand war durch verschiedene Rückstellungsbildungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, vor allem für Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen, belastet, so mit 1,500 Mio € für die Verfüllung eines Stollens beim Produkt 11127 - Immobilienverwaltung -, 5,791 Mio € für Altlastensanierungen

verschiedener Grundstücke beim Produkt 11128 - Immobilienverkehr - sowie bei den Produkten 11118 - Gebäudemanagement - (-8,378 Mio €) und 42403 - Bäder - (-3,401 Mio €).

Unterhaltung der Straßenbäume (-1,720 Mio € / -331 T€)

Auf Grund einer Korrekturbuchung vom konsumtiven in den investiven Bereich beim Produkt 55102 - Öffentliches Grün - ist im Bj. ein negativer Aufwand entstanden.

Bewirtschaftung, Bewachung der Grundstücke / Gebäude (+3,333 Mio € / 16,357 Mio €):

- Eine Rückstellung von 1,100 Mio € beim Produkt 53801 - Stadtentwässerung Stadtanteil -, die jedoch auf der Kostenart Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen Wasser / Entwässerung hätte gebucht werden müssen, war hauptsächlich für die Steigerung.
- Zudem stieg beim Produkt 54501 - Straßenreinigung - (+905 T€) hauptsächlich der kommunale Anteil der LHH an der Straßenreinigung gemäß Nds. Straßengesetz (siehe Ds. 3151/2019).

Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (+329 T€ / 16,229 Mio €)

Die Aufwendungen sind insgesamt kaum gestiegen. Dennoch gab es größere Abweichungen

- beim Produkt 12701 - Rettungsdienst - (+464 T€) für zentrale Beschaffungen von Schutzmasken, Schutzkleidung, Desinfektionsmitteln und Hygienewänden während der Coronapandemie,
- beim Produkt 11128 - Immobilienverkehr - (-1,846 Mio €) wegen höherer Rückstellungsbildungen im Vj., u. a. für verschiedene Bauprojekte sowie für die Ablösung von 35 Parkplätzen im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts und
- beim Produkt 26104 - Kleines Fest - (-1,517 Mio €), da coronabedingt im Bj. die Veranstaltung nur in kleinem Rahmen stattfand.

## 16. Abschreibungen

Die Abschreibungen sanken im Bj. auf 119,350 Mio € (-1,307 Mio €).

Einzelwertberichtigung (EWB) unbefristete Niederschlagung (-835 T€ / 1,607 Mio €)  
Abschreibungen Erlass / Verjährung (-3,262 Mio € / 2,174 Mio €)

Dies betraf überwiegend zu bereinigende Gewerbesteuerforderungen (Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage -), die nicht beeinflussbar und somit nicht steuerbar sind, z. B. Abschlüsse von Insolvenzverfahren. Gründe des Rückgangs sind besonders hohe EWB in Einzelfällen im Vj.

Pauschalwertberichtigung (PWB) (+ 2,028 Mio € / 4,728 Mio €)

Zum Anstieg der PWB siehe Bz. 6.300 3.6 - 3.8 - Forderungen.

## 17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Bj. sanken die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen um 17,113 Mio € auf 35,807 Mio €.

Zinsen an Kreditinstitute (-9,572 Mio € / 15,315 Mio €)

Erhebliche Umschuldungen von Investitionskrediten (über 500 Mio €, mithin fast ein Drittel der gesamten Geldschulden), die auf Grund der Marktsituation im Bj. mit durchschnittlichen Zinssätzen um 0 % abgeschlossen werden konnten, führten zu dem Rückgang des Zinsaufwandes. Zudem lief im Bj. ein SWAP aus; gegenüber dem Vj. entfielen damit 1,855 Mio € Aufwendungen.

Verzinsung von Steuererstattungen (-7,676 Mio € / 9,710 Mio €)

Die Höhe dieser Aufwendungen errechnet sich aus der Differenz zwischen Steuervorauszahlungen und tatsächlicher Steuerveranlagung und ist im Voraus nur schwer kalkulierbar. Die Differenz im Bj. war kleiner als im Vj. und somit mussten weniger Steuern zurückerstattet und weniger Zinsen gezahlt werden. Das Ergebnis des Vj. war zudem durch Zinszahlungen auf Grund von Gerichtsurteilen zu der steuerlichen Anrechenbarkeit von Gewinnminderungen / Verlusten aus Fondsbeteiligungen und durch ungewöhnlich hohe Erstattungszinszahlungen beeinflusst.

**18. Transferaufwendungen**

Die Transferaufwendungen stiegen im Bj. um 36,961 Mio € auf 1.190,639 Mio €.

Zuschüsse lfd. Zwecke an verb. Unternehmen / Betriebe / Sondervermögen (+14,078 Mio € / 22,091 Mio €)

Coronabedingt stiegen die Zuschüsse um 4,973 Mio € beim Produkt 57104 - Verlustausgleich HCC -, u. a. wegen einer Rückstellung von 7,073 Mio € für Verlustausgleichszahlungen an das HCC sowie beim Produkt 57302 - Sonstige Unternehmen - auf Grund einer Rückstellung von 10,000 Mio € zur Kapitalstärkung der Deutschen Messe AG (siehe auch Ds. 2573/2020 N2 E1).

Zuschüsse Corona an private Unternehmen (+9,750 Mio € / 9,750 Mio €)

Von den beim Produkt 57101 - Wirtschaftsförderung Dritte, Zuwendungen - mit Ds. 0793/2020 überplanmäßig als Corona-Soforthilfe zur Verfügung gestellten 10,000 Mio € wurden im Bj. 9,750 Mio € gewährt.

Zuschüsse lfd. Zwecke an übrige Bereiche (+3,396 Mio € / 115,270 Mio €)

- Erstmals im Bj. wirkte sich das mit der Ds. 1164/2018 beschlossene neue Finanzierungsmodell für Ganztagsgrundschulen vollumfänglich aus, so dass die Zuschüsse beim Produkt 24303 - Schulformübergreifende Programme und Projekte - um 1,115 Mio € gestiegen sind.
- Beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - erhöhten sich die Zuschüsse insgesamt um 1,018 Mio €. Ergebnisbestimmend waren RST für neu verhandelte Verträge mit den kirchlichen Trägern und hierbei die Berücksichtigung von Instandhaltungskosten, gestiegenen Vertretungskosten.

Sonstige Wohnformen § 34 (+3,241 Mio € / 44,528 Mio €)

Beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - sind die Aufwendungen durch höhere Pflegesätze und die zunehmende Inanspruchnahme teurer spezialisierter Träger\*innen um 3,241 Mio € gestiegen.

Sonstige Hilfen § 27 (+4,838 Mio € / 16,446 Mio €)

Die Aufwendungen beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - erhöhten sich um 4,851 Mio €, weil u. a. im Bj. den Kita-Trägern die durch coronabedingte Schließungen ausgefallenen Elternbeiträge in voller Höhe erstattet wurden (siehe Ds. 0786/2020, 1577/2020).

Soziale Leistungen für Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen örtlich, überörtlich, kommunalisiert (+16,623 Mio € / 341,394 Mio €)

Die Entwicklung der verschiedenen sozialen Hilfen war im Bj. durch die nachfolgenden Änderungen geprägt:

- Zum 01.01.2020 haben sich die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit geändert und seither ist grundsätzlich der überörtliche Sozialhilfeträger für Personen sachlich zuständig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Mit der Neufassung des SGB IX wird bei Eingliederungshilfeleistungen nicht mehr zwischen „innerhalb und außerhalb von Einrichtungen“ unterschieden.
- Erstmals im Bj. gilt auch für die Eingliederungshilfe das Nettoprinzip, d. h. vorrangige Sozialleistungen dürfen nicht mehr übergeleitet und vereinnahmt, sondern müssen auf den persönlichen Hilfebedarf angerechnet werden.

Nachfolgende Produkte waren für den Anstieg der sozialen Leistungen ausschlaggebend:

- Das Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - wurde im Bj. durch acht neue Produkte (31410 bis 31480) ersetzt. Aus den summierten Aufwendungen dieser acht neuen Produkte ergibt sich gegenüber dem Vj. eine Steigerung um 11,493 Mio €. Hauptursächlich hierfür waren höhere Fallzahlen und gestiegene Vergütungssätze.
- Auf Grund gesteigener Fallzahlen und Fallkosten (Unterkunftskosten) erhöhten sich beim Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - die Aufwendungen um 3,204 Mio €.
- Höhere Vergütungssätze der Pflegeheime und steigende Fallzahlen bei ambulanten Wohngruppen, die einen höheren Pflegeaufwand bedingen, waren ursächlich für die Steigerung der Aufwendungen um 6,826 Mio € beim Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege.
- Durch Umstellung auf das Nettoprinzip sind die Aufwendungen für Bezieher\*innen stationärer Eingliederungshilfe (EGH) beim Produkt 31114 - Hilfe zum Lebensunterhalt - um 4,983 Mio € gesunken. Hinzu kommt, dass ab 2020 Hilfe zum Lebensunterhalt nur noch an minderjährige Leistungsbezieher\*innen stationärer EGH gezahlt wird.

#### Sonstige soziale Leistungen allgemein (+3,020 Mio € / 40,078 Mio €)

Eine zum 01.01.2020 in Kraft getretene Wohngeldreform mit Anhebung der Einkommensgrenzen und Erhöhung der Mietstufen bewirkte einen Anstieg der Aufwendungen beim Produkt 34601 - Wohngeld - um 3,030 Mio €.

#### Gewerbsteuerumlage (-16,374 Mio € / 36,923 Mio €) und Solidarbeitrag Gewerbesteuerumlage (-42,204 Mio € / 2,081 Mio €)

Beim Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen - ist im Bj. die Gewerbesteuerumlage einschließlich Solidarbeitrag um 58,578 Mio € auf 39,003 Mio € gesunken, da die Gewerbesteuern pandemiebedingt einbrachen (siehe Bz. 6.100, 1. - Steuern und ähnliche Abgaben -) und weil wegen des Wegfalls des Solidarbeitrags zur Gewerbesteuerumlage nur noch 2,081 Mio € für das Vj. nachgezahlt werden mussten.

#### Allgemeine Umlagen an Region Hannover (+39,820 Mio € / 439,820 Mio €)

Die festgesetzte Regionsumlage für das Vj. betrug 445,870 Mio €, für das Bj. 439,820 Mio €, wobei der Vorjahresaufwand durch eine Rückstellungsauflösung für die Umlage 2018 i. H. v. 45,870 Mio € entlastet war. Auf diese Umlageleistungen erstattete die Region der LHH in 2020 aus dem Jahresergebnis 2019 16,520 Mio € (siehe Bz. 6.100 2. - Zuwendungen und allgemeine Umlagen -) sowie in 2021 aus dem Jahresergebnis 2020 nochmals 20,504 Mio €.

### **19. Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen stiegen im Bj. um 2,038 Mio € auf 209,266 Mio €. Die nachfolgenden Kostenarten mit betragsmäßig großen Abweichungen beeinflussten das Ergebnis maßgeblich:

Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (-4,341 Mio € / 8,405 Mio €)

Beim Produkt 11118 - Gebäudemanagement - hatten im Vj. RST von 6,490 Mio € den Aufwand erhöht (siehe SB 2019, Bz. 6.100, 19 - Sonstige ordentliche Aufwendungen -).

Drucksachen und Bürobedarf (-1,254 Mio € / 4,093 Mio €)

Auf Grund der coronabedingten temporären Schließung der Bürgerämter wurden weniger Ausweise, Pässe, Zulassungsbescheinigungen etc. ausgestellt, so dass die Aufwendungen beim Produkt 12201 - Einwohnerwesen - um 849 T€ sanken.

Fernmelde- und Rundfunkgebühren (+90 T€ / 2,895 Mio €)

Beim Produkt 11109 - Informations- und Kommunikationssysteme - verringerten sich die Aufwendungen um 1,019 Mio €. Ursächlich hierfür war eine die tatsächlichen Kosten übersteigende Umverteilung von mehr als 761 T€ auf die einzelnen FB.

Sonstige Geschäftsaufwendungen (-430 T€ / 35,577 Mio €)

- Produkt 12101 - Statistik und Wahlen - (-701 T€ / 131 T€): Anders als im Bj. fielen im Vj. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europaparlament und zum Oberbürgermeister von rund 798 T€ an.
- Produkt 12701 - Rettungsdienst - (+678 T€ / 16,677 Mio €): Die Personalkosten für die Beauftragten im Rettungsdienst stiegen auf Grund von höheren Budgetabschlüssen infolge von Tarifsteigerungen. Hinzu kamen Nachzahlungen auf Budgetabschlüsse für das Vj. Für noch anfallende coronabedingte Mehraufwendungen wurde zudem eine RST (455 T€) gebildet.
- Unterjährige Einzahlungen erhobener Kursgebühren auf dem von der VHS geführten Girokonto (637 T€) werden bisher als Verrechnung mit dem Aufwand in das Jahresergebnis übernommen; insgesamt ergaben sich damit gegenüber dem Vj. 774 T€ geringere Aufwendungen im Produkt 27101 - Volkshochschule -. Ab 2021 erfolgten verstärkt unterjährige Abführungen auf Ertragskonten. Ohnehin ist das allgemeine Girokonto der LHH für die sachgerechte Verarbeitung der hier anfallenden Erträge zu verwenden.
- Produkt 27303 - Stadtteilkulturarbeit - (-404 T€ / 705 T€): Die Aufwendungen für Veranstaltungen und Kursangebote sanken im Bj. überwiegend coronabedingt um 404 T€, weil viele Maßnahmen nicht stattfinden konnten.
- Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+1,502 Mio € / 8,154 Mio €): Der Anstieg begründet sich mit höheren Zuwendungszahlungen des Landes im Zusammenhang mit dem „Gute-Kita-Gesetz“, die - wie bereits in Vj. von uns beanstandet - auch im Bj. wieder auf der falschen Kontierung gebucht wurden.

Kapitalertragsteuer (+1,283 Mio € / 2,080 Mio €)

Die Kapitalertragsteuer wurde maßgeblich beeinflusst von einem bereits im Jahr 2008 gefassten Beschluss (Ds. 1640/2008), die Gewinnausschüttungen der hanova WOHNEN GmbH bis 2020 zu verschieben. Im Bj. erfolgte daher erstmals eine kapitalertragsteuerpflichtige Gewinnausschüttung (Ds. 1199/2020). Dadurch erhöhte sich der Aufwand beim Produkt 52220 - Gewinnausschüttung hanova WOHNEN - (+1,515 Mio € / 1,515 Mio €).

Kommunaler Schadensausgleich (-1,710 Mio € / 474 T€)

Die Verringerung des Aufwands resultiert aus der im Vj. gebildeten RST von 1,200 Mio €, mit der bis dato in den Ergebnisrechnungen nicht zeitgerecht abgebildeter Aufwand aus dem Vj. „aufgeholt“ wurde.

Erstattungen an private Unternehmen (+1,224 Mio € / 2,602 Mio €)

Anders als im Bj. führte im Vj. die Inanspruchnahme einer RST i. H. v. 1,490 Mio € zu einer erheblichen Aufwandsverringerung beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+1,122 Mio € / 1,331 Mio €).

Erstattungen an übrige Bereiche (+9,221 Mio € / 99,984 Mio €)

Zu ungefähr gleichen Teilen entfielen beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+9,925 Mio € / 61,405 Mio €) Aufwandssteigerungen auf Nachzahlungen von Kostenerstattungen an Kita-Träger für Vj. sowie allgemeine Entwicklungen (Personalkostensteigerungen, Ausweitung des Gruppenangebotes, Umwandlung nicht benötigter Hort- in kostenintensivere Kindergartenplätze).

6.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2020 Mio €	Ergebnis 2019 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>10. = Summe der Einzahlungen</b> aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>2.289,548</b>	<b>2.282,462</b>	<b>7,086</b>	<b>&lt;1</b>
<b>17. = Summe der Auszahlungen</b> aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>2.311,278</b>	<b>2.290,028</b>	<b>21,250</b>	<b>&lt;1</b>
<b>18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-21,730</b>	<b>-7,566</b>	<b>-14,164</b>	<b>-187,2</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
<b>19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>16,627</b>	<b>15,146</b>	<b>1,481</b>	<b>9,8</b>
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5,684	6,716	-1,032	-15,4
21. Veräußerung von Sachvermögen	21,681	27,305	-5,624	-20,6
22. Finanzvermögensanlagen	<sup>1)</sup> 6,329	<sup>1)</sup> 3,252	3,077	94,6
23. Sonstige Investitionstätigkeit	<sup>2)</sup> 12,907	<sup>2)</sup> 14,423	-1,516	-10,5
<b>24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>63,228</b>	<b>66,841</b>	<b>-3,613</b>	<b>-5,4</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
25. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	15,882	13,623	2,259	16,6
26. Baumaßnahmen	102,327	98,676	3,651	3,7
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	33,140	33,616	-0,476	-1,4
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	<sup>3)</sup> 5,843	<sup>3)</sup> 3,575	2,268	63,4
29. Aktivierbare Zuwendungen	14,294	10,270	4,024	39,2
30. Sonstige Investitionstätigkeit	<sup>4)</sup> 1,200	<sup>4)</sup> 3,960	-2,760	-69,7
<b>31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>172,685</b>	<b>163,720</b>	<b>8,965</b>	<b>5,5</b>
<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-109,458</b>	<b>-96,879</b>	<b>-12,579</b>	<b>-13,0</b>
<b>33. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag</b> (Saldo aus Zeile 18 und 32)	<b>-131,187</b>	<b>-104,445</b>	<b>-26,742</b>	<b>-25,6</b>
<b>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	846,675	964,464	-117,789	-12,2
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	830,754	939,959	-109,205	-11,6
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>15,920</b>	<b>24,505</b>	<b>-8,585</b>	<b>-35,0</b>
<b>37. Finanzmittelbestand</b> (Saldo aus Zeile 33 und 36)	<b>-115,267</b>	<b>-79,940</b>	<b>-35,327</b>	<b>-44,2</b>
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.610,167	2.082,323	527,844	25,3
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.514,624	2.124,587	390,037	18,4

Finanzrechnung	Ergebnis 2020 Mio €	Ergebnis 2019 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b> (Zeile 38 und Zeile 39)	<b>95,543</b>	<b>-42,264</b>	<b>137,807</b>	<b>&gt;100</b>
<b>41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>35,699</b>	<b>157,903</b>	<b>-122,204</b>	<b>-77,4</b>
<b>42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)</b> (Saldo aus Zeilen 37, 40 und 41)	<b>15,975</b>	<b>35,699</b>	<b>-19,724</b>	<b>-55,3</b>

(in Mio €)	2020€	2019
in voller Höhe Wertpapiere der Stiftungen:		
1) Einzahlungen	6,329	3,252
3) Auszahlungen	5,843	3,575
<b>Saldo</b>	0,486	-0,323
2) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Rückflüsse aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	1,766	3,719
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	10,035	9,540
<b>Zwischensumme</b>	<b>11,801</b>	<b>13,259</b>
sowie Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	1,106	1,164
<b>Gesamtsumme</b>	<b>12,907</b>	<b>14,423</b>
4) in voller Höhe Gewährungen von Ausleihungen an Sonderhaushalte	1,200	3,960

#### 6.201 Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz nicht übereinstimmend

Zwischen dem Saldo der Finanzrechnung und den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz bestehen auch im Bj. - wie bereits in Vj. - Abweichungen, bspw. durch unterschiedliche Periodenzuordnung zwischen SAP-Modulen oder Erfassung von Bestandsveränderungen der Handvorschüsse nur in der Bilanz. Vorliegende Differenzen gleicht der FB Finanzen seit 2015 durch manuellen Eingriff in das Buchhaltungssystem aus (in Mio €):

Hj.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	-13,243	-4,263	0,324	-2,619	2,305	10,829

W Die ungewöhnlich hohe Buchungskorrektur in 2020 führt der FB Finanzen u. a. auf eine unterbliebene Auflösung der Klärungsliste zum Jahresabschluss zurück. Wir beanstanden die Vornahme sachlich nicht zu begründender Buchungen im Buchhaltungssystem; ohne vorliegende Begründung sind sie nicht mit den GoB vereinbar. Soweit Abweichungen zwischen der Veränderung des Bilanzbestandes der liquiden Mittel und dem Saldo der Finanzrechnung auftreten, sind diese erkennbar auszuweisen.

6.300 Aktiva

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2020 Mio €</b>	<b>31.12.2019 Mio €</b>	<b>Abw. in Mio €</b>	<b>Abw. in %</b>
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>48,379</b>	<b>38,911</b>	<b>9,468</b>	<b>24,3</b>
1.1 Konzessionen	0,004	0,010	-0,006	-60,0
1.2 Lizenzen	4,519	4,249	0,270	6,4
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	36,048	27,794	8,254	29,7
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	7,807	6,858	0,949	13,8
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>8.744,922</b>	<b>8.749,533</b>	<b>-4,611</b>	<b>-0,1</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken davon Stiftungen:	1.809,818 0,741	1.835,309 25,550	-25,491 -24,809	-1,4 -97,1
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken davon Stiftungen:	2.774,190 10,897	2.782,691 44,523	-8,501 -33,626	-0,3 -75,5
2.3 Infrastrukturvermögen	3.034,371	3.070,943	-36,572	-1,2
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	10,071	10,195	-0,124	-1,2
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler davon Stiftungen:	657,414 <0,001	647,689 <0,001	9,725 0,000	1,5 0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	34,798	30,274	4,524	14,9
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	94,886	95,150	-0,264	-0,3
2.8 Vorräte	4,524	4,169	0,355	8,5
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	324,848	273,114	51,734	18,9
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>1.116,021</b>	<b>1.110,602</b>	<b>5,418</b>	<b>&lt;1</b>
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0,0
3.2 Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0,0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,303	483,232	0,071	<1
3.4 Ausleihungen	170,278	180,923	-10,645	-5,9
3.5 Wertpapiere davon Stiftungen:	0,501 0,501	0,505 0,505	-0,004 -0,004	-0,8 -0,8
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	70,330	41,005	29,325	71,5
3.7 Forderungen aus Transferleistungen davon Stiftungen:	10,743 <0,001	10,958 <0,001	-0,214 <0,001	-2,0 <1
3.8 Privatrechtliche Forderungen davon Stiftungen:	7,221 0,004	10,425 0,004	-3,203 <0,000	-30,7 2,9
3.9 Durchl. Posten und sonstige Vermögensgegenstände	19,148	29,059	-9,911	-34,1
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>15,975</b>	<b>35,699</b>	<b>-19,724</b>	<b>-55,3</b>
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten davon Stiftungen:	4,972 0,831	24,983 0,227	-20,011 0,603	-80,1 >100
4.2 Sonstige Einlagen davon Stiftungen:	9,523 9,503	10,017 9,985	-0,493 -0,482	-4,9 -4,8
4.3 Bargeld	1,480	0,699	0,781	>100
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>35,418</b>	<b>24,828</b>	<b>10,590</b>	<b>42,7</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>9.960,714</b>	<b>9.959,573</b>	<b>1,141</b>	<b>&lt;1</b>

## **1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Aktiviert Zuwendungen für Investitionen stiegen gegenüber dem Vj. um 8,254 Mio € auf 36,048 Mio €. Soweit für Investitionszuweisungen und -zuschüsse der LHH Mittel Dritter (Bund, Land) bewilligt wurden, sind entsprechende SoPo gebildet.

Der Zuwachs bezieht sich u. a. auf folgende Positionen:

- 3,696 Mio € für die Schlussabrechnung nach VwN für das Sanierungsgebiet Stadtumbau West - Wasserstadt Limmer,
- 4,407 Mio € für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Wohnraumförderprogramme der Jahre 2013 - 2019 und 2017 - 2025; davon 1,283 Mio € für hanova WOHNEN und ÜSTRA,
- 1,184 Mio € für Zuwendungen zur Einrichtung neuer Betreuungsplätze in Kitas.

## **2. Sachvermögen**

### **2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**

Den Anlagenzugängen bei Gebäudewerten von 64,657 Mio € (darunter insbesondere die Aktivierung der Feuerwache 3 sowie der Grundschule und Kita Am Welfenplatz) standen Abschreibungen von 32,085 Mio € gegenüber. Zum Vj. hat sich der Wert der Bilanzposition der bebauten Grundstücke einschließlich ihrer Aufbauten jedoch um 8,500 Mio € vermindert. Ursache hierfür war insbesondere die Korrektur der Wertansätze der Grundstücke zu Lasten der ersten EöB von -37,452 Mio € (siehe Bz. 3.101).

#### Änderung des Verfahrens zur Beurteilung voraussichtlich andauernder Wertminderungen bei Gebäuden

Das bisherige Verfahren einer extern vergebenen Erhebung der Zustandsdaten des Gebäudebestandes des FB Gebäudemanagement führte nach Auswertung der Verwaltung zu keinen notwendigen Wertanpassungen aus der letztmalig in 2016 vorgenommenen Begehung.

Nach Darstellung der Verwaltung wurde auf eine erneute externe Zustandserhebung verzichtet. Vorgesehen seien aktuell regelmäßige Begehungen durch eigene Objektbetreuer. Eine abschließende Abstimmung, inwieweit sich künftig hieraus eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung und der daraus folgenden Abwertung des Gebäudebestandes ermitteln bzw. beurteilen lässt, steht noch aus.

### **2.3 Infrastrukturvermögen**

#### **2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen**

Der FB Finanzen bildete eine RST über 8,000 Mio € für bisher unterlassene Wertkorrekturen der Straßenabschnitte, denen in den Jahren 2017 bis 2020 bereits abgeschlossene und als AiB aktivierte Neubaumaßnahmen gegenüberstehen. Bisherige Restbuchwerte sind bis jetzt noch in der Anlagenbuchhaltung erfasst und der Anlagenwert der Straßen damit in der Bilanz zu hoch ausgewiesen.

Eine Rückstellungsbildung führt hier nicht zur erforderlichen Korrektur des Anlagenwertes. Auf unsere Empfehlung beabsichtigt der FB Finanzen die geforderte Korrektur über Wertberichtigungskonten abzuwickeln.

## **2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

### **2.5.1 Kunstgegenstände**

Der Bilanzzuwachs bei Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern auf 657,414 Mio € entfiel überwiegend auf die Aktivierung der Zugänge der Jahre 2014 bis 2020 im Sprengel Museum Hannover (9,599 Mio €), die erst nach Berichtigung der Bilanzwerte der EöB nachgeholt werden konnten (siehe SB 2019, Bz. 6400, 2.5.1, Seite 52).

Derzeit steht noch eine nachträgliche Differenzierung der gebuchten Jahressummen auf die einzelnen Vermögensgegenstände sowie die Bearbeitung der Zugänge der Jahre 2011 bis 2013 aus.

Die erfolgte Bewertung der Kunstgegenstände anhand von Vergleichsobjekten war grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel. Soweit dies nicht möglich war, erfolgte die Bewertung anhand von kuratorischen Beurteilungen (Bilanzvolumen circa 500 T€). Wir empfehlen, auch diese Beurteilungen verschriftlicht als buchungsbe gründende Unterlagen vorzuhalten.

## **2.8 Vorräte**

Im Bj. erhöhten sich die Vorräte von 4,169 Mio € um 355 T€ auf 4,524 Mio €. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- 789 T€ für Rohstoffe / Fertigungsmaterial,
- 145 T€ für Hilfsstoffe,
- 582 T€ für Betriebsstoffe,
- 415 T€ für Waren und
- 2,593 Mio € für Sonstige Vorräte.  
(im Wesentlichen für Material Notunterkünfte sowie Bekleidung FB Feuerwehr)

Erstmalig enthalten die vorgenannten Werte das Vorratsvermögen des FB Gebäudemanagement, das zum 31.12.2020 i. R. d. Erstinventur mit einem Wert von 181 T€ ermittelt und ertragswirksam eingebucht wurde. Die übrige Erhöhung resultierte überwiegend aus Zugängen im FB Feuerwehr.

Wir prüften für das Bj. die Vollständigkeit der Bestandsmeldungen bzw. Fehlmeldungen, deren Inhalt sowie die buchhalterische Umsetzung ohne berichtenswerte Beanstandungen.

## **2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Der Wert der AiB ist gegenüber dem Vj. um 51,725 Mio € (18,9 %) auf 324,839 Mio € gestiegen. Im Wesentlichen setzen sich die AiB aus noch nicht fertiggestellten und in Betrieb genommenen Bauten des FB Gebäudemanagement mit 165,051 Mio € und des FB Tiefbau mit 88,645 Mio € zusammen.

Der Anstieg begründet sich in hoher Bautätigkeit in Folge der Fortführung beschlossener Investitionsprogramme in den FB Gebäudemanagement und Tiefbau, denen im Bj. im Vergleich zum Vj. Aktivierungen in geringerem Umfang gegenüberstanden.

### **3.4 Ausleihungen**

An die Betriebe ausgegebene Investitionsmittel bilden mit 138,428 Mio € (Vj. 147,307 Mio €) den wesentlichen Bestandteil der von der LHH ausgegebenen Ausleihungen von insgesamt 170,278 Mio € (Vj. 180,923 Mio €). Daneben bestehen Darlehen für die Wohnungsbauförderung (31,377 Mio €, Vj. 33,078 Mio €) und - geringfügig - Arbeitgeberdarlehen (305 T€, Vj. 363 T€).

Eine sich aus der Entwicklung des Bilanzbestandes ergebende Differenz zu den Daten der Finanzrechnung i. H. v. 44 T€ war auf eine unzutreffende Periodenzuordnung zwischen den Hj. 2020 und 2021 zurückzuführen.

### **3.6 - 3.8 Forderungen**

Die Prüfung des Forderungsbestandes zum Schlussbilanzstichtag erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit nicht vollständig gegeben ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB umgesetzt.

Seit 2018 nimmt der FB Finanzen über die „Periodenabgrenzung“ einen bilanziellen Ausgleich erhaltener Anzahlungen mit im Nj. fälligen Forderungen vor.

#### **Werthaltigkeit einheitlich bestimmt**

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung mit folgenden Prämissen ausgewiesen:

- Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, werden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt,
- Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre sind aus Gründen der Werthaltigkeit hiervon ausgenommen sowie
- Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren bleiben bei der Wertberichtigung unberücksichtigt.

Für die jeweils vorliegenden Forderungen ermittelte der FB Finanzen zum Bilanzstichtag folgende PWB: siehe Tabelle nächste Seite.

Bei einem um 13,959 Mio € gestiegenen Forderungsbestand von 162,962 Mio € (Vj. 149,003 Mio €) erhöhte sich die PWB um 4,728 Mio € (67,814 Mio €; Vj. 63,086 Mio €). Dabei ist ein Anstieg des durchschnittlichen Forderungsalters festzustellen, der der wirtschaftlichen Lage in der Coronapandemie zuzuordnen ist. Nominell stark gestiegene Forderungen mit Fälligkeitsdaten aus 2020 und 2021 (6,526 Mio €) haben an der Entwicklung der PWB wegen ihres geringen Abwertungs-faktors keinen nennenswerten Anteil.

Forderungen	Bestand in Mio €		Abweichung in %
	2020	2019	
<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	121,555	90,621	34,1
- PWB	-49,310	-46,328	6,4
- Periodenabgrenzung	-1,916	-3,288	-41,7
<b>Bilanzwert</b>	<b>70,330</b>	<b>41,005</b>	<b>71,5</b>
<b>Forderungen aus Transferleistungen</b>	27,593	45,497	-39,4
- PWB	-16,315	-14,709	10,9
- Periodenabgrenzung	-0,534	-19,830	-97,3
<b>Bilanzwert</b>	<b>10,743</b>	<b>10,958</b>	<b>-2,0</b>
<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	13,814	12,885	7,2
- PWB	-2,189	-2,049	6,8
- Periodenabgrenzung	-4,403	-0,411	>100
<b>Bilanzwert</b>	<b>7,221</b>	<b>10,425</b>	<b>-30,7</b>
<b>gesamt</b>	<b>88,295</b>	<b>62,388</b>	<b>41,5</b>

Die vom FB Finanzen ermittelte Höhe der PWB des Forderungsbestandes haben wir auf Plausibilität geprüft und bewerten diese als sachgerecht.

#### 4. Liquide Mittel

Liquide Mittel verringerten sich durch rückläufige Girokontenbestände im Bj. um 19,724 Mio € auf 15,975 Mio €. Die Salden der Girokonten zum Bilanzstichtag sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Bargeldbestände der Handvorschüsse durch Erklärungen der FB.

#### 5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Auszahlungen ausgewiesen, die bereits im Bj. getätigt wurden, jedoch erst Aufwand in künftigen Hj. darstellen. Sie erhöhten sich im Bj. um 10,590 Mio € auf 35,418 Mio €. Die Abgrenzung unterbleibt bei der LHH gemäß interner Festlegung bei Beträgen unter 5.000 € je Einzelfall oder jährlich wiederkehrenden Geschäftsvorfällen (ADA 20/31.1 - Finanzbuchhaltung -, Ziffer 6.6.5).

Abgegrenzte Sachverhalte betreffen insbesondere Positionen des persönlichen Lebensunterhaltes, die nach Rechtsvorschriften monatlich im Voraus zu bewirken sind und daher im Bj. für Januar 2021 angewiesen werden mussten. Im Einzelnen waren dies:

- 10,923 Mio € Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger
- 23,362 Mio € Sozialleistungen
- 1,117 Mio € Wohngeld
- 15 T€ Betriebskostenvorauszahlungen

6.400 Passiva

Passiva	31.12.2020 Mio €	31.12.2019 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>1. Nettoposition</b>	<b>6.481,885</b>	<b>6.755,073</b>	<b>-273,188</b>	<b>-4,0</b>
1.1 Basis-Reinvermögen	5.500,467	5.501,416	-0,949	0,0
1.2 Rücklagen	22,429	80,395	-57,966	-72,1
davon Stiftungen:	21,983	79,938	-57,955	-72,5
1.3 Jahresergebnis	-262,730	-52,746	-209,985	-398,1
davon Stiftungen:	0,038	0,049	-0,012	-22,4
1.4 Sonderposten	1.221,719	1.226,007	-4,288	-0,3
davon Stiftungen:	0,448	0,456	-0,008	-1,7
<b>2. Schulden</b>	<b>1.965,063</b>	<b>1.821,992</b>	<b>143,070</b>	<b>7,9</b>
2.1 Geldschulden	1.773,676	1.673,966	99,709	6,0
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	82,362	60,345	22,016	36,5
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17,651	21,356	-3,704	-17,3
davon Stiftungen:	0,009	0,005	0,003	80,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	6,592	5,187	1,405	27,1
davon Stiftungen:	0,000	<0,001	-0,001	-100
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	84,782	61,138	23,644	38,7
davon Stiftungen:	0,001	0,001	<0,001	<1
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>1.497,749</b>	<b>1.371,079</b>	<b>126,671</b>	<b>9,2</b>
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.139,193	1.103,180	36,013	3,3
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	48,971	44,215	4,756	10,8
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	59,448	67,156	-7,708	-11,5
davon Stiftungen:	0,000	0,345	-0,345	-100,0
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	6,348	6,397	-0,049	-0,8
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	45,028	44,211	0,816	1,8
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	68,674	0,351	68,323	>100
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	14,521	14,439	0,082	< 1
3.8 Andere Rückstellungen	115,568	91,129	24,439	26,8
<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>16,017</b>	<b>11,429</b>	<b>4,588</b>	<b>40,1</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>9.960,714</b>	<b>9.959,573</b>	<b>1,141</b>	<b>&lt;1</b>

## 1. Nettoposition

Mit 6.481,885 Mio € entspricht die Nettoposition 65,1 % der Bilanzsumme. Die Nettoposition insgesamt hat sich im Bj. um 273,188 Mio € verringert.

Im Bj. waren letztmalig ergebnisneutrale Berichtigungen zur EöB möglich (§ 62 Abs. 3 KomHKVO). Sie umfassten im Saldo einen Abgang von 69,024 Mio €; hierin enthalten sind auch die Abgangsberichtigungen zu Grundstücken von 69,046 Mio € (siehe Bz. 3.101). Nachgewiesen sind sie für den Kernhaushalt im Reinvermögen, für Stiftungen auf Grund der Buchungslogik unter den Rücklagen.

### 1.1 Basis-Reinvermögen

Die Position Reinvermögen verringerte sich im Bj. um 949 T€ auf 5.500,467 Mio €. Folgende Gründe waren dafür maßgeblich:

- Verringerung des historischen Reinvermögens (-11,026 Mio €), fast ausschließlich Wertberichtigungen von Grundstücken zur EöB,
- unentgeltliche Übertragungen (7,318 Mio €), die sich in Summe aus dem Zugang von Ersatzwerten für das Sprengel Museum Hannover sowie dem Abgang einer Bundesstraße an die Bundesrepublik ergeben sowie
- Schenkungen (2,758 Mio €). Diese bezogen sich mehrheitlich auf die Museen für Kulturgeschichte sowie das Sprengel Museum Hannover.

### 1.2 Rücklagen

Die Verringerung der Rücklagen i. H. v. 57,966 Mio € auf 22,429 Mio € resultiert insbesondere aus der erforderlichen Neubewertung der Grundstücke des Stiftungsvermögens als Berichtigungen der EöB (-58,005 Mio €; siehe Bz. 3.104).

### 1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

<b>Darstellung Jahresfehlbetrag</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	-209.935.543,52 €	4.608.817,65 €
./i. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	-52.794.879,66 €	-57.354.464,66 €
<b>Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)</b>	<b>-262.730.423,18 €</b>	<b>-52.745.647,01 €</b>

Die gemäß Ausführungserlass nach Muster 14 - Bilanz - erforderliche Angabe der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen ist für das Bj. i. H. v. 12,668 Mio € erfolgt, die Summe der ausgewiesenen HR wird bestätigt (siehe Bz. 5.502).

## 2. Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 143,070 Mio € auf 1.965,063 Mio € erhöht; dies entspricht einem Anteil von 19,7 % der Bilanzsumme.

### 2.1 Geldschulden

Die Geldschulden der LHH in Form von Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten bilanzieren sich mit ihrem Rückzahlungsbetrag (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) im Bj. auf 1.773,676 Mio €.

#### 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2020	2019	
Kredite vom Bund	0,040	0,041	-2,4
Kredite vom Land	0,093	0,118	-21,2
Kredite von Kreditinstituten	888,742	966,055	-8,0
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	666,187	631,822	5,4
Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich	110,036	51,195	114,9
<b>gesamt</b>	<b>1.665,098</b>	<b>1.649,232</b>	<b>&lt;1</b>

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 95,334 Mio €. Davon wurden 54 T€ nur bilanziell, irrtümlich jedoch nicht in der Finanzrechnung erfasst (siehe Bz. 4.102).

Die Kreditaufnahme einschließlich der Sonderhaushalte umfasste 111,200 Mio €. Davon entfielen 110,000 Mio € auf den Kernhaushalt, die Tilgung von Krediten belief sich auf 85,299 Mio €. Die Nettoneuverschuldung des Kernhaushaltes für Investitionskredite belief sich demnach 24,701 Mio €.

Den Kreditaufnahmen für die Sondervermögen (1,200 Mio €) standen 10,079 Mio € Tilgungen gegenüber. Damit reduzierten sich diese Ausleihungen der LHH um 8,879 Mio €. In der Finanzrechnung wurden jedoch lediglich 10,035 Mio € als Tilgungen seitens der Ausleihungen erfasst (siehe Bz. 4.302). Grund hierfür war eine falsche Periodenzuordnung.

Die Kreditermächtigungen wurden eingehalten. Der Rat wurde mit Ds. 1338/2021 über die entsprechenden Neuaufnahmen informiert.

#### 2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nimmt die LHH Liquiditätskredite (§ 60 Nr. 34 KomHKVO) in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und/oder Sondervermögen mit Sonderrechnung eingesetzt. Im Rahmen des internen Cash-Managements aufgenommene Liquiditätskredite (im Bj. 5,670 Mio €) werden ab dem Bj. entsprechend des Verbindlichen Kontenrahmens jedoch nicht unter der Bilanzposition 2.1.3 Liquiditätskredite ausgewiesen,

sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten als Durchlaufende Posten (siehe Punkt 2.5).

Der zu bilanzierende Betrag eines in Fremdwährung aufgenommenen Liquiditätskredites erhöhte sich im Bj. um 32 T€ auf 23,078 Mio €, im Ergebnis erfolgsneutral durch Inanspruchnahme einer für diesen Zweck in Vj. gebildeten RST.

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2020	2019	
von Kreditinstituten	108,578	23,046	>100
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	1,688	n. e.
<b>gesamt</b>	<b>108,578</b>	<b>24,734</b>	<b>&gt;100</b>

## 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn aus diesem Geschäft heraus entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Den größten Anteil tragen ÖPP- / PPP-Projekte. Nicht aktivierte kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen, siehe Bz. 6.400 - Vermerke unter der Bilanz -:

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2020	2019	
ÖPP- / PPP-Projekte	82,323	60,306	36,5
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	0,039	0,039	0,0
<b>gesamt</b>	<b>82,362</b>	<b>60,345</b>	<b>37,2</b>

Die Fertigstellung und Nutzung der Feuerwache 3 sowie der Grundschule Am Wellenplatz führten zu dem Anstieg der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte. Diese Entwicklung entspricht damit der Haushaltsplanung (vgl. Hpl. 2019/2020, Allg. Teil I, Seite 135).

## 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2020	2019	
Durchlaufende Posten	34,077	26,597	28,1
Empfangene Anzahlungen	36,534	11,408	>100
Andere sonstige Verbindlichkeiten	14,171	23,133	-61,3
<b>gesamt</b>	<b>84,782</b>	<b>61,138</b>	<b>38,7</b>

Grund für den Anstieg der durchlaufenden Posten waren u. a. Aufnahmen von Liquiditätskrediten im Rahmen des internen Cash-Managements i. H. v. 5,670 Mio € (Vj. 0 €).

Empfangene Anzahlungen stiegen entsprechend des Verkaufsvolumens aus Grundstücksverkäufen. Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem Zins- und Periodenabgrenzungen zum Jahreswechsel sowie die Buchung kreditorischer Debitoren für den vollständigen Ausweis des Forderungsbestandes; sie sind gegenüber dem Vj. um 4,226 Mio € gesunken.

### **3. Rückstellungen**

RST stellen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG in Bezug auf das Hj. zukünftige Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss sind. Die FB wurden durch Haushaltsrundschriften Nr. 01/2021 - Jahreswechsel 2020/2021, Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende RST abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand des Bj. belastend in die Bilanz eingestellt wurden.

#### **3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

##### **Pensionsrückstellungen**

Die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen von 983,743 Mio € beinhalten

- 977,674 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Kalkulation zum Bilanzstichtag 2020 unter Verwendung der Lebenserwartungen gemäß „Heubeck-Richttafel 2018 G“ (Vj. 946,539 Mio €) sowie
- 6,069 Mio € RST für „Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel“ (Vj. 6,951 Mio €). Diese entspricht aufgelaufenen Verpflichtungen der LHH bei Dienstherrenwechsel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln 2011. Der Rückgang beruht auf der Inanspruchnahme in vier Fällen.

##### **Beihilferückstellungen**

Die Bildung der Beihilferückstellungen für 2020 bemisst sich mit einem Anteil von 15,9 % der bilanzierten Pensionsrückstellungen (Richtwert Niedersächsische Versorgungskasse). Hiernach wurde ein Bedarf von 155,450 Mio € bilanziert.

#### **3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**

##### **Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub**

Entsprechend der bisherigen Systematik hat die Verwaltung den Rückstellungsbedarf anhand der Personalausgaben pro Arbeitstag und der mittels EDV-Verfahren (SP-Expert) erfassten, noch nicht genommenen Urlaubstage nahezu aller FB auf die Gesamtbeschäftigtenzahl hochgerechnet.

Ergebnis der Berechnungen war ein um 3,616 Mio € höherer Rückstellungsbedarf von 24,506 Mio € (Vj. 20,891 Mio €). Dieser resultierte aus einer höheren Anzahl anspruchsberechtigter Personen mit durchschnittlich mehr zustehenden Urlaubstagen sowie gestiegenen Durchschnittskosten.

### **Rückstellungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit**

Für bestehende Altersteilzeitverhältnisse nach Maßgabe des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) wurde im Bj. die RST um aus der Lohnbuchhaltung PAISY automatisiert berechnete Zu- und Abgänge von im Saldo 1,931 Mio € erhöht.

### **Sonstige Personalarückstellungen**

Die sonstigen RST verringerten sich im Bj. um 2,108 Mio € auf 12,581 Mio €. Insbesondere standen der Inanspruchnahme von RST für Leistungsprämien 2019 an Beschäftigte (7,462 Mio €) u. a. Neubildungen von RST für Altersteilzeit auf Grund der Verlängerung des TV FlexAZ um zwei Jahre (4,180 Mio €), der Gewährung von Leistungsprämien 2021 und 2022 für Beamt\*innen (2,160 Mio €) und der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (580 T€) gegenüber.

Diese wurden aus dem coronabedingt nicht ausgeschöpften Planansatz der Aufwendungen für aktives Personal von 589,826 Mio € (siehe Bz. 6.100, 13. - Aufwendungen für aktives Personal -) im Bj. gebildet, jedoch ohne einen Rechtsgrund aufzuweisen. Hier handelt es sich um keine im Bj. eingetretenen Verpflichtungen unbestimmter Höhe, sondern um wirtschaftliche Belastungen künftiger Hj. So hätte bspw. für die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 ein HR gebildet werden können.

Eine rechtsgrundlose Bildung von RST steht einer sparsamen Mittelbewirtschaftung entgegen.

### **Rückstellungen für Langzeitkonten**

Mit Inkrafttreten der einschlägigen Dienstvereinbarung 11/131 - Einrichtung eines Langzeitkontos - zum 01.01.2018 besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, die Einrichtung von Langzeitkonten für das Ansparen von Zeitguthaben zu beantragen. Im Bj. haben sich die Ansprüche der Beschäftigten von 3,514 Mio € auf 4,837 Mio € erhöht. Die Zuführung wurde auch hier automatisiert aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnet.

## **3.6 RST im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**

Sofern sich Bemessungsgrundlagen Steuerpflichtiger verändern, können festgesetzte Vorauszahlungen, hier für Gewerbesteuer, entsprechend abgeändert werden. Im Bj. erlangte der FB Finanzen Kenntnis von anstehenden Herabsetzungen, ein Bezug zur Coronapandemie war hier nicht gegeben. Die RST wurden deshalb von 350 T€ auf 68,673 Mio € erhöht, von dieser Steigerung gelangten 68,313 Mio € in 2021 zur Rückzahlung.

### 3.8 Andere RST

Die anderen RST erhöhten sich im Vergleich zum Vj. um 24,439 Mio € auf 115,568 Mio €.

Die begründeten Anträge auf die Bildung neuer RST lagen uns vor. Beanstandungen ergaben sich daraus nicht. Die Entwicklung wesentlicher RST dieser Bilanzposition im Bj. (ab 1,000 Mio €) ist nachfolgend dargestellt (Umbuchungen sind in Inanspruchnahme bzw. Zuführung enthalten):

<b>Andere Rückstellungen</b>	<b>Art<sup>1)</sup></b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Inanspruchnahme</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Zuführung</b>	<b>31.12.2020</b>
		<b>in T€</b>	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>
<b><u>Im Bj. gebildete Rückstellungen</u></b>						
Deutsche Messe AG	VR	0	0	0	10.000	10.000
Instandhaltung Infrastrukturvermögen	DR	0	0	0	8.000	8.000
<b><u>Bestehende Rückstellungen</u></b>						
Aufstellung Container an Schulen / Kitas	VR	7.641	2.771	0	905	5.775
Umsetzung Kleingartenkonzept 2016 - 2025	VR	1.633	172	0	0	1.461
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1.645	3	0	0	1.642
Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	DR	32.576	567	708	59	31.360
Freimachung von Grundstücken	VR	2.242	375	0	963	2.830
Verlustausgleich NRB Städt. Alten- und Pflegezentren	VR	2.200	1.993	207	1.400	1.400
Verlustausgleich HCC	VR	2.843	2.577	266	7.073	7.073
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2.000	0	0	0	2.000
Aufnahme Asylbewerber u. a.	VR	1.970	768	0	0	1.202
Kindertagesbetreuung	VR	2.505	1.189	0	4.400	5.716
Kindertagesbetreuung in Grundschulen	DR	3.800	2.206	0	0	1.594
SEH (u. a. Unterh. öff. Toiletten)	VR	975	886	7	2.160	2.242
Betriebsführung HDI Arena	VR	8.501	779	0	0	7.722
Risikovorsorge Liquiditätskredit	VR	2.423	32	0	0	2.391

Rückstellungen maschi- nell durch Mittelübertra- gung	VR	5.298	4.831	723	9.033	8.777
Sonstige	VR	12.877	3.794	318	5.618	14.383
<b>gesamt</b>						
		<b>91.129</b>	<b>22.943</b>	<b>2.229</b>	<b>49.611</b>	<b>115.568</b>

- 1) Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung  
DR: Drohverlustrückstellung

#### 4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung erfasst Erträge, die im Bj. eingegangen sind, wirtschaftlich aber dem Ergebnis folgender Jahre zuzurechnen sind. Sie erhöhte sich im Bj. um 4,588 Mio € auf 16,017 Mio €.

Im Bj. wurden hier u. a. im Voraus eingegangene Personalkostenerstattungen der Region Hannover sowie Vorauszahlungen für Dauergrabpflege erfasst. Unstimmigkeiten waren nicht ersichtlich.

#### Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Vorbelastungen sind im Bj. ausgewiesen:

- |                                    |                   |                         |
|------------------------------------|-------------------|-------------------------|
| <b>Haushaltsreste Auszahlungen</b> | <b>31.12.2020</b> | <b>388.409.526,07 €</b> |
|                                    | <b>31.12.2019</b> | <b>306.951.322,41 €</b> |

Der ausgewiesene Betrag der HR für Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG entspricht den in das nachfolgende Hj. übertragenen Ermächtigungen.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (12,667 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition Passiva, 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

- |                                    |                   |                         |
|------------------------------------|-------------------|-------------------------|
| <b>Haushaltsreste Einzahlungen</b> | <b>31.12.2020</b> | <b>209.061.000,00 €</b> |
|                                    | <b>31.12.2019</b> | <b>149.587.000,00 €</b> |

Auch noch verfügbare Restermächtigungen für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellen im Falle der Aufnahme Vorbelastungen künftiger Hj. dar und sind für den Fall einer Inanspruchnahme entsprechend durch HR zu übertragen.

- |   |                   |                        |
|---|-------------------|------------------------|
| <b>in Anspruch genommene<br/>Verpflichtungsermächtigungen</b> | <b>31.12.2020</b> | <b>53.437.529,00 €</b> |
|   | <b>31.12.2019</b> | <b>41.272.444,00 €</b> |

Eine Bewertung der in Anspruch genommenen VE erfolgt in Bz. 5.600.

• <b>Bürgschaften</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>25.856.415,69 €</b>
	<b>31.12.2019</b>	<b>29.612.366,68 €</b>

Der ausgewiesene Betrag für Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen war anhand des Bürgschaftsbuches belegt.

• <b>Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Investitionen</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>347.757.902,67 €</b>
	<b>31.12.2019</b>	<b>259.125.600,72 €</b>

Unter der Bilanz sind Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erfasst, denen kein bilanziertes Anlagevermögen gegenübersteht.

• <b>Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Erbbaurechtsverträge</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>363.641,61 €</b>
	<b>31.12.2019</b>	<b>365.178,21 €</b>

Der FB Finanzen stellt bewusst nur den jahresbezogenen Wert dar, anders als z. B. bei Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Investitionen.

• <b>über das Hj. hinaus gestundete Beträge</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>14.158.115,77 €</b>
	<b>31.12.2019</b>	<b>4.951.428,16 €</b>

Hiervon entfielen 10,534 Mio € auf Steuern einschließlich Nebenforderungen sowie 3,623 Mio € auf Stundungen sonstiger Forderungen.

Ein Ausweis zukünftiger Belastungen aus **Gewährleistungsverträgen** war nicht erforderlich, weil derzeit keine Sachverhalte bekannt sind, nach denen aus Gewährleistungsverträgen Zahlungen durch die LHH zu erwarten wären.

Die Pflichtangaben sind hier aufgeführt und wurden der Höhe nach belegt.

## 6.500 **Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht**

### 6.501 Rechtliche Anforderungen an den Anhang erfüllt

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG Anlagen beizufügen sind; Inhalt und Gestaltung ergeben sich aus §§ 56, 57 KomHKVO.

Im Bj. wurden die notwendigen Angaben in angemessener Form aufgeführt. Insbesondere entsprechen die Anlagen-, die Schulden-, die Rückstellungs- und die Forderungsübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 15 bis 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

### 6.502 Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt.

Der Jahresabschluss enthält den in § 128 Abs. 3 NKomVG geforderten Rechenschaftsbericht. Die in § 57 Abs. 1 KomHKVO definierten Anforderungen an die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beim Verlauf der Haushaltswirtschaft und bei der finanzwirtschaftlichen Lage sind erfüllt.

Zum Rechenschaftsbericht ist anzumerken:

- Die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen; unwesentliche Beträge können dabei zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 500 T€ je Produkt für konsumtive HR und 1,000 Mio € je Investitionsmaßnahme für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive und investive HR lag eine zusammenfassende Begründung unter Nennung der betroffenen TH vor.

Vielfach waren im investiven Bereich Verzögerungen im Bauablauf (bundesweite Problematik) ausschlaggebend für die Bildung von HR. Die Bauverzögerungen wirkten sich auch im konsumtiven Bereich aus. Für erforderlichen Bedarf im FB Gebäudemanagement wurde ein HR von 1,062 Mio € gebildet.

- Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse der Jahresrechnung von den HA wurden gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO aufgeführt. Der FB Finanzen berichtet über für ihn bedeutende Vorgänge im Einzelfall.

## **7. Feststellungen zu zentralen Themen**

### **7.100 Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen**

#### **7.101 Zuständigkeit für Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen bis 2.000 € auf den VA übertragen**

§ 111 Abs. 8 NKomVG regelt die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Hiernach entscheidet grundsätzlich der Rat über die Annahme oder Vermittlung.

Seinerzeit wurde durch Ratsbeschluss vergleichbar zu § 26 KomHKVO die Zuständigkeit für die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis 2.000 € auf den VA übertragen (Ds. 1383/2010). Darüber hinaus wurde der Verwaltung die jährlich nachgängige Vorlage an die jeweils zuständigen Gremien zur Beschlussfassung über empfangene Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigt.

#### **7.102 Keine zeitnahe und vollständige Vorlage von Zuwendungen zur Beschlussfassung**

Wie in Vj. erfolgte die Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nur im Einzelfall zeitnah, d. h. im jeweiligen Jahr ihrer Einwerbung oder Vermittlung. Im Übrigen wurden Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen des Bj. in gesammelter Form durch jeweiligen Gremienbeschluss Ende 2021 angenommen (Ds. 2453, 2455, 2457, 2459).

Ab dem Jahr 2021 soll die Erstellung der Spendenaufstellungen unter Einsatz einer entsprechenden Datenbank beschleunigt erfolgen, so dass über die Annahme im lfd. Jahr entschieden werden kann.

Sponsoringzuwendungen werden nach dem Willen der Verwaltung entgegen § 111 Abs. 8 NKomVG in o. a. Annahmeverfahren dann nicht erfasst und offengelegt, sofern nach dortiger Einschätzung Sponsorenleistung und Gegenleistung der Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Den daraus resultierenden Verzicht auf jeweilige Gremienzustimmung bewerten wir kritisch.

### **7.300 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

Aufgrund fehlender Personalressourcen des RPA im Bereich der EDV-Prüfung konnten nach unserer Risikoeinschätzung dringend erforderliche Systemprüfungen auch im Bj. nicht durchgeführt werden. Insbesondere die eingesetzten buchführungsrelevanten Systeme sollten langfristig einer Betrachtung der System- und Zahlungssicherheit unterzogen werden. Losgelöst von den internen Kontrollmechanismen der verantwortlichen FB ist es nicht zuletzt nach den Prüfungsstandards u. a. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) erforderlich, in der Jahresabschlussprüfung hierzu eine Aussage zu treffen.

### **7.310 Begleitende Prüfung**

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend, durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung, und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen

ab. Dabei stehen für uns Fragen der Compliance sowie der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten, erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

Pandemiebedingt wurden im Bj. nur wenige Projekte neu begonnen, wobei die Projektsitzungen per Videokonferenz abgehalten wurden.

#### 7.320 **Digitalisierung in Pandemiezeiten**

Die Pandemie hat den gesamten IuK-Bereich vor große Herausforderungen gestellt. So haben einzelne FB fast ihr gesamtes, andere einen Teil ihres Personals ins Home Office geschickt. Sitzungen, Arbeitstreffen und Schulungen wurden fast vollständig auf die virtuelle Ebene verlagert (Videokonferenzen). Das führte zu einer starken Steigerung des Bedarfs an Hardware (PC und Peripherie für zu Hause, Videoequipment, etc.) und Infrastrukturmaßnahmen (u.a. Ausbau der Internetbandbreite).

Dem standen Lieferschwierigkeiten der Industrie und Mangel an Arbeitskräften gegenüber. Trotzdem ist es gelungen relativ zügig die entsprechenden Kapazitäten aufzubauen, indem u.a. alte abgeschriebene Geräte nicht ausgesondert, sondern weiter benutzt wurden.

#### 7.400 **Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

#### 7.410 **Prüfungsgegenstand**

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

#### 7.420 **Prüfungsarten und -umfang**

#### 7.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG gibt dem RPA das Recht, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 4 Abs. 1 der RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Verwaltung und ihre Betriebe bei Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen 30 T€ und bei Vergaben über Bauleistungen 75 T€ (jeweils netto). Auf Grund von eingeschränkten Personalkapazitäten mussten die Wertgrenzen bereits im Vj. zum 01.05.2019 auf 50 bzw. 120 T€ angehoben werden. Erst zum 01.07.2020 konnte die Vorlagewertgrenze im Baubereich auf 100 T€ gesenkt werden.

#### 7.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeiter\*innen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschritten- und gesetzeskonform durchzuführen und Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine neutrale Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch besser gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabepflichtstelle des RPA die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabepflichtprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt daher in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

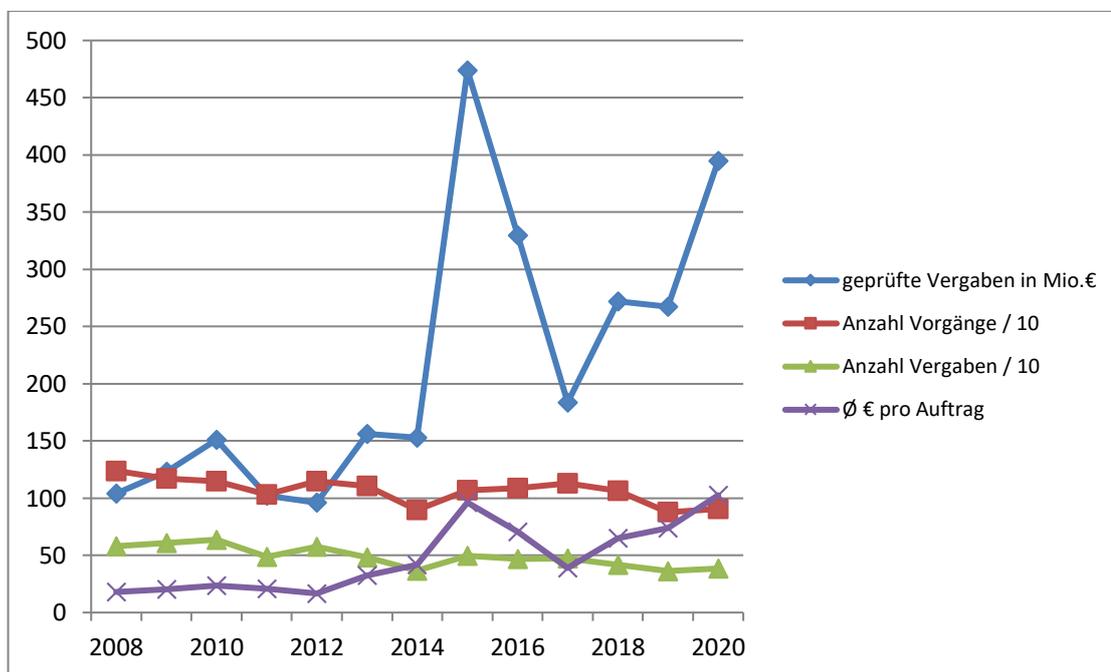
Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, sodass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt somit darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

#### 7.430 **Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung**

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff „Vorgänge“ ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der „Vorgänge“ sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu der Anzahl der „Vergaben“.

Wir haben im Bj. insgesamt 380 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **394,713 Mio €** geprüft. Davon entfielen 171,579 Mio € auf Bauvergaben und 219,205 Mio € auf Liefer-Dienstleistungs-Vergaben. Darüber hinaus wurden fünf „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 3,930 Mio € geprüft, die sich weder der VOB, noch der UVgO oder der VgV zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften „Vorgänge“ betrug 902.

Nach dem erheblichen Anstieg des finanziellen Umfangs der geprüften Vergaben in den Jahren 2015 - 2016 als Folge der Flüchtlingswelle und der relativen Normalisierung in dem Jahr 2017, liegt das geprüfte Vergabevolumen mit rund 394,713 Mio € wieder deutlich über dem langjährigen Schnitt i. H. v. circa 125 Mio €. Dies liegt im Wesentlichen an dem Vertrag zur Sicherstellung der thermischen Klärschlammverwertung in den kommenden 25 Jahren mit einem Gesamtauftragsvolumen i. H. v. 116,620 Mio €, aber auch an einzelnen Beschaffungen, wie z. B. Rahmenvertrag Straßenerhaltung mit circa 20,062 Mio €, oder die Mittagessenversorgung an städtischen Ganztagschulen für circa 14,749 Mio €.



In den Bz. 7.431 und 7.432 werden nachfolgend die geprüften „Vergaben“ und „Vorgänge“ getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 7.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 7.432 mit der Visaprüfung.

7.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

<u>2020 Beratung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>			<u>VOB-Vorgänge</u>		
	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Vergabeart						
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	200	10,5	64,5	261	29,5	72
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	16	25	75	21	42,9	81
Freihändig / Verhandlungsverfahren	5	80	80	7	85,7	85,7
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>221</b>	<b>13,1</b>	<b>65,6</b>	<b>289</b>	<b>31,8</b>	<b>73</b>

<b>2020 Beratung</b>	<b>UVgO-/VgV-Vergaben</b>			<b>UVgO-/VgV-Vorgänge</b>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	91	11	61,5	116	25	68,1
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	11	18,2	72,7	13	23,1	76,9
Freihändig / Verhandlungsverfahren	27	7,4	70,4	32	21,9	75
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>129</b>	<b>10,9</b>	<b>64,3</b>	<b>161</b>	<b>24,2</b>	<b>70,2</b>

7.432 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

<b>2020 Visaprüfung</b>	<b>VOB-Vergaben</b>				<b>VOB-Vorgänge</b>		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	209	127,500	8,6	21,1	245	12,7	24,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	23	6,815	17,4	30,4	26	26,9	38,5
Freihändig / Verhandlungsverfahren	12	37,264	25	41,7	12	25	41,7
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>244</b>	<b>171,579</b>	<b>10,25</b>	<b>23</b>	<b>283</b>	<b>14,5</b>	<b>26,5</b>

<b>2020 Visaprüfung</b>	<b>UVgO-/VgV-Vergaben</b>				<b>UVgO-/VgV-Vorgänge</b>		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	81	67,718	9,9	18,5	110	18,2	25,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	15	118,417	13,3	46,7	16	18,8	50
Freihändig / Verhandlungsverfahren	40	33,070	10	40	38	21,1	42,1
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>136</b>	<b>219,205</b>	<b>10,3</b>	<b>27,9</b>	<b>164</b>	<b>18,9</b>	<b>31,7</b>

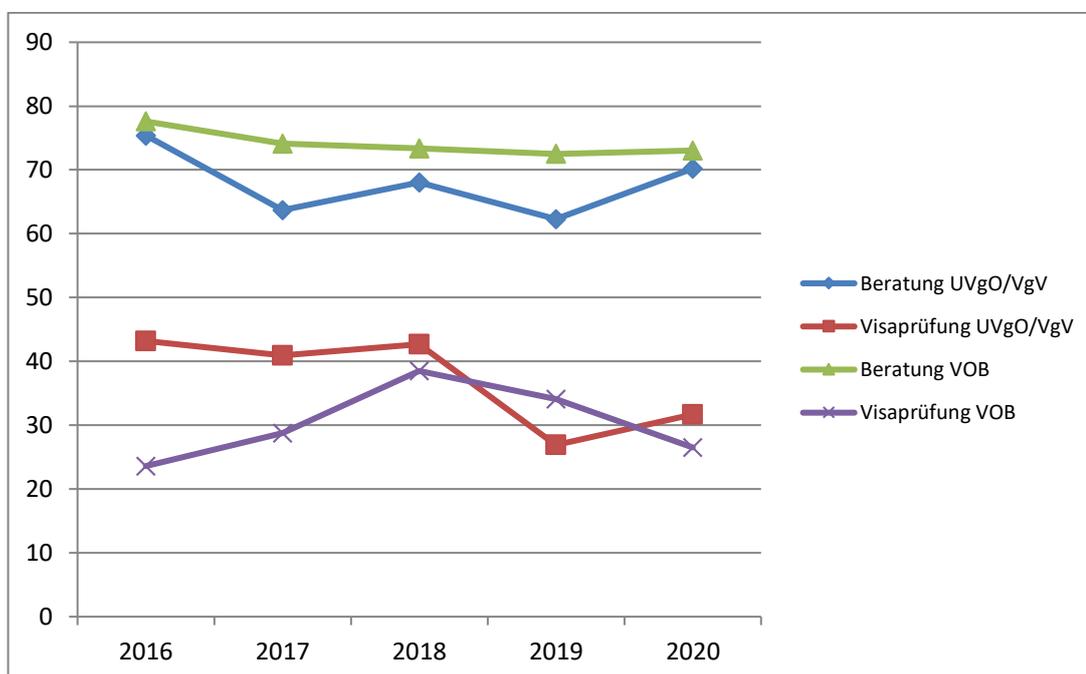
7.433 Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

Zu zahlreichen uns zur Prüfung vorgelegten Vorgängen haben wir Vergabeprüfvermerke verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	73,0	72,5	26,5	34,1
UVgO/VgV	70,2	62,3	31,7	26,9

Deutlich ersichtlich, ist, dass die Verwaltung in erheblichem Umfang unsere Hinweise aus dem Prüfschritt 1 - Beratung - aufgreift und Mängel in Vergabeverfahren abstellt.

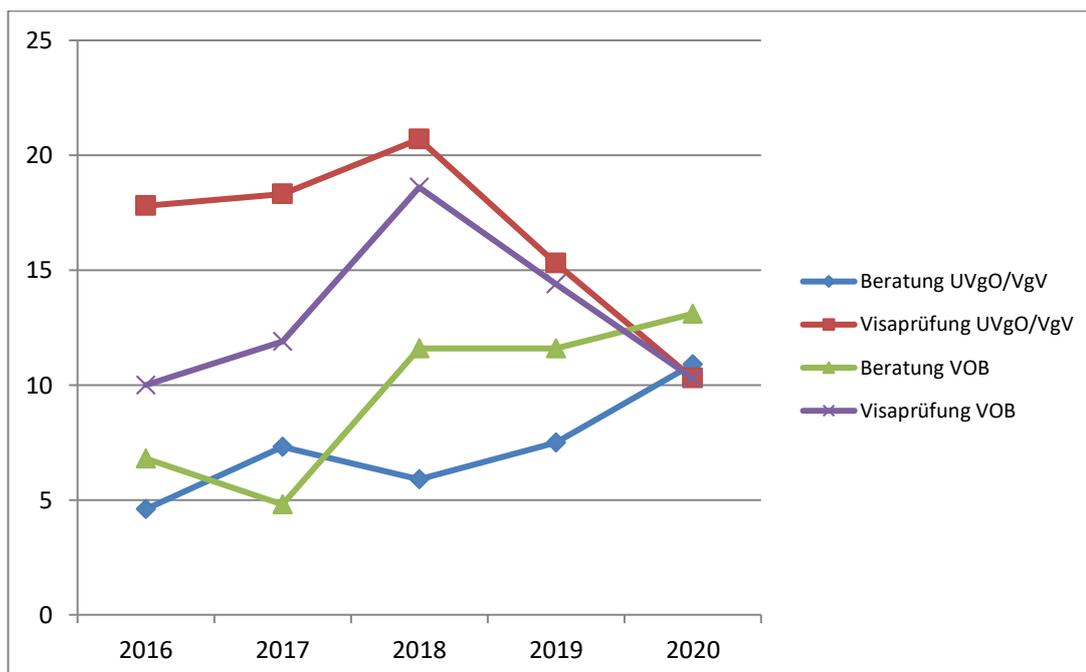
Die prozentuale Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.



Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen in Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	13,1	11,6	10,3	14,4
VOB-Vorgänge	31,8	31,4	14,5	17,9
UVgO/VgV-Vergaben	10,9	7,5	10,3	15,3
UVgO/VgV-Vorgänge	24,2	24,6	18,9	19,4

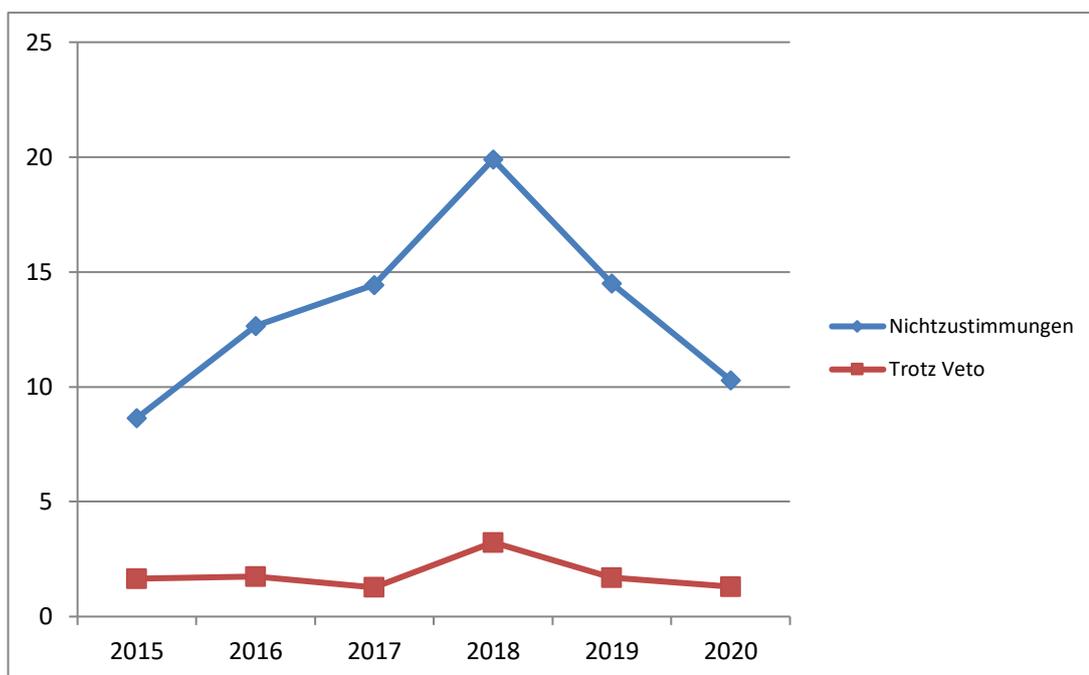
Zur besseren Verdeutlichung der prozentualen Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre ist nachfolgend ein Diagramm dargestellt. Die Nichtzustimmungen im Rahmen der Visaprüfung resultieren im Wesentlichen aus den vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.



Hinter den 10,3 % der Nichtzustimmungen zu den UVgO/VgV-Visaprüfungen stehen 16 Vergaben. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. In einem Fall erfolgte die Auftragserteilung allerdings trotz vergaberechtswidrigkeit des Verfahrens. Die Summe des so geschlossenen Vertrages lag bei circa 116 T€ (brutto).

Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 10,3 %, bzw. 23 Visaprüfungen. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; in vier Fällen hingegen erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Diese Fälle stehen für ein Gesamtauftragsvolumen i. H. v. circa 4,822 Mio € (brutto).

Insgesamt lag die Quote der Nichtzustimmungen bei 10,3 % und der Auftragserteilungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit bei rund 1,3 %.



#### 7.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten freihändigen Vergaben betrug bei UVgO-/VgV-Vergaben 29,4 % (Vj. 21,0 %) und bei VOB-Vergaben 4,9 % (Vj. 6,3 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

#### 7.500 **Bautechnische Prüfung**

#### 7.510 **Aufgaben der Prüfung**

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen,
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- VwN für Baumaßnahmen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

## 7.520 Arten der Prüfung

### 7.521 Visaprüfung

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Vergabeverfahren nach VgV für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie daraus folgende Verträge vor Vertragsabschluss und Verwendungsnachweise (VwN) nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für:

	bis 30.06.2020	ab 01.07.2020
VOB Schlussrechnungen	120 T€	250 T€
VOB Nachtragsangebote und Mehrkosten bei ÖPP - Maßnahmen	50 T€	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	120 T€	100 T€
VgV - Verfahren für Architekten und Ingenieure	221 T€	214 T€
Schlussrechnungen nach HOAI	120 T€	100 T€
VwN für Zuwendungen der LHH	50 T€	50 T€
VwN für Zuwendungen an die LHH	nach Maßgabe des Zuwendungsgebers	nach Maßgabe des Zuwendungsgebers

Die im Vj. unterjährig vorgenommene Anpassung der Wertgrenzen erfolgte aus personellen Gründen sowie auf Grund hoher Bautätigkeiten der LHH.

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der hanova WOHNEN und GEWERBE GmbH sowie dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung von Prüfungen vereinbart haben.

Vorteil der Visaprüfung gegenüber einer nachgängigen Prüfung ist, dass bei festgestellten Unstimmigkeiten zeitnah reagiert und eine Berichtigung gefordert werden kann, bevor Rückforderungsansprüche verfallen. Das gilt besonders für Nachträge und Schlussrechnungen. Nachteil der Visaprüfung ist dagegen die Einbindung in meist enge Terminabläufe. Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten werden oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, versuchen wir, durch Veranlassung einer weiteren Abschlagszahlung die Situation zu entspannen.

### 7.522 Nachgängige Prüfungen

Nach einer jährlichen Prüfplanung werden abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen bewertet, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren.

Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind

z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten. Wegen der stark gestiegenen Bautätigkeiten aller FB und der Vorlage der Vorgänge zeitnah zur Visaprüfung ist die nachgängige Prüfung derzeit erheblich eingeschränkt.

#### 7.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob die Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein. Lediglich im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) gefördert sind, werden teils örtliche Überprüfungen nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt. Die mobile Prüfung wird derzeit aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt und in Einzelfällen durchgeführt.

#### 7.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von VwN und zugehörigen Vorarbeiten.

Diese Beratungen sind z. T. untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits können wir hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern der Verwaltung beitragen, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den FB und Betrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

#### 7.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

#### 7.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 537 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rund 262,924 Mio € geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

134	Nachtragsangebote (VOB) und Mehrkostenforderungen bei ÖPP - Maßnahmen	18,218 Mio €
250	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	157,715 Mio €
69	Architekten- und Ingenieurvergaben (VgV / HOAI)	22,212 Mio €
44	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	11,016 Mio €
25	Verwendungsnachweise	15,200 Mio €
15	VOB-Vergaben für Gesellschaften, einen Zweckverband und die LHH	38,563 Mio €

Die von uns für die Zuwendungsgeber vorzuprüfenden VwN betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und
- die Bauunterhaltung des Sportleistungszentrums.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

11 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden. Dies ist mit weiterhin hohen Bautätigkeiten in beinahe allen Bereichen der LHH und der Gesellschaften zu begründen.

#### 7.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

**Im Bj. waren in 54 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderauszahlungen hauptsächlich bei Nachtragsangeboten, Verträgen sowie Rechnungen von zusammen 533 T€ führten.**

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderauszahlungen hauptsächlich wie folgt:

17	Nachtragsangebote nach der VOB	304 T€
33	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	185 T€
3	Vergaben und Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV sowie HOAI	42 T€
1	Vergabe VOB	2 T€

Dem gegenüber waren in vier Fällen Korrekturen zu veranlassen, die zu Mehrausgaben von zusammen 5 T€ führten. Hauptsächlich waren hierbei Rechnungsminderungen rückgängig zu machen, die die FB oder beauftragte Dritte unbegründet vorgenommen hatten.

Aus Kapazitätsgründen haben wir im Bj. nicht zeitnah - wie in den Vj. - über verschiedene Beispiele der von uns veranlassten Korrekturen mit Drucksachen im HFR und den jeweils zuständigen Fachausschüssen berichtet.

Die Korrekturen wurden grundsätzlich in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. von diesen auf Grund unserer Prüfungsergebnisse durchgeführt. Soweit es sich nicht um eindeutige Sachverhalte handelte, waren wir bei der Durchsetzung von nach unserer Auffassung vorzunehmenden Änderungen in Nachtragsangeboten oder Schlussrechnungen auf die Unterstützung durch die FB und / oder die beauftragten Architekten und Ingenieure angewiesen.

**Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings auch unter dem Aspekt der Prävention zu betrachten. Nach unserer Erfahrung und Überzeugung werden durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Archi-**

**tekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten. Durch diese Prävention ist ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.**

#### 7.534 Verzögerter Baugenehmigungsprozess im Rahmen von ÖPP-Verfahren

Bei Prüfung von Mehrkostenforderungen der ÖPP-Vertragspartner wegen Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen stellten wir Unzulänglichkeiten im Verfahren fest. U. a. waren die Mehrkosten und Verzögerungen in fehlendem Personal und Personalgewinnungsproblemen des FB Planen und Stadtentwicklung, Abstimmungsproblemen zwischen den FB Gebäudemanagement und Planen und Stadtentwicklung (Bereich Bauordnung) sowie in Teilen unvollständigen Bauanträgen des ÖPP-Auftragnehmers begründet. Die Komplexität, insbesondere der Niedersächsischen Bauordnung, führte ebenfalls zu Mängeln im Bauantrag und langwieriger Bearbeitung.

Verschiedene Maßnahmen wie das elektronische Bauantragssystem und die nun zugesagten verbesserten Abstimmungsprozesse zwischen den FB lassen Verbesserungen im Verfahren zur Abwendung von Mehrkosten und Bauverzögerungen erkennen.

#### 7.535 E-Vergabe - Daten-, Revisions- und Manipulationssicherheit nicht gegeben

Im Rahmen der Prüfung von Vergaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV stellten wir fest, dass mit dem praktizierten Verfahren

- eine manipulationssichere Verwahrung der Angebote nicht gegeben ist,
- die Vertraulichkeit der Angebots- und Bieterdaten nicht hinreichend gewährleistet ist,
- die Transparenz des Verfahrens nicht in allen Prozessschritten gegeben ist,
- eine reversionssichere und qualifizierte Protokollierung aller Abläufe nicht vorhanden ist und
- automatische Kontrollen und Systemhinweise bei Plausibilitätsmängeln nicht gegeben sind.

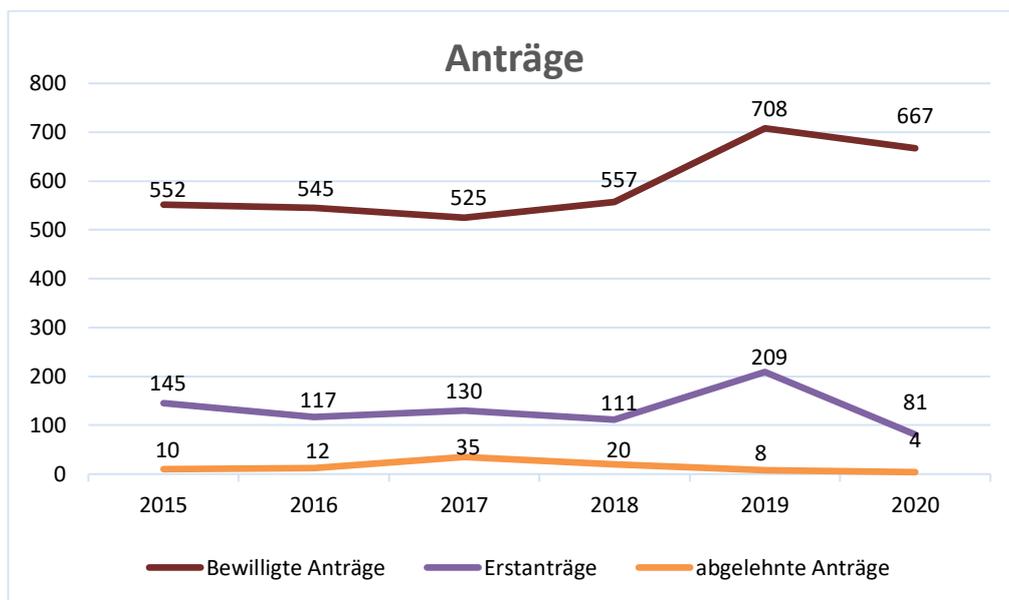
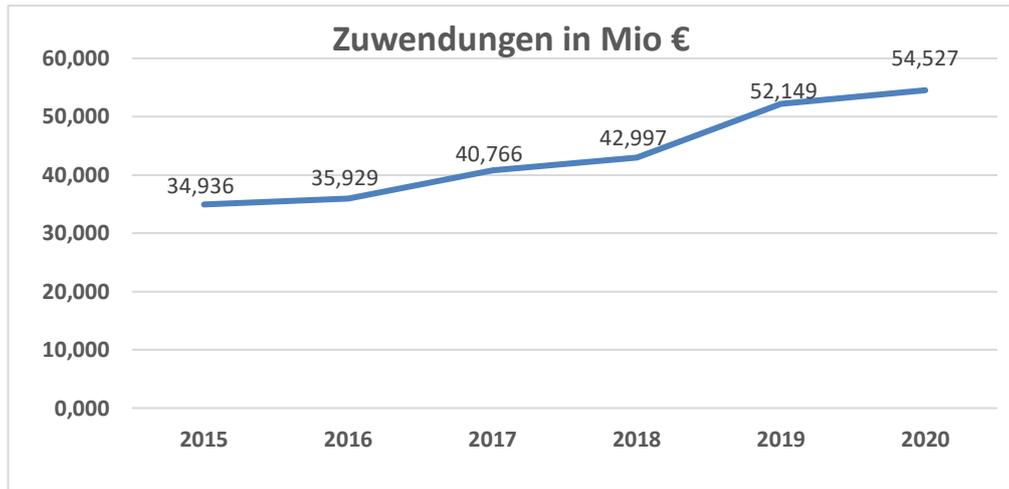
Als Ergebnis wurde im FB Personal und Organisation eine Arbeitsgruppe installiert, die sich mit den Prozessen und der Rechtssicherheit der E-Vergabe befasst.

#### 7.600 **Zuwendungen**

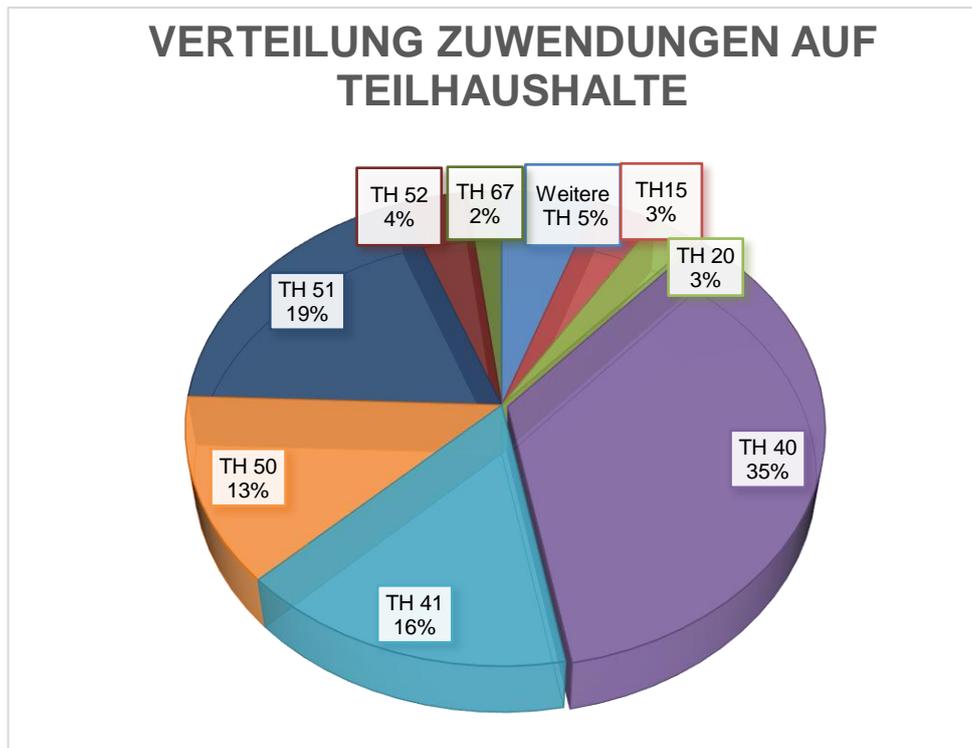
##### 7.601 Coronabedingt gebremster Zuwachs bei Zuwendungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Zuwendungsgewährung an Dritte ergeben sich aus den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die gemäß § 105 LHO auch für die LHH gelten. Danach dürfen Zuwendungen nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden, an denen ein erhebliches Interesse besteht, welches ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Bereinigt um die Aufwendungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz sind die Zuwendungen bei insgesamt rückläufiger Anzahl von Antragsbewilligungen um 2,378 Mio € auf 54,527 Mio € gestiegen. Im Vj. lag der jahresbezogene Anstieg noch bei 9,152 Mio €.



Der abgebremste Anstieg der Zuwendungen steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Anzahl rückläufiger Erstanträge. Anzunehmen ist, dass dieser Rückgang vor allem der Coronapandemie geschuldet ist, weil im Bj. durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie weniger neue Projekte initiiert werden konnten. Es ist zu erwarten, dass bei Nachlassen der Pandemiebeschränkungen ein Nachholeffekt eintritt, der sich in Umfang und Anzahl der Zuwendungen niederschlägt.



**TH 15** - Büro Oberbürgermeister, **TH 20** - Finanzen, **TH 40** - Schule, **TH 41** - Kultur, **TH 50** - Soziales, **TH 51** - Jugend und Familie, **TH 52** - Sport und Bäder, **TH 67** - Umwelt und Stadtgrün, **Weitere TH:** TH 18 - Personal und Organisation, TH 19 - Gebäudemanagement, TH 23 - Wirtschaft, TH 37 - Feuerwehr, TH 43 - Volkshochschule, TH 57 - Senioren, TH 61 - Planen und Stadtentwicklung, TH 66 - Tiefbau

Gestiegen sind Zuwendungen insbesondere bei den Produkten

- 11140 - Gleichstellungsangelegenheiten - (+303 T€ / 1,791 Mio €) durch höhere Aufwendungen für ein weiteres Frauenhaus,
- 11128 - Immobilienverkehr - (+224 T€ / 372 T€), davon 100 T€ für eine RST für das Projekt „Ansiedlungsbonus Kleingewerbe“ (siehe Ds. 1297/2018),
- 12602 - Gefahrenabwehr - (+298 T€ / 298 T€) für RST für die Messe Interschutz und für psychische Notfallversorgung,
- 24304 - Schulformübergreifende Programme und Projekte - (+1,115 Mio € / 19,213 Mio €) auf Grund der Ausweitung der Ganztagsgrundschulbetreuung und eines neuen Finanzierungsmodells,
- 26201 - Musikpflege - (+476 T€ / 925 T€) für nachrangige Unterstützungsleistungen an Kulturschaffende durch das mit Ds. 0982/2020 beschlossene „Hannoversche Stabilitätspaket in der Corona-Krise“,
- 42101 - Sportförderung - (+406T€ / 1,817 Mio €) vorwiegend durch RST für energetische Sportstättenanierungen und Vereinsstättenbau.

#### 7.602 Verstoß gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot

Nach der neu im Bj. in Kraft gesetzten ADA 20/9 - Zuwendungsgewährung - ist die Einhaltung des haushaltsrechtlichen Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Auswahl der Finanzierungsart von der LHH als Zuwendungsgeberin unter Abwägung der Interessen von Zuwendungsempfänger\*in und Zuwendungsgeber\*in zu prüfen. Auf Grund von § 110 Abs. 2 NKomVG ist dieses Gebot als rechtlich verbindliche Norm zu betrachten.

W Zuwendungsbewilligungen auf Grundlage von Festbetragsfinanzierungen, bei der gegenüber der Planung erzielte Einsparungen durch Minderausgaben oder durch zusätzlich zugeflossene Einnahmen im Regelfall nicht der LHH, sondern nur den Zuwendungsempfänger\*innen zu Gute kommen, bergen die Gefahr einer Überfinanzierung und damit eines Verstoßes gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot. Sie sollten daher die Ausnahme sein. Deshalb kommt nach der ADA 20/9 bei der LHH die Festbetragsfinanzierung im Regelfall nur bei kleineren Zuwendungen bis zur Höhe von 1.500,- € in Betracht.

Nachdem wir beim FB Jugend und Familie im Bj. die Zuwendungssachbearbeitung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit geprüft (siehe Bz. 8.284) und u. a. beanstandet hatten, dass bei insgesamt 46 Zuwendungsvorgängen in 16 Fällen Zuwendungsmittel von insgesamt 58 T€ nicht oder zu wenig zurückgefordert wurden, stellte dieser beim FB Finanzen einen Antrag auf Zustimmung, dass künftig die Projekte der Kinder- und Jugendarbeit als Festbetragsfinanzierung bewilligt und abgewickelt werden dürfen. Diesem Antrag hatte der FB Finanzen zunächst fortwährend stattgegeben, obwohl nach der ADA 20/9 Abweichungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse der Stadt dies rechtfertigt.

Der FB Jugend und Familie begründete seinen Antrag u. a. damit, dass die von uns empfohlene Anteilfinanzierung, bei welcher erzielte Einsparungen Zuwendungsgeber\*innen und Zuwendungsempfänger\*innen im prozentualen Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile zufallen, ungeeignet sei. So seien u. a. langfristige Finanzierungspläne bei Doppelhaushalten und das damit verbundene Finanzierungsrisiko, das allein die Zuwendungsempfänger\*innen zu tragen hätten, sowie die Erhaltung der Trägervielfalt bei der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII zu berücksichtigen. Außerdem stünden Eigenmittel in Form von Spenden, Stiftungsgeldern, Teilnahmeentgelten oder Fördermitteln Dritter nicht regelmäßig zur Verfügung.

Wir halten diese Argumentation für nicht überzeugend, da nach der ADA 20/9 eine Festbetragsfinanzierung nicht in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Durch unsere Hinweise hat der FB Finanzen seine Zustimmung zur Festbetragsfinanzierung inzwischen widerrufen. Außerdem wurde die neue, sich noch im Abstimmungsverfahren befindende, Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (siehe Ds. 0850/2022), die zum 01.01.2023 in Kraft treten soll, den Regelungen der ADA 20/9 entsprechend angepasst. Nunmehr sind für größere Zuwendungen anstelle der Festbetrags- Anteilfinanzierungen vorgesehen.

## **8. Prüfung der Verwaltung**

### **8.140 Teilhaushalt 37 - Feuerwehr**

#### **8.141 Produkt 12601 - Gefahrenvorbeugung**

#### 8.142 Uneinheitliche Gebührenberechnung bei Ausnahmegenehmigungen der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)

Im Frühjahr 2021 erfolgte eine Prüfung von Ausnahmegenehmigungen und Anzeigen der 1. SprengV, welche notwendig sind, wenn bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen Feuerwerke stattfinden sollen. Das ungenehmigte Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist grds nur am 31.12. und 01.01. eines Jahres gestattet.

Im Jahr 2019 gingen bei der Feuerwehr 42 Anträge auf Ausnahmegenehmigung und 25 Anzeigen eines Feuerwerkes ein. Davon prüften wir 20 Vorgänge.

Im Rahmen dieser Prüfung haben wir unterschiedliche Gebührenfestsetzungen für gleich erbrachte Leistungen sowie nicht benannte Zahlungsfristen festgestellt. Wir haben empfohlen, konkrete Zahlungsfristen anzugeben, sowie auf einheitliche Gebührenfestsetzungen zu achten.

Darüber hinaus haben wir auf Grund mangelnder Dokumentation von telefonischen Absprachen auf entsprechende Dokumentationspflichten hingewiesen.

### **8.180 Teilhaushalt 41 - Kultur**

#### **8.181 Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst**

#### 8.182 Vertragsverhandlungen mit der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V. nicht weiterverfolgt

In den Vj. (zuletzt SB 2019, Bz. 8.181, Seite 85) berichteten wir, dass seitens der Verwaltung eine Anpassung des Mietvertrages sowie die korrekte Ausweisung der Zuwendungsbeträge beabsichtigt war. In diesem Zusammenhang haben wir auch darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Regelungen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Auf erneute Nachfrage teilte die Verwaltung mit, dass eine weitere Bearbeitung bisher nicht erfolgt ist.

B/St Weiterhin steht ein Abschluss aktualisierter vertraglicher Regelungen aus.

#### **8.183 Produkt 28102 - Sonstige Kulturpflege**

#### 8.184 Zuwendungen außerhalb des Zuwendungsverzeichnisses gewährt

Bereits in den vorangegangenen Jahren prüften und beanstandeten wir die Praxis der Zuwendungsgewährung aus dem HA für Geschäftsaufwendungen (zuletzt SB 2018, Bz. 8.184, Seite 110). Für das Bj. ergaben sich erneut so gewährte Beträge von mehr als 100 T€. Diese waren nicht im Zuwendungsverzeichnis gelistet, unterlagen im Einzelfall jedoch nicht der Entscheidungshoheit des Rates.

Die Verwaltung teilte mit, dass zum Hj. 2021 eine Trennung der Zuwendungen von anderen Haushaltsmitteln erfolgt sei.

8.260 **Teilhaushalt 50 - Soziales**

8.261 **Produkt 11137 - Migration und Integration**

8.262 VwN über Fördermittel aus Europäischem Hilfsfonds (EHAP)

EHAP-Mittel sollen lt. Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „eine Brückenfunktion zwischen Zielgruppen und bestehenden Hilfeangeboten“ erfüllen. Für das Projekt „Gelingende Integration und Erhöhung der Teilhaben von neu zugewanderten EU-Bürgern über verstärkte Beratung hinsichtlich der Systeme der frühkindlichen Bildung“ wurde der LHH für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 eine Zuwendung von bis zu 579 T€ bewilligt.

Der FB Soziales wies in seinem erheblich verspätet vorgelegten VwN Gesamtausgaben von 453 T€ nach und erhielt dafür Fördermittel von insgesamt 430 T€. Davon entfielen insgesamt 166 T€ auf zwei Teilprojekte des FB. Die übrigen Fördermittel wurden vom FB an drei weitere Teilprojekträger weitergeleitet.

Unsere Prüfung des VwN ergab keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen. Allerdings waren bei einem der drei nichtstädtischen Teilprojekträger die Zuwendungsmittel vorab durch den Bund um 8 T€ gekürzt worden, weil wiederholt bei der Vergabe von Honoraraufträgen Vergaberechtsverstöße vorgekommen waren.

8.263 **Produkt 34401 - Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge**

8.264 Prüfung der Leistungsgewährung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Eine Kapitalentschädigung sowie die monatliche besondere Zuwendung sind soziale Ausgleichszahlungen i. S. v. § 16 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für Nachteile, die Betroffenen durch rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung entstanden sind. Anspruchsberechtigte können zusätzlich zur Kapitalentschädigung eine monatliche besondere Zuwendung erhalten, wenn ihre wirtschaftliche Lage besonders beeinträchtigt ist.

Im Bj. zahlte die LHH bei dem o. a. Produkt insgesamt rund 449 T€ an Berechtigte aus. Davon entfielen rund 10 T€ (zwei Fälle) auf Kapitalentschädigungen und rund 439 T€ auf die besonderen monatlichen Zuwendungen, im Durchschnitt 110 Fälle pro Abrechnungsmonat.

Wir prüften drei monatliche Abrechnungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, welches dem FB Soziales seine geleisteten Zahlungen erstattet. Außerdem prüften wir im Bj. insgesamt 13 Fallakten. Dabei stellten wir u. a. Folgendes fest:

- Die monatlichen Abrechnungen mit den Mittelanforderungen waren nachvollziehbar. Die jeweiligen Aufwendungen wurden vollständig abgerechnet und erstattet.
- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die besonderen Zuwendungen und die Kapitalentschädigungen war überwiegend ordnungsgemäß. In elf Fällen waren die anspruchsbegründenden Unterlagen vollständig. Bei zwei Akten lagen wegen des Wegzuges der Anspruchsberechtigten lediglich einzelne Kopien von anspruchsbegründenden Unterlagen vor.
- Der FB prüft regelmäßig, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen tatsächlich noch erfüllt sind.

- Notwendige Prüfungen zum Ausschluss von Mehrfachzahlungen der Kapitalentschädigung waren ausreichend.
- Bislang wurde bei Rückforderungen der Geldeingang nur manuell überwacht.

Der FB Soziales sagte zu, künftig bei Aktenabgaben wegen Wegzuges aus dem Zuständigkeitsbereich alle anspruchsbegründenden Unterlagen zu kopieren und bei Rückforderungen die kassentechnischen Vorgaben zur automatisierten Überwachung des Geldeingangs zu beachten.

#### 8.265 **Produkt 34601 - Wohngeld**

##### 8.266 Wohngeldabrechnung mit dem Land Niedersachsen

Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieter\*innen) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümer\*innen) geleistet, die keine Transferleistungen, wie Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalten.

Eine zum 01.01.2020 in Kraft getretene Wohngeldreform mit Anhebung der Einkommensgrenzen und Erhöhung der Mietstufen bewirkte einen Anstieg der vom FB Soziales für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gewährten und mit dem Land Niedersachsen abgerechneten Leistungen.

Wir prüften die jährliche Spitzabrechnung mit dem Land und stellten fest, dass die vom FB Soziales errechnete, an das Land zu leistende Rückzahlung von rund 80 T€ korrekt ermittelt worden war. Für das Leistungsjahr 2020 wurden an die Wohngeldempfänger\*innen Auszahlungen von insgesamt 15,191 Mio € (Vj. 11,095 Mio €) geleistet.

#### 8.267 **Produkt 35102 - Bürgerschaftliches Engagement, soziale Stadtteilentwicklung**

##### 8.268 Prüfung der Leistungsgewährung im Rahmen des Hannover-Aktiv-Passes

Leistungen des Hannover-Aktiv-Passes (HAP) sind freiwillige Leistungen für Bezieher\*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferversorge sowie für Leistungsbezieher\*innen nach dem SGB II, SGB IX, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeldgesetz, die im Gebiet der LHH wohnen.

HAP-Inhaber\*innen können Ermäßigungen erhalten, z. B. auf Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen (Kinder und Jugendliche), auf Eintrittsgelder für Museen oder bei Kulturveranstaltungen sowie Vergünstigungen bei Ferienmaßnahmen, Schwimm- oder Bildungskursen. Dadurch entstehende Einnahmeausfälle können den Leistungsanbieter\*innen vom FB Soziales aus dem o. a. Produkt (HAP-Budget) ganz oder teilweise ersetzt werden.

Wir prüften im Bj. insgesamt 30 Abrechnungen von verschiedenen Leistungsanbieter\*innen über insgesamt 173 T€. Wir stellten durch unsere Prüfung insgesamt Folgendes fest:

- Die überwiegende Zahl der Abrechnungen der Leistungsanbieter\*innen entsprach den Vorgaben. Allerdings waren die Abrechnungen der städtischen Bäder und der Volkshochschule (VHS) unzureichend, weil wegen fehlender Angaben, insbesondere zu den HAP-Nummern, weder die Gültigkeit der vorgelegten

HAP noch die Richtigkeit der abgerechneten Ermäßigungen überprüft werden konnte.

- Anstelle einer auf objektiven Förderkriterien basierenden Förderrichtlinie wurden auf Grund von einzelnen Ratsbeschlüssen Vereinbarungen mit Leistungsanbieter\*innen geschlossen. Dadurch ist ein uneinheitliches und unübersichtliches Regelwerk entstanden, das eine effiziente und zügige Bearbeitung sowie diskriminierungsfreie Entscheidungen über die Förderung von Angeboten erschwert.
- Daher gibt es auch kein einheitliches standardisiertes Antragsverfahren. Anträge werden überwiegend formlos, teilweise per Mail, gestellt und auch nicht rechtssicher beschieden.
- Auf Grund fehlender Regelungen treffen stadtinterne Leistungsanbieter\*innen ohne Absprache mit dem FB Soziales Regelungen über Ermäßigungen für HAP-Inhaber\*innen mit finanziellen Folgen für das HAP-Budget, was dem FB Soziales die Budgetplanung und Kostenkontrolle erschwert.
- Mit dem bereitgestellten HAP-Budget werden nicht alle Kosten erfasst, welche der LHH mit der HAP-Nutzung entstehen. Beispielsweise werden nicht alle Einnahmeausfälle aus Ermäßigungen städtischer Schwimmbäder oder der VHS abgerechnet und damit auch nicht transparent im Haushalt der LHH dargestellt.
- Ein dem Grunde nach unbegrenztes Leistungsversprechen ist nicht statthaft, weil für den HAP nur in begrenzter Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bereits in der Vergangenheit mussten grundsätzlich förderfähige Anträge von Leistungsanbieter\*innen wegen begrenzter Haushaltsmittel abgelehnt werden. Verschärft wurde die Situation durch Einsparauflagen von 300 T€ ab dem Jahr 2021 und durch die im Haushaltsbegleitantrag (H-0140/2021) geforderte Vermeidung einer Kontingentierung von Teilhabeleistungen.

Eine Umsetzung unserer Empfehlungen, wonach insbesondere eine einheitliche Förderrichtlinie und ein möglichst digitales standardisiertes Antrags- und Bescheidverfahren eingeführt werden sollte, erfordere nach Aussage des FB Soziales eine grundsätzliche Systemumstellung und sei zeitnah nicht herbeizuführen.

Auf Grund unserer Empfehlungen will der FB Soziales aber sein Ziel weiterverfolgen, einen Beschluss des Rates zu einer Förderrichtlinie einzuholen, um alle bisherigen Ratsaufträge in ein übersichtliches und einheitliches Regelwerk zu überführen und dadurch eine diskriminierungsfreie Verteilung der HAP-Mittel und Gleichbehandlung der Angebote zu ermöglichen.

#### 8.269 Unzulässige Rückstellungsbildung

Im Bj. wurden bei der betreffenden HAP-Kostenstelle Aufwendungen von insgesamt 736 T€ (Vj. 726 T€) gebucht. Die gegenüber dem Vj. - trotz coronabedingter Ausfälle - sogar gestiegenen Aufwendungen sind auf eine Rückstellungsbildung von rund 301 T€ zurückzuführen. Begründet wurde diese damit, dass mit dem Versand des HAP im Bj. bereits eine verbindliche Zusage an alle Empfänger\*innen verbunden sei, alle möglichen Vergünstigungen in 2021 in Anspruch nehmen zu können und dass der für 2021 um 300 T€ gekürzte Haushaltsansatz die im Bj. eingegangenen Verbindlichkeiten nicht vollständig abdecken könne.

W Da zum Bilanzstichtag 2020 keine verbindliche Verpflichtung für mögliche Aufwendungen des Jahres 2021 bestand, war die Rückstellungsbildung nicht gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass dadurch der Ratswille zur Beschränkung der Aufwendungen in 2021 unterlaufen werden kann.

#### 8.280 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

#### 8.281 **Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss**

#### 8.282 Abrechnung mit dem Land Niedersachsen

Wir haben die monatlichen Abrechnungen für die im Bj. nach dem UVG erbrachten Leistungen mit dem Land Niedersachsen geprüft. Wir stellten fest, dass der Gesamterstattungsbetrag als Saldo der Aus- abzgl. Einzahlungen in dem geprüften Zeitraum korrekt ermittelt und abgerechnet wurde.

Aus den für das Bj. ermittelten Nettoausgaben von 21,840 Mio € ergibt sich ein Eigenanteil der LHH i. H. v. 2,672 Mio €. Die Heranziehungsquote bei Unterhaltspflichtigen ist gegenüber dem Vj. von 12,3 % auf 11,7 % gesunken.

Für eine auskömmliche Finanzierung wäre eine Heranziehungsquote von 30 % (Unterhaltseinnahmen von 6,552 Mio € anstatt 2,544 Mio €) erforderlich, so dass das Ziel einer zuschussfreien Finanzierung der Unterhaltsvorschussleistungen im Bj. verfehlt wurde.

#### 8.283 **Produkt 36201 - Kinder- und Jugendarbeit**

#### 8.284 Verbesserungsbedarf bei Zuwendungen an Jugendgruppen und Verbände

Im Bj. wurden Zuwendungen an Jugendgruppen und Verbände von insgesamt 6,262 Mio € (Vj. 6,110 Mio €) geleistet.

Wir prüften im Bj. 46 bis dato abgeschlossene Zuwendungsvorgänge der Jahre 2017 bis 2019 von insgesamt 22 Zuwendungsempfänger\*innen, auf

- ordnungsgemäße und zweckmäßige Antragsbearbeitung,
- rechtmäßige Förderung und rechtssichere Bescheiderteilung,
- ausreichende und zweckmäßige Kontrolle der VwN hinsichtlich zweckentsprechender Mittelverwendung und Zielerreichung sowie
- rechtmäßige Abschlussbescheide (Bescheidaufhebungen und Rückforderungen).

Zusätzlich haben wir geprüft, ob

- die anzuwendenden Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (RL) den rechtlichen Vorgaben der §§ 11, 12 und 74 SGB VIII sowie den allgemeinen Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung, entsprechen und
- die derzeit gültige RL mit der seit 04.02.2021 gültigen Fassung der ADA 20/9 - Zuwendungsgewährung - in Einklang steht.

Der FB Jugend und Familie sagte zu, den nachfolgend aufgeführten Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen im Wesentlichen folgen zu wollen:

- Viele finanziell bedeutsame Zuwendungen zur Jugendgruppen- / Jugendverbandsförderung werden derzeit nicht von der gültigen RL erfasst. Eine einheitliche, gleichbehandelnde Förderpraxis ist somit nicht gegeben. Der FB will daher unserer Empfehlung folgen und für eine diskriminierungsfreie Vergabe von Zuwendungsmitteln den Anwendungsbereich der RL erweitern.
- Die zum Zeitpunkt unserer Prüfung gültige RL verstößt gegen die ADA 20/9, u. a. deshalb, weil Zuwendungen überwiegend als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, d. h., dass Einsparungen i. d. R. bei dem / bei der Zuwendungsempfänger\*in verbleiben (siehe auch Bz. 7.602).
- Für den Stadtjugendring (SJR) ist nach der RL eine auf Dauer angelegte Förderung vorgesehen, obwohl dieser kein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist und damit nicht die rechtlichen Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII erfüllt. Der FB sieht das für eine Förderung nach § 23 LHO erforderliche erhebliche Interesse als gegeben an und will künftig für den SJR eine gesonderte Regelung in seiner RL treffen.
- Von insgesamt 110 im Verfahren ZuweCo für das Bj. freigegebenen Zuwendungsanträgen entfielen 52 Anträge (47,3 %) auf Mitglieder des SJR bzw. auf den SJR selbst. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung gehörten dem SJR 33 Mitglieder an, von denen nur 18 (12,8 %) zu den stadtweit insgesamt 141 anerkannten Träger\*innen der freien Jugendhilfe gehören. Damit wurden der SJR und seine Mitglieder überproportional berücksichtigt. Die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung ist somit fraglich.
- Unzweckmäßige Regelungen zur Förderfähigkeit von Sachkosten führen zu zeitaufwändigem Schriftverkehr, z. B. bei überhöhten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten oder bei Geschenken an Mitarbeitende. Der FB will unseren Vorschlag aufgreifen und vom FB Finanzen prüfen lassen, ob anstelle einer kleinteiligen Sachkostenförderung eine Restkostenpauschale eingeführt werden kann.
- Nicht fristgerecht eingereichte unzureichende Anträge mit zum Teil unrealistischen „Wunschsummen“ sowie verspätete, fehlerhaft ausgefüllte und unvollständige VwN behindern ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren und tragen zu Arbeitsrückständen im FB Jugend und Familie bei. Unserem Vorschlag entsprechend sollen daher künftig derartige Anträge bzw. VwN in einem standardisierten Verfahren mit einmaliger Nachfrist abgearbeitet und ggf. Anträge endgültig ablehnt bzw. Zuwendungen zurückgefordert werden.
- Die von uns beanstandete Praxis, dass ausschließlich die Zuwendungsempfänger\*innen und nicht auch die LHH von Mehreinnahmen oder Minderausgaben der Zuwendungsempfänger\*innen profitieren, verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der FB will diese Praxis jedoch beibehalten und hat sich deshalb vom FB Finanzen dazu eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung erteilen lassen (siehe dazu Bz. 7.602 - Verstoß gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot -).
- Die bisher unzureichende Dokumentation der Antragsprüfung und insbesondere die Kontrolle der VwN soll durch ein bereits erarbeitetes Konzept zur qualitativen Wirkungssteuerung verbessert werden.

- Wie von uns vorgeschlagen, soll nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende erstellt und überprüft werden, ob die Personalausstattung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auskömmlich ist.

#### 8.285 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

#### 8.286 Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für 2020

Gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage hierfür ist die von uns zu prüfende und zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei einem - der Abrechnung zum Jugendhilfekostenausgleich für 2020 zu Grunde liegenden - Gesamtvolumen von 145,206 Mio € (Vj. 148,029 Mio €) betrug der von uns festgestellte Korrekturbedarf 276 T€. Dieser ergab sich hauptsächlich bei den abzuziehenden Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

#### 8.287 **Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung**

#### 8.288 Mängel bei Vermietung von Kita-Räumen an Privatpersonen

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden in städtischen Kitas insgesamt 34-mal Räume an Privatpersonen vermietet, um bspw. Kindergeburtstage oder Familienfeiern auszurichten. Wir haben bei unserer Prüfung dieser Vermietungen verschiedene Mängel festgestellt.

Insbesondere

- fehlten in den Mietverträgen Regelungen zum Haftungsausschluss. Die LHH ist somit nicht von Ansprüchen aus möglichen Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht freigestellt und müsste im Schadensfall haften, unter Umständen mit erheblichen finanziellen Nachteilen,
- gibt es wegen fehlender Vorgaben keine einheitliche Praxis bei der Höhe der Entgelte und Kautionen,
- wurden Mietverträge nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und Kautionszahlungen nicht ins Kassenbuch des Handvorschusses der jeweiligen Kita eingetragen.

Wir haben dem FB Jugend und Familie empfohlen,

- im Hinblick auf die vergleichsweise niedrigen Erträge und wegen des erheblichen Haftungsrisikos, eine Vermietung an Privatpersonen generell zu überdenken,
- ggf. durch eine Regelung im Mietvertrag die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Vermietung auf die Mieter\*innen zu übertragen,
- ggf. verbindliche Regelungen, insbesondere zur Höhe der Miete und der Kaution, zu treffen und
- darauf zu achten, dass die Mietverträge künftig ordnungsgemäß ausgefüllt und die Mietkautionen ins Kassenbuch eingetragen werden.

Der FB Jugend und Familie teilt unsere Prüfungsfeststellungen und will die Vermietungen zunächst untersagen. Sollten künftig wieder Vermietungen zugelassen werden, hat der FB zugesagt, unsere Empfehlungen umzusetzen.

8.360 **Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen**

8.361 **Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege**

8.362 Einsatz von Einkommen und verwertbarem Vermögen bei stationärer Hilfe zur Pflege

Im Rahmen der Bewilligung von stationärer Hilfe zur Pflege wird durch den FB Senioren überprüft, ob und inwieweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, die vorrangig zur Deckung des Bedarfes verwendet werden können. Dieser Vorgang wird lediglich in den Akten dokumentiert und ist nicht im Rechnungswesen der LHH abgebildet.

Ziel unserer Prüfung war es, festzustellen, ob im Zuge der erstmaligen Leistungsbeurteilung durch den FB Senioren diesbezügliche Ermittlungen und Bescheiderteilungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Wir wählten aus den im Verfahren Open Prosoz erfassten 348 Fällen, in denen im Jahr 2020 erstmals und für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen bewilligt wurden, gezielt 95 Fälle aus, bei denen bislang keine Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter gewährt worden war und deren monatliches Einkommen das Vorhandensein von verwertbarem Vermögen vermuten ließ. In 39 Fällen forderten wir anschließend die Fallakten zur Prüfung an.

Aus der Dokumentation in den Akten ergab sich, dass der FB Senioren in den von uns geprüften Fällen die Hinweise oder Angaben zu Einkommen und Vermögen sachgerecht anhand von Belegen kontrolliert und ausgewertet hatte.

In 26 der 39 Fälle war zu Leistungsbeginn verwertbares Vermögen vorhanden, das die Freigrenze von 5 T€ überstieg. Das sofort verwertbare Vermögen wurde vom FB korrekt bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. In den Fällen, in denen keine sofortige Verwertung möglich war, wurden vom FB Senioren die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um eine spätere Vermögensverwertung sicherzustellen.

Lediglich in einem Fall stellten wir fest, dass die Ermittlungen zum vorhandenen Vermögen nicht abgeschlossen worden waren. Nach unserem Hinweis hat der FB Senioren seine Ermittlungen wiederaufgenommen. Sie ergaben, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung von stationärer Hilfe zur Pflege kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden war.

8.380 **Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung**

8.381 **Produkt 51101 - Städtebauliche Planung**

8.382 Ablösebeträge, neue Satzung in Vorbereitung

Ablösebeträge gemäß § 47 NBauO werden durch die „Satzung der LHH über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze“ in der Fassung vom 19.04.2001 erhoben.

Im SB 2016 (siehe Bz. 6.300, Seite 63) hatten wir die Anpassung der in der Satzung festgeschriebenen Herstellungskosten an die Preisindizes empfohlen. Die neu gefasste NBauO ist am 01.01.2022 in Kraft getreten, so dass der Entwurf einer neuen Stellplatz- und Ablösesatzung überarbeitet und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**8.400 Teilhaushalt 66 - Tiefbau**

**8.401 Produkt 54101 - Gemeindestraßen**

8.402 Apl. Abschreibung bei Grunderneuerungen erfolgt

Im SB 2016 (siehe Bz. 8.382, Seite 111) hatten wir festgestellt, dass die Straßenabschnitte, für die der FB Tiefbau eine Grunderneuerung vorsieht, apl. abzuschreiben sind. Der FB Finanzen informierte darüber, dass eine apl. Abschreibung der grunderneuerungsbedürftigen Straßenabschnitte erfolgt, sobald der FB Tiefbau die finanziellen Auswirkungen für einzelne Baumaßnahmen im Rahmen der Drucksachenerstellung erfragt bzw. eine formelle Nachricht über die Mittelbereitstellung versendet. Die vorgesehene Nachprüfung der Vollständigkeit der apl. Abschreibungen kann auf Grund fehlender Personalressourcen des FB Finanzen im Moment nicht zeitgerecht umgesetzt werden.

8.403 Sicherung der Werkhöfe / Lagerplätze durch Einzäunung

Da in den letzten Jahren dreimal auf Werkhöfen und Lagerplätzen eingebrochen worden war, hat der FB Tiefbau auf Grund unserer Empfehlung im SB 2018 (Bz. 8.384, Seite 117) um den Lagerplatz Werkhof Eintrachtweg im Jahr 2021 fehlende und marode Zaunteile ersetzt und das Tor zum Lagerplatz ertüchtigt. Im ersten Halbjahr 2022 wird der Werkhof Burgweg mit einer geeigneten Umzäunung versehen werden. Danach sollen die Werkhöfe Neue-Land-Straße und Körtingsdorfer Weg neu eingefriedet werden.

**8.404 Produkt 54502 - Straßenbeleuchtung**

8.405 Bilanzierung mit Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) der Vorjahre fehlt

Die Prüfung der buchhalterischen Abwicklung des seit dem 01.01.2017 laufenden Vertrages über die Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung bezog sich auf die Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Wir stimmten einer Erstbilanzierung anhand ermittelter Durchschnittswerte bis einschließlich 2008 zu. Der FB Finanzen wendete dieses Verfahren jedoch bis 2018 an, obwohl konkrete AHW für die Jahre ab 2009 für die Straßenbeleuchtung vorlagen. Dies haben wir beanstandet, weil es der Bilanzierung mit AHW nach § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 KomHKVO widerspricht. Die Verwaltung hat das mit uns abgestimmte Verfahren ab 2019 umgesetzt. Der FB Tiefbau hat für die Jahre 2017 und 2018 die Daten für die Korrektur der Bilanzwerte gemeldet, der FB Finanzen hat derzeit die Bilanzierung nicht korrigiert.

8.406 **Produkt 54602 - Parkeinrichtungen**

8.407 Planansatz für Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte nicht erreicht

Durch den Haushaltsbegleitantrag H-160/2019 wurde eine Erhöhung der Parkgebühren um 3,000 Mio € auf 10,000 Mio € beschlossen. Tatsächlich wurden im Vj. nur Erträge von 6,463 Mio € und im Bj. von 5,379 Mio € erzielt, die im Bj. auf die Coronapandemie zurückzuführen sind. Perspektivisch wird zukünftig mit Erträgen von max. 6,500 Mio € gerechnet, da die bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze besonders in der Innenstadt durch die geplanten Umgestaltungen und Umverteilungen der öffentlichen Räume im Zusammenhang mit der geplanten autoarmen Innenstadt weiter abnehmen.

## 9. Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -

### 9.000 Stiftungen

#### 9.001 Wertberichtigung von Vermögensansätzen in der EöB

Der FB Finanzen hat im Hj. 2020 bei fünf Stiftungen nach § 62 Abs. 1 KomHKVO das Sachvermögen zur EöB 2011 wertberichtigt, mithin das Sachvermögen der Stiftungen um 58,005 Mio € reduziert. Damit wurde die sich im Bj. letztmalig ergebende Möglichkeit einer Berichtigung der EöB aufgegriffen. Mit Testat vom 20.09.2021 haben wir die Korrekturnotwendigkeit gemäß § 62 Abs. 3 KomHKVO bestätigt.

Stiftungen	Vermögen	Wertberichtigung in T€	RBW zum 31.12.2020 in T€
Hilfe in Notfällen	Grünflächen	180	3
Carl-Patschke	Kleingärten	1.262	199
Geistliches Lehnregister	Grünflächen, Wald, Ackerland, Kleingärten, Grund und Boden mit Wohnbauten	33.654	8.878
WillySpahn	Grundstücke mit Wohnbauten	7.733	1.586
Rats- und von-Soden-Kloster	Wald und Grundstücke mit Wohnbauten	15.176	57

Bereits im SB 2011 (Bz. 9002, Seite 209 - 210) beanstandeten wir eine erhebliche Überbewertung des Stiftungsvermögens in der EöB und empfahlen eine Überprüfung der bilanzierten Werte. Mit der jetzt erfolgten Wertberichtigung hat der FB Finanzen unsere im SB 2011 aufgezeigte Kritik umgesetzt. Damit wird aus unserer Sicht im Falle einer Veräußerung von überbewertetem Stiftungsvermögen einer Gefährdung des wirtschaftlichen Bestandes betreffender Stiftungen zuvorgekommen.

#### 9.100 Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren

##### 9.101 Allgemeines

Bei den Städtischen Alten- und Pflegezentren handelt es sich um eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig als Netto-Regiebetrieb geführt wird (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

#### 9.102 Jahresabschluss zum 31.12.2020 fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2021, aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wurde mit Unterschrift des Oberbürgermeisters am 26.05.2021 fristgerecht festgestellt (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

#### 9.103 Hinweise zu den nachstehenden Tabellen

Zum Betrieb gehören die folgenden sieben Einrichtungen, die in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet werden:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Hausgemeinschaften Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die einzelnen Einrichtungen als auch für den Gesamtbetrieb sind dem Bericht beigelegt (siehe Bz. 9.107 und 9.108). Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war die Bilanz des Gesamtbetriebes im Sinne einer Konsolidierung um alle zwischen den sieben Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (3,012 Mio €) bereinigt worden.

#### 9.104 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Auf der Aktivseite verminderte sich das Sachanlagevermögen um 1,268 Mio €. Abschreibungen und Abgängen von 2,010 Mio € standen Investitionen von lediglich 742 T€ gegenüber, da bedingt durch die Coronapandemie im Bj. geplante Investitionsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Im Umlaufvermögen erhöhten sich Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände um 1,862 Mio €, hierbei insbesondere die Forderungen an den Träger der Einrichtungen um 1,521 Mio € durch die Zurverfügungstellung von nicht benötigten liquiden Mitteln (Cash-Management). Darüber hinaus wurden Forderungen gegenüber den Pflegekassen über 382 T€ aus coronabedingten Erstattungen (Corona-Rettungsschirm und Testungen) ausgewiesen.

Auf der Passivseite verringerten sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtungen um 1,755 Mio €. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen und die bestehenden Darlehen planmäßig getilgt. Die sonstigen RST wurden um 762 T€ erhöht. Ursächlich hierfür waren, bedingt durch die Coronapandemie, u. a. die Erhöhung der RST für Urlaub und Überstunden (454 T€), eine noch ausstehende Abrechnung zentral beschaffter Schutzmaterialien (231 T€) sowie RST für ggf. zurückzuzahlende Erstattungen für Testungen und Zahlungen aus dem Corona-Rettungsschirm

(178 T€). Eine RST für Energiekostennachzahlungen im Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark (-84 T€) wurde in Anspruch genommen.

Der Jahresverlust verminderte sich um 1,362 Mio € auf 631 T€. Einerseits bedingt durch eine Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge um 2,275 Mio €, andererseits durch Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 935 T€, welche sich mit den Erstattungen aus dem Corona-Rettungsschirm und der Corona-Testverordnung bzw. den coronabedingten Mehraufwendungen begründen.

9.105 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Fachdezernat als Finanzziel 2020 u. a. ein Defizit von maximal 1,400 Mio € (Vj. 1,600 Mio €) vereinbart. Der Betrieb konnte mit einem Jahresverlust von 631 T€ (Vj. 1,993 Mio €) das Finanzziel einhalten.

9.106 Schwerpunkte der Abschlussprüfung und wesentliche Feststellungen

Wir prüften zum Jahresabschluss zum 31.12.2020 schwerpunktmäßig die Anlagenbuchhaltung, die Abwicklung der Forderungen, die Liquidität, die erhaltenen öffentlichen Fördermittel durch die Pflegekassen sowie die pandemiebedingten Auswirkungen (u. a. Corona-Rettungsschirm).

Wir gaben dem Betrieb u. a. die Empfehlung, mit dem Systemanbieter die von uns vorgeschlagene einheitliche Buchungsweise der Festwerte in der Anlagenbuchhaltung einzurichten.

Zum weiterhin hohen Bestand an liquiden Mitteln (Guthaben bei Kreditinstituten von 12,071 Mio €) empfehlen wir dem Betrieb die grundsätzliche Abstimmung mit dem Träger zum künftigen Cash-Management.

Die gebildete RST von 85 T€ für ggf. zurückzuerstattende Mittel aus dem Corona-Rettungsschirm war nach unserer Auffassung im Bj. (noch) nicht abzubilden, da eine mögliche Rückerstattung sich erst durch die noch nicht erfolgte Mittelbeantragung bestimmt.

9.107 **Städtische Alten- und Pflegezentren  
Bilanz (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2020	Summe 2019	Abweichung	
AKTIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>5.403.716</b>	<b>11.756.667</b>	<b>2.511.958</b>	<b>11.586.681</b>	<b>3.779.776</b>	<b>7.443.216</b>	<b>5.372.423</b>	<b>47.854.437</b>	<b>49.128.751</b>	<b>-1.274.314</b>	<b>-2,6</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	16	18	1.793	7.170	10	16	7	9.030	14.896	-5.866	-39,4
<b>II. Sachanlagen</b>	5.403.700	11.756.649	2.510.165	11.579.511	3.779.766	7.443.200	5.372.416	47.845.407	49.113.855	-1.268.448	-2,6
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	5.167.809	11.352.746	1.964.257	11.323.373	3.665.544	6.226.474	5.258.943	44.959.146	46.198.191	-1.239.045	-2,7
2. Technische Anlagen	40.017	240.899	215.613	17.178	2.121	583.706	0	1.099.534	1.006.669	92.865	9,2
3. Einrichtungen und	195.873	162.999	178.319	238.958	88.205	241.324	85.934	1.191.612	1.268.946	-77.334	-6,1
4. Fahrzeuge	1	5	66	2	23.896	31.563	2	55.535	76.462	-20.927	-27,4
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	151.910	0	0	360.134	27.536	539.580	563.587	-24.007	-4,3
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>2.137.679</b>	<b>2.299.141</b>	<b>3.503.312</b>	<b>1.646.199</b>	<b>2.058.088</b>	<b>4.412.846</b>	<b>1.852.392</b>	<b>14.897.729</b>	<b>13.389.166</b>	<b>1.508.563</b>	<b>11,3</b>
<b>I. Vorräte</b>	0	0	0	26.413	0	0	0	26.413	64.378	-37.965	>100
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	163.697	851.211	1.601.688	258.483	106.128	2.726.465	104.380	2.800.125	938.208	1.861.917	>100
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	92.338	98.584	72.937	34.857	39.935	123.443	25.390	487.485	528.611	-41.126	-7,8
2. Forderungen an Träger der Einrichtung	42.802	598.046	566.476	44.663	27.652	599.850	31.536	1.911.026	389.589	1.521.437	>100
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen der	221	55.126	902.188	151.225	799	1.902.367	0	*	*		
4. Forderungen aus öffentl. / nicht-öffentl. Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Sonstige	28.335	99.455	60.086	27.738	37.741	100.805	47.454	401.614	20.007	381.607	>100
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.973.982	1.447.930	1.901.624	1.361.302	1.951.961	1.686.381	1.748.011	12.071.190	12.386.580	-315.390	-2,5
<b>C. Rechnungsabgr. Posten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>7.541.395</b>	<b>14.055.808</b>	<b>6.015.270</b>	<b>13.232.880</b>	<b>5.837.864</b>	<b>11.856.062</b>	<b>7.224.814</b>	<b>62.752.165</b>	<b>62.517.917</b>	<b>234.248</b>	<b>0,4</b>

\* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 3.011.927 € (Vj.106.252 €) nicht mehr ausgewiesen.

9.107 **Städtische Alten- und Pflegezentren  
Bilanz (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2020	Summe 2019	Abweichung	
PASSIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>2.240.698</b>	<b>4.125.219</b>	<b>2.646.488</b>	<b>6.666.890</b>	<b>3.304.004</b>	<b>2.879.872</b>	<b>4.818.072</b>	<b>26.681.241</b>	<b>25.319.658</b>	<b>1.361.584</b>	<b>5,4</b>
1. Gewährtes Kapital	2.233.758	2.721.868	2.715.070	2.724.040	0	2.831.699	1.262.398	14.488.832	14.488.832	0	0,0
2. Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Gewinnrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Rücklage aus Stiftungsmitteln	0	1.428.092	0	4.310.900	3.336.730	0	3.748.000	12.823.722	12.823.722	0	0,0
<b>6. Jahresfehlbetrag</b>	<b>6.939</b>	<b>-24.741</b>	<b>-68.582</b>	<b>-368.050</b>	<b>-32.726</b>	<b>48.173</b>	<b>-192.327</b>	<b>-631.313</b>	<b>-1.992.897</b>	<b>1.361.584</b>	<b>-68,3</b>
<b>B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des</b>	<b>26.543</b>	<b>1.515.249</b>	<b>7.964</b>	<b>83.581</b>	<b>1.322</b>	<b>10.588</b>	<b>126.668</b>	<b>1.771.915</b>	<b>1.845.151</b>	<b>-73.236</b>	<b>-4,0</b>
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	2.350	1.498.364	3.601	59.704	537	3.450	3.775	1.571.780	1.652.248	-80.467	-4,9
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung	24.193	16.885	4.363	23.878	785	7.138	122.893	200.134	192.903	7.231	3,7
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>194.213</b>	<b>367.522</b>	<b>209.478</b>	<b>220.180</b>	<b>123.009</b>	<b>368.557</b>	<b>154.663</b>	<b>1.637.622</b>	<b>875.861</b>	<b>761.761</b>	<b>87,0</b>
1. Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	194.213	367.522	209.478	220.180	123.009	368.557	154.663	1.637.622	875.861	761.761	87,0
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	<b>5.079.942</b>	<b>8.047.818</b>	<b>3.151.340</b>	<b>6.262.228</b>	<b>2.409.529</b>	<b>8.597.045</b>	<b>2.125.411</b>	<b>32.661.387</b>	<b>34.477.247</b>	<b>-1.815.860</b>	<b>-5,3</b>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.860	125.768	63.194	60.779	17.558	170.784	31.804	531.748	632.308	-100.561	-15,9
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Erhaltene Anzahlungen	83.887	147.545	69.341	32.855	28.077	112.655	37.827	512.188	551.930	-39.741	-7,2
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	3.526.942	7.654.773	2.923.640	5.831.271	1.290.822	8.210.101	1.783.123	31.220.672	32.976.038	-1.755.365	-5,3
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen der Einrichtung *	1.362.079	3.708	14.449	300.037	1.049.292	23.364	258.998	*	*		
6. Verbindlichkeiten aus öffentl. / nichtöffentlicher Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	8.042	21.733	19.554	172	1.283	2.972	935	54.691	26.689	28.002	>100
8. Verwahrgeldkonto	37.131	94.291	61.161	37.114	22.496	77.169	12.724	342.087	290.282	51.805	17,8
<b>E. Rechnungsabgr. Posten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>7.541.395</b>	<b>14.055.808</b>	<b>6.015.270</b>	<b>13.232.880</b>	<b>5.837.864</b>	<b>11.856.062</b>	<b>7.224.814</b>	<b>62.752.165</b>	<b>62.517.917</b>	<b>234.249</b>	<b>0,4</b>

\* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 3.011.927 € (Vj.106.252 €) nicht mehr ausgewiesen.

9.108 **Städtische Alten- und Pflegezentren  
Gewinn- und Verlustrechnung (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2020	Summe 2019	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
<b>1. Umsatzerlöse</b>	3.544.336	7.308.007	4.338.922	2.639.229	1.774.754	7.393.549	2.255.235	29.254.031	28.711.120	542.911	1,9
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	2.164.340	4.875.857	2.791.734	1.697.566	1.140.035	4.809.015	1.436.248	18.914.795	18.260.223	654.572	3,6
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	597.342	1.185.747	762.769	458.216	310.813	1.266.803	386.973	4.968.662	4.909.427	59.235	1,2
Erträge aus Zusatz- / Transportleistungen	146.466	300.265	190.461	116.368	75.934	315.608	97.465	1.242.567	1.259.879	-17.312	-1,4
Erträge aus gesond. berechn. Investitionsk.	636.189	946.138	593.958	367.079	247.972	1.002.123	334.549	4.128.008	4.281.591	-153.584	-3,6
<b>1a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB</b>	121.231	399.754	189.149	548.757	36.521	337.139	54.830	1.687.381	1.669.800	17.581	1,1
<b>2. Zuweis. / Zuschüsse zu Betriebskosten</b>	0	0	8.000	0	0	0	0	8.000	59.500	-51.500	-86,6
<b>3. Erträge aus öffentl. / nichtöffentl. Förderung</b>	2.680	4.997	3.051	2.449	1.309	4.687	983	20.155	16.755	3.400	20,3
<b>4. Erträge aus Auflösung Sonderposten</b>	2.459	69.927	4.470	11.982	674	3.569	5.176	98.257	92.523	5.734	6,2
<b>5. Sonstige betriebliche Erträge</b>	252.730	532.287	354.598	399.359	250.285	424.077	160.717	2.374.054	49.079	2.324.975	>100
<b>Summe betrieblicher Erträge</b>	<b>3.923.436</b>	<b>8.314.971</b>	<b>4.898.190</b>	<b>3.601.776</b>	<b>2.063.542</b>	<b>8.163.022</b>	<b>2.476.940</b>	<b>33.441.878</b>	<b>30.598.777</b>	<b>2.843.101</b>	<b>9,3</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	3.015.451	6.216.348	3.662.983	2.734.954	1.620.632	6.047.924	2.079.229	25.377.520	24.779.542	597.978	2,4
Löhne und Gehälter	2.395.173	4.921.110	2.861.375	2.109.643	1.280.378	4.696.498	1.654.701	19.918.878	19.566.250	352.628	1,8
Sozialabg., Altersvers., sonst. Aufwendung.	620.278	1.295.238	801.608	625.310	340.254	1.351.426	424.528	5.458.642	5.213.292	245.350	4,7
<b>7. Materialaufwand</b>	431.145	906.977	573.578	468.375	207.544	1.018.403	272.727	3.878.750	3.619.828	258.922	7,2
Lebensmittel	142.463	288.881	175.290	124.419	71.616	308.855	92.459	1.203.982	1.226.089	-22.107	-1,8
Aufwendungen für Zusatzleistungen	67.623	148.672	79.552	49.817	39.805	133.126	45.437	564.033	281.307	282.726	>100
Wasser, Energie, Brennstoffe	113.644	204.056	183.088	196.032	45.016	282.243	62.970	1.087.049	1.056.851	30.199	2,9
Wirtschaftsbedarf / Verwaltungsbedarf	107.415	265.368	135.649	98.107	51.107	294.179	71.861	1.023.686	1.055.581	-31.896	-3,0
<b>8. Aufwendungen für zentrale Dienstleist.</b>	17.579	33.204	21.487	13.473	9.510	34.973	10.510	140.733	135.167	5.566	4,1
<b>9. Steuern, Abgaben, Versicherungen</b>	35.763	33.840	16.629	68.488	28.122	27.225	24.153	234.221	220.609	13.612	6,2
<b>10. Mieten, Pacht, Leasing</b>	8.949	7.566	6.412	16.620	3.798	9.369	7.827	60.542	63.336	-2.793	-4,4
<b>11. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung</b>	68.968	155.401	92.234	65.413	31.411	150.042	35.411	598.880	832.720	-233.840	-28,1
<b>12. Aufwendungen aus Zuführung zu Sopo</b>	2.650	4.997	3.051	2.449	1.309	4.687	983	20.125	16.755	3.370	20,1
<b>13. Abschreibungen</b>	182.475	465.215	367.699	334.335	96.323	463.697	119.102	2.028.844	2.060.178	-31.333	-1,5
auf immat. Vermögensgeg. / Sachanlagen	177.678	459.574	364.942	333.399	95.086	460.484	119.102	2.010.265	2.031.624	-21.359	-1,1
auf Forderungen / sonst. Vermögensgeg.	4.797	5.641	2.756	936	1.237	3.213	0	18.580	28.554	-9.974	-34,9
<b>14. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	96.701	348.187	164.682	175.407	46.480	193.007	96.538	1.121.001	186.467	934.535	>100
<b>Summe betrieblicher Aufwendungen</b>	<b>3.859.680</b>	<b>8.171.734</b>	<b>4.908.754</b>	<b>3.879.513</b>	<b>2.045.128</b>	<b>7.949.327</b>	<b>2.646.480</b>	<b>33.460.616</b>	<b>31.914.601</b>	<b>1.546.016</b>	<b>4,8</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>63.756</b>	<b>143.237</b>	<b>-10.564</b>	<b>-277.737</b>	<b>18.414</b>	<b>213.695</b>	<b>-169.540</b>	<b>-18.738</b>	<b>-1.315.823</b>	<b>1.297.085</b>	<b>-98,6</b>
<b>15. Zinsen und ähnliche Erträge</b>	29	85	69	0	6	26	0	216	386	-170	-44,1
<b>16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	56.846	168.063	58.087	90.313	51.146	165.549	22.787	612.791	677.459	-64.668	-9,5
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-56.817</b>	<b>-167.978</b>	<b>-58.018</b>	<b>-90.313</b>	<b>-51.140</b>	<b>-165.522</b>	<b>-22.786</b>	<b>-612.575</b>	<b>-677.073</b>	<b>64.498</b>	<b>-9,5</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>6.939</b>	<b>-24.741</b>	<b>-68.582</b>	<b>-368.050</b>	<b>-32.726</b>	<b>48.173</b>	<b>-192.326</b>	<b>-631.313</b>	<b>-1.992.896</b>	<b>1.361.583</b>	<b>-68,3</b>

## **10. Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -**

### **10.000 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

#### 10.001 Allgemeines.

Die ZVK als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) wendet gemäß § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind dabei nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches bestimmt.

Danach beschließt der Rat u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Die Beschlüsse des Rates der LHH werden durch den Verwaltungsrat als Organ der ZVK nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung vorbereitet.

Dem RPA obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses der ZVK.

#### 10.002 Jahresabschluss zum 31.12.2020.

Nach versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar verblieb im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Jahresüberschuss von 226 T€ zur freiwilligen Versicherung. Auf Grund unserer Prüfung erteilten wir einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 33 Abs. 2 EigBetrVO). Wir leiteten unseren Prüfbericht auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu. Da der Bestätigungsvermerk keine Einschränkungen enthielt, verzichteten wir auf die Übersendung des Berichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Rat beschloss am 23.09.2021 über den Jahresabschluss zum 31.12.2020, den Lagebericht, die Entlastung der Geschäftsführung und darüber, den handelsrechtlichen Überschuss zur freiwilligen Versicherung zur Dotierung der Verlustrücklage (219 T€) und der RST für Leistungsverbesserung (7 T€) zu verwenden (Ds. 1783/2021).

### **10.100 Eigenbetriebe**

#### 10.101 Allgemeines.

Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der EigBetrVO in der Fassung vom 12.07.2018. Entsprechend § 140 NKomVG und auf der Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebssatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

#### 10.102 Prüfungsauftrag.

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer\*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesen Fällen leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Bemerkungen dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung zu. Nach § 34 Abs. 2 EigBetrVO übersendet das RPA diese Prüfungsberichte auch der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn

- der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder versagt worden ist oder
- nach Einschätzung des RPA Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 EigBetrVO (u. a. in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) oder seine Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dazu Anlass geben.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Entlastung der Betriebsleitungen und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG / § 35 EigBetrVO jeweils der Rat.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe auch zur Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu. Den Betriebsleitungen lagen die Berichte jeweils vor, sie erhielten Kopien unserer an den Oberbürgermeister verfassten Schreiben. Gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO haben wir darauf verzichtet, die Berichte der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG sind gesetzliche Pflichtaufgaben

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG sind vom Rat durch die RPO übertragen worden. Dadurch besteht die Verpflichtung zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

## 10.200 **Stadtentwässerung Hannover**

### 10.201 Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Rat beschloss am 17.06.2021 über den Jahresabschluss zum 31.12.2020, den Lagebericht und die Entlastung der Betriebsleitung. Gleichzeitig fasste der Rat den Beschluss, aus dem Bilanzgewinn 2020 von 26,958 Mio € einen Betrag von 5,614 Mio € zur Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen und 11,344 Mio € den Rücklagen des Betriebes zuzuführen. Somit beträgt der Gewinnvortrag 10,000 Mio €.

## 10.300 **Städtische Häfen Hannover**

### 10.301 Jahresabschluss zum 31.12.2020

Am 15.07.2021 beschloss der Rat über den Jahresabschluss zum 31.12.2020, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und den Vortrag des Jahresverlustes von 234 T€ auf neue Rechnung.

## 10.400 **Hannover Congress Centrum**

### 10.401 Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Rat beschloss am 15.07.2021 über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie den Lagebericht und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung. Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2020 von 6,639 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

### 10.402 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2020 des HCC eine Rückstellung von 7,073 Mio € gebildet; sie war für den ausgewiesenen Jahresverlust auskömmlich.

### 10.403 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2020 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 9,900 Mio €.

Ausschüttungen der Deutschen Messe AG an das HCC wurden in Vj. im LHH-Cash-Management verzinst angelegt. Zum Bilanzstichtag waren noch 670 T€ ausgewiesen.

### 10.404 Noch ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse

In den Vj. berichteten wir über die erforderliche Anpassung der bestehenden Dienstanweisung für die Sonderkasse. Die Überarbeitung stand zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch aus.

## 11. **Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse**

### 11.000 **Beteiligungsbericht 2020**

Die Verwaltung legte mit Ds. 2373/2020 den Beteiligungsbericht 2020 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen stellte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme in das Internet.

### 11.100 **Beteiligung an Unternehmen**

#### 11.101 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

#### 11.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer\*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannover.de Internet GmbH
- hannoverimpuls GmbH
  - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
  - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
  - hannover innovation fonds GmbH
  - Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH
  - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
    - und deren Tochtergesellschaft
    - Hannover Veranstaltungs GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert. Für die hannoverimpuls GmbH als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft sind jedoch die Bestimmungen des Handelsrechts Grundlage für die Prüfung.

#### 11.103 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020. Wir erhielten die Berichte - zur Information auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen.

kungen, und wir hatten hierzu keine Beanstandungen oder Bemerkungen. Daher ist die Kommune gemäß § 158 Abs. 1 Satz 5 NKomVG nicht verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde Ausfertigungen der Prüfungsberichte zu übersenden.

#### 11.200 **Interkommunale Zusammenschlüsse**

##### 11.201 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

##### 11.202 Prüfungszuständigkeit

Seit dem Jahr 2006 ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA des Zweckverbandes bestimmt. Der Prüfungsumfang regelt sich gemäß der Zusatzvereinbarung mit aha - zuletzt vom 10.10.2018 - nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des erweiterten Prüfrechtes nach § 155 Abs. 2 NKomVG.

##### 11.203 Auswertung des Prüfungsberichtes

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Der Prüfungsbericht wurde uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine Beanstandungen oder Bemerkungen hatten, verzichteten wir gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO auf eine Übersendung des endgültigen Prüfungsberichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde.

##### 11.204 Weitere Prüfungen

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die Vergaben (UVgO/VgV) und Gutachtenaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung laufend VOB-Vergaben, VOB-Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Auf Grund der Coronapandemie war im Bj. eine unvermutete Prüfung der Hauptkasse von aha nicht möglich.

**Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen**

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>	<b><u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am</b>
<b><u>Fachbereiche</u></b>			
<b>FB Personal und Organisation</b>			
28.05.2020	Covidbedingte Rückzahlungsvorgänge sowie vertragliche Grundlagen des Betriebs-sports	18.35	
03.09.2021	Prüfung der Entschädigung der Rats-frauen und Ratsherren bzw. der Stadtbe-zirksratsmitglieder im Hj. 2020/2021	18.6	<u>2010/2021</u> 30.10.2021
<b>FB Finanzen</b>			
21.12.2020	Umgang mit städtischen Zuwendungen während der Coronapandemie	Dez. II	
<b>FB Feuerwehr</b>			
08.09.2020	Uneinheitliche Gebührenberechnung bei Ausnahmegenehmigungen der ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV)	37.10	
<b>FB Kultur</b>			
28.03.2022	Prüfung der Anlagenzugänge, hier Kunst-gegenstände, im Sprengel Museum Han-nover	20.54 / 41	
<b>FB Soziales</b>			
16.12.2020	Zuwendungsgewährung Produkt 11131 - Behindertenangelegenheiten	50	
21.12.2020	Gewährung von Leistungen der sozialen Teilhabe zur sozialen Stadtentwicklung im Rahmen des Hannover-Aktiv-Passes (HAP)	50	
23.04.2021	Gewährung von Kapitalentschädigungen nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitie-rungsgesetz (StrRehaG) sowie von be-sonderen Zuwendungen nach § 17 a StrRehaG	50	

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>	<b><u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am</b>
<b>FB Jugend und Familie</b>			
24.06.2021	Testat über die Datenerhebung zum Kostenausgleich 2019 nach § 160 Abs. 4 NKomVG	51	
18.08.2021	Prüfung der Zuwendungssachbearbeitung im Sachgebiet Planung von Kinder- und Jugendverwaltung, Jugendförderung und Verwaltung des FB Jugend und Familie	51	
20.09.2021	Prüfung der Vermietung von Räumen in städtischen Kindertagesstätten an Privatpersonen	51	
<b>FB Senioren</b>			
17.03.2021	Berücksichtigung von verwertbarem Vermögen bei der Bewilligung stationärer Hilfe zur Pflege durch den Fachbereich Senioren		
<b><u>Sondervermögen</u></b>			
<b>Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren</b>			
28.09.2021	Jahresabschluss zum 31.12.2020	57.3 / III 20.2 / II	
<b><u>Eigenbetriebe</u></b>			
<b>Stadtentwässerung Hannover</b>			
29.06.2021	Stundensätze II.2021 - I.2022	68.05	
<b>Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover</b>			
29.06.2021	Jahresabschluss zum 31.12.2020	16 / OB / Dez. II / 20.2	

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>	<b><u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am</b>
	<b>Bautechnische Prüfung - Visaprüfung -</b>		
06.02.2020	E-Vergabe: Daten, Revisions- und Manipulationssicherheit		
26.02.2020	Baugenehmigungen: Bearbeitungszeiten und Mehrkosten	Dez. VI / 61	
21.07.2020	ÖPP-Maßnahme Schulbau Kronsberg - Ergänzungsvereinbarung	19.1 / 19.15	
17.01.2021	Baugenehmigungsprozess	19 / 61	
18.03.2021	Stadtteilzentrum Stöcken	19.1	
19.05.2021	Stadtteilzentrum Stöcken - Verfahren bei Kostenüberschreitungen - fehlende Gremienentscheidung	Dez VI / 19 / 20	
	<b>Fachbereichsübergreifende Prüfung der Wertberichtigung zur Eröffnungsbilanz:</b>		
26.03.2021 bis 20.09.2021	Die 9 Bestätigungen der Korrekturnotwendigkeit vom 26.03.2021, 19.04.2021, 22.04.2021, 26.04.2021, 29.04.2021, 01.06.2021, 14.07.2021, 31.08.2021 und 20.09.2021 betrafen die FB Wirtschaft, Sport und Bäder, Planen und Stadtentwicklung, Tiefbau und das Sondervermögen Stiftungen	20.54	

**Zusammenstellung aller Verwendungsnachweise zum SB 2020**

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>
	<b><u>Fachbereiche</u></b>	
19.11.2020	<b>FB Personal und Organisation</b> Zahlenmäßiger VwN zum Projekt „5 G-Access to Public Spaces“	18.14
	<b>FB Gebäudemanagement</b>	
07.04.2021	VwN für das Projekt Sanierung / Austausch Kältetechnischer Anlagen- Sonstiger Kälteerzeuger Stadtfriedhof Lahe	19
	<b>FB Wirtschaft</b>	
04.11.2021	VwN über die erhaltenen Mittel für das Vorhaben „KSI: Aufbau eines Klimaschutz-Managements und Controllings zur Umsetzung des Klimaschutz-Teilkonzeptes für das Gewerbegebiet Lister Damm / Am Listholze in Hannover“	23
	<b>FB Bibliothek und Schule</b>	
16.12.2020	VwN Zuwendung DigitalPakt Sofortausstattungsprogramm für digital gestützten Unterricht	40.23
	<b>FB Soziales</b>	
05.02.2021	VwN über die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhaltenen Mittel zur Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III vom 01.07.2019 bis 31.12.2019, Projekt „BOZ-Findus“	50
04.03.2021	VwN über die aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bewilligten Mittel für den Förderzeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	50

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>
30.04.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) erhaltenen Zuwendung zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe) 2020	50
06.08.2021	Gesamtverwendungsnachweis über die für das Jahr 2020 an die Schuldnerberatung der Landeshauptstadt Hannover gewährte Zuwendung gemäß Ziffer 7 Absatz 6 der Vereinbarung über die Förderung der Schuldnerberatung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 06.12.2019 sowie VwN über eine zusätzliche für das Jahr 2020 bewilligte Zuwendung für das Präventionsprojekt („Alter, Armut, Schulden“) gemäß Ziffer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung	50
12.08.2021	VwN über die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhaltenen Mittel zur Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III vom 01.07.2020 bis 31.12.2020, Projekt „BOZ-Findus“	50
19.08.2021	VwN für aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) bewilligten Mitteln für den Förderzeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 (Projektziel 2: Gelingende Integration und Erhöhung der Teilhaben von neu zugewanderten EU-Bürgern über verstärkte Beratung hinsichtlich der Systeme der frühkindlichen Bildung)	50
15.10.2021	VwN über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhaltenen Mittel für das Projekt zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern Projekt „JinNswanZénan – Frauen finden Worte und gestalten“ 2020	50

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>
	<b>FB Jugend und Familie</b>	
07.12.2020	VwN Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (01.06.2019 - 31.12.2019)	51
11.02.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erhaltene Mittel für das Projekt „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	51
03.06.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen - Projekt: „Wellcome“ vom 01.11.2020 bis 31.12.2020	51
14.07.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen – Projekt: „Gemeinsam wachsen“ vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	51
14.04.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen – Projekt: „Wellcome“ vom 01.11.2019 bis 31.10.2020	51
10.06.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung), Projekt „Willkommen Baby“ für das Jahr 2020	51
09.07.2021	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales (NLSJF), Jugend und Familie für 2020 erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung), Projekt „Eltern-treffs“	

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>
<b>FB Planen und Stadtentwicklung</b>		
15.06.2021	Sanierungsgebiet Hainholz, Zwischenabrechnung 2020	61.41
25.06.2021	Sanierungsgebiet Stöcken, Zwischenabrechnung 2020	61.41
28.06.2021	Sanierungsgebiet Oberricklingen, Zwischenabrechnung 2020	61.41
28.06.2021	Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2020	61.41
28.06.2020	Sanierungsgebiet Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2020	61.41
08.07.2021	Sanierungsgebiet Marktplatz Stöcken (Lebendige Zentren), Zwischenabrechnung 2020	61.41
08.07.2021	Sanierungsgebiet Marktplatz Stöcken (Aktive Stadt- und Ortsteilzentren), Zwischenabrechnung 2020	61.41
16.08.2021	Sanierungsgebiet Marktplatz Stöcken (Aktive Stadt- und Ortsteilzentren), Ergänzung zur Zwischenabrechnung 2020	61.41
23.11.2021	VwN für das Verbundvorhaben USEFUL: Untersuchungs-, Simulations- und Evaluations-Tool für Urbane Logistik	61.15
<b>FB Tiefbau</b>		
15.06.2021	Förderung einer Straßenbeleuchtungsmaßnahme durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Projektentwicklung (Förder-Kennziffer 03K13216)	66.15
21.02.2020	VwN GVFG für den Ausbau Wunstorfer Straße zwischen Franz-Nause Straße und Harenberger Straße	66
16.03.2020	ÖPNV 2018, Bushaltestellen VwN Stresemannallee beidseitig VwN Marienstraße West	66

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>Adressat</b>
	VwN Altenbekener Damm VwN Stresemannallee Nord und Süd VwN Bahnhof Bismarckstraße Südseite	
08.06.2020	ÖPNV 2019, Bushaltestellen VwN Königsworther Platz	66
15.06.2020	VwN GVFG Sallstraße, Ausbau Kleine Düwelstraße bis Marienstraße	66
25.06.2020	ÖPNV 2019, Sammelvorhaben VwN 8 Bushaltestellen Niedersachsen- ring	66
01.07.2020	ÖPNV 2019, Bushaltestellen, Verschie- dene	66
27.07.2020	ÖPNV 2019, Bushaltestellen St. Anna Kirche Anderten	66
24.09.2020	VwN GVFG Schulenburger Landstraße	66
08.10.2020	ÖPNV 2019, Bushaltestellen Melanchthonstraße Nord und Süd	66
09.10.2020	ÖPNV 2019, Bushaltestellen Emmichplatz (seit 01.03.2019 Neues Haus)	66
10.11.2020	ÖPNV 2019, Bushaltestellen Plauener Straße, beidseitig	66
<b>FB Umwelt und Stadtgrün</b>		
25.03.2020	VwN für das Vorhaben DAS: Klimaan- gepasstes, nachhaltiges Wohnen und Leben im Quartier - Pilotprojekt „Hilli- genwöhren“ in Hannover - Buchholz - KlimaWohl	67.11
16.11.2021	VwN für das Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020 „Beschaffung von 50 Elektrofahrzeugen sowie 32 Ladeein- richtungen“ (Hannover_50PKW_32LIS)	67.1

**Prüfbericht  
vom**

**Prüfungsobjekt / -inhalt**

**Adressat**

---

**Sondervermögen**

**Städtische Häfen Hannover**

22.03.2021	VwN über die Bundes- / Landesmittel 2019/2020 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahme „Oberbauerneuerung im Hafen Linden und Bf. Nordhafen 2019/2020“	82
22.03.2021	VwN über die Bundes- / Landesmittel 2019/2020 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahme „Erneuerung Beleuchtungsanlage Bf. Nordhafen Gleise 2015/2016/2020“	82